

Königlich Württembergisches

Staats-

und

Regierungs = Blatt

vom Jahr 1813.



Neue, abgekürzte Auflage.

4

Stuttgart,
gedruckt bei Gottlieb Hoffmann.
1828.

U n m e r k u n g.

Die am Rande beigefügten Zahlen bedeuten die Seitenzahlen der Original-Ausgabe.

Königlich Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt
vom Jahr 1813.

Nro. 1. — Den 2. Januar.

General-Rescript, die Anordnung einer allgemeinen Vermögens-, Besoldungs-, und Pensions-Steuer betr.

E. 1

Frederich, von Gottes Gnaden König von Württemberg, souverainer Herzog in Schwaben und von Teck ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Liebe Getreue! Um den großen Aufwand bestreiten zu können, welchen der durch die neuesten Kriegs-Ereignisse erlittene bedeutende Verlust herbeiführt, sehen Wir Uns gezwungen, um so mehr zu außerordentlichen Hülfsmitteln zu schreiten, als die Ausgaben, die seit dem Anfang des gegenwärtigen Kriegs auf Unserer Staats-Casse haften, die gewöhnlichen Einnahmequellen erschöpfen.

Wenn Wir hierdurch unsern guten und getreuen Unterthanen unverschuldete neue Lasten aufzulegen genöthigt sind, so fühlen Wir nur zu sehr, wie schwer ihnen unter den gegenwärtigen Verhältnissen diese Opfer werden müssen.

Wir haben daher zum Beweis, daß Wir die nothwendig gewordenen Entbehrungen mit ihnen theilen und nichts fordern wollen, was nicht unentbehrliches Staatsbedürfniß ist, bei Unserer Königl. Hofhaltung, dem Marsfall und den übrigen dahin gehöri gen Behörden die größte Sparsamkeit angeordnet, und auch in allen Zweigen der Staats-Administration solche Vorkehrungen getroffen, wodurch die Ausgaben nur auf das Nothwendigste beschränkt werden.

Wir sind überzeugt, daß weder Staats-Anlehen, deren verderbliche Folgen die Erfahrung zur Genüge bestätigt, noch eine Steuer-Erhöhung, die allein den durch vorangegangene Kriegsjahre ohnehin sehr belasteten gewöhnlichen Steuer-Fonds träge, dem Staatswohl und der Dringlichkeit der vorliegenden Bedürfnisse entsprechen würde, und haben Uns daher entschlossen, durch eine allgemeine Vermögens-Steuer, in Verbindung mit einer nur die höhern Klassen betreffenden Besoldungs- und Pensions-Steuer, der Staats-Casse die ihr nöthigen außerordentlichen Zuflüsse zu verschaffen, und dadurch alle Mitglieder des Staats zu einer verhältnismäßigen Mitleidenheit an den dormaligen Kriegskosten unmittelbar beizuziehen.

Wir verordnen in dieser Gemäßheit

I. In Absicht auf die Vermögens-Steuer

A. Umfang derselben:

§. 1. Der gegenwärtigen Vermögens-Steuer sind alle Landeseinwohner und Untertanen, weß Standes sie seyn mögen, ohne irgend eine Ausnahme, so wie die Communen und andere Gemeinheiten, die Familien-Erftungen, Zunftkassen und andere dergleichen öffentlichen und Privat-Anstalten, im ganzen Umfange des Königreichs unterworfen, und es ist hievon allein das Staats- und Kron-Eigenthum, namentlich all dasjenige Vermögen ausgenommen, welches unter der administrativen Leitung der drei Abtheilungen der Kron-Domänen-Section des königl. Finanz-Departements, und der königl. Hof- und Domänen-Kammer steht.

§. 2. Nicht weniger unterliegen der Vermögens-Steuer alle diejenigen Ausländer, welche auf längere oder kürzere Zeit ihr Domicilium im Königreich genommen, so wie im Auslande sich aufhaltende Württemberger, welche das Landes-Untertanenrecht sich vorbehalten haben, beide jedoch nur in so weit, als ihr Vermögen im Königreich, mithin unter dem Schutze des desselben Staats befindlich ist. Ebenso sind auch diejenigen Ausländer zu behandeln, welche zwar sich nicht im Königreich aufhalten, hingegen einen Theil ihres Vermögens in demselben stellen haben, wohin insbesondere auch alle auswärtigen Corporationen und Erftungen, keineswegs aber die Staats- und Privat-Besitzungen derjenigen Souverains gehören, von welchen gleiche Freiheit dem desselben Staats- und Kron-Eigenthum zugestanden ist.

§. 3. Die Vermögens-Steuer umfaßt in gleicher Maße alle Vermögenshefte der Contribuenten, das bewegliche wie das unbewegliche, das rentirende wie das nicht rentirende Eigenthum, also namentlich:

- a) Alles unter Unserer Souverainetät stehende Grund-Eigenthum, an Gebäuden, Feldgütern, Waldungen, Seen ic.
- b) alles Mobiliar-Vermögen, baares Geld, Kostbarkeiten, Vieh, Naturalien-Vorräthe, Waarenlager und gemeinen Hausrath aller Art;
- c) Capitalien, Zinsen, Ausstände, und alle andern verzinsliche und unverzinsliche Aktiv-Posten, jedoch in der Maße, daß die im Auslande stehenden Aktiv-Posten nur bei Inländern und wirklichen Untertanen, nicht aber bei den §. 2. genannten Fremden zu dem Steuer-Vermögen zu rechnen sind.

§. 4. Nach dem Begriff der Vermögens-Steuer trifft dieselbe nur den reinen Vermögens-Stock, und es ist daher zugestanden, von der Summe des Aktiv-Vermögens alle verzinslichen und unverzinslichen Passiv-Schulden in Abzug zu bringen. Es gehören jedoch hieher keineswegs laufende Ausgaben und Kosten, insofern sie nicht zu den Passiv-Rückständen vergangener Jahre zu rechnen sind; auch versteht es sich von selbst, daß diejenigen Contribuenten, welche nur ihr im Königreich angelegtes Vermögen versteuern, auch nur die damit in Verbindung stehende Passiv-Posten in Abzug zu bringen haben.

B. Größe der Vermögens-Steuer:

§. 5. Wer nicht mehr als 100 fl. reines Vermögen besitzt, der ist von der Vermögens-Steuer ganz befreit. Von einem größeren Vermögen aber, bis auf		
10,000 fl. incl. werden von jedem Hundert Gulden		30 Fr.
Von einem Vermögen bis auf		
50,000 fl. incl., von jedem Hundert		45 Fr.
Von einem Vermögen bis auf		
100,000 fl. incl., von jedem Hundert		1 fl. —
Von einem Vermögen über		
100,000 fl. aber, von jedem Hundert		1 fl. 30 Fr.
bezahlt, so daß also z. B. ein Vermögen von		
10,000 fl. à 30 Fr. vom Hundert		50 fl. —
Ein Vermögen von		
50,000 fl. à 45 Fr. vom Hundert		375 fl. —
Ein Vermögen von		
100,000 fl. à 1 fl. vom Hundert		1,000 fl. —
Ein Vermögen von		
140,000 fl. à 1 fl. 30 Fr. vom Hundert		2,100 fl. —
zu bezahlen hat.		

C. Vorschriften für die Aufnahme des Vermögens:

§. 6. Um weder auf der einen Seite in einer unbedingten Selbstschätzung der Willkühr und dem Eigennutze einen allzugroßen Spielraum zu lassen, noch auf der andern, durch allzu detaillirte urkundliche Vermögens-Aufnahme, Verzögerung, Kosten-Vermehrung und Beschwerlichkeiten in das Geschäft zu bringen, beschlen Wir, daß bei dem Grund-Vermögen die urkundliche Taxation, bei den übrigen Vermögensgensehellen aber eine möglichst kontrolirte Selbstschätzung in Anwendung gebracht werden soll.

§. 7. Das Vermögen wird nach dem Stande, wie es sich am ersten Januar 1813 verhielt, aufgenommen. So wie daher die gegenwärtige Verordnung bei dem Königl. Oberamte einläuft, hat dasselbe in Hinsicht auf das Grundvermögen folgende Anordnung zu treffen:

- a) Der Stadtschreiber in der Stadt und die Amtschreiber und Substituten auf den Amtsorten haben unverweilt, und mit Hintansetzung all anderer Geschäfte, ein Verzeichniß über alle Grundeigenthümer, mit kurzer Anführung ihres Gebäudes und Güter-Eigenthums (wobei keine Nebenlieger, Anstößer oder andere Verhältnisse beizusetzen sind) dergestalt aufzunehmen, daß zu Befügung des taxirten Werths Raum gelassen wird. Hiezu ist ihnen ein Termin von 8 Tagen anzusetzen.
- b) In der Zwischenzeit bestellt und beedigt der Oberamtmann, je nach der Größe des Oberamts-Bezirks, zwei, drei, oder mehrere Taxations-Kommissionen, deren jede aus einem Aktuar und einer sachkundigen Urkunds-Person aus der Stadt besteht, und weist ihnen die Orte an, in welchen unter ihrer Mitwirkung die

Güter-Taxationen vorzunehmen sind; sie begeben sich von Ort zu Ort, wählen in jedem zwei verständige redliche Männer (Felduntergänger, Waisenrichter) und besorgen dann mit ihnen den Anschlag der Gebäude und Güter in laufenden Preisen, wie dies bei gewöhnlichen Inventuren zu geschehen pflegt. Es ist dabei mit Umsicht und strenger Gewissenhaftigkeit zu verfahren, jedoch kann, wenn auch der Einzelne mehrere Güterstücke besitzt, für alle ein allgemeiner Durchschnitts-Anschlag gemacht, bei der Berechnung nur runde Zahlen angenommen und dadurch das Geschäft abgekürzt werden, so, daß dasselbe in jedem Kommissions-Bezirk in 8 bis 10 Tagen zu Ende kommt.

- c) Das auf diese Weise mit dem Gebäude- und Güter-Anschlag verfehene Verzeichniß der Grund-Eigenthümer, nimmt sofort der Amts-Altuar vom Ort zur Hand, um es für das allgemeine Vermögens-Register der Ortsbewohner zu benutzen.

§. 8. Zu gleicher Zeit sind die Einwohner in der Stadt und auf den Hundorten zu Angabe ihres Mobilien-Vermögens, so wie ihrer Aktiv- und Passiv-Schulden anzuhalten. Entweder erhalten sie zu dem Ende gedruckte Fassungszettel, in welche sie innerhalb dreier Tage unter ihrer Unterschrift den Verlauf jener Vermögenstheile einzusetzen haben, oder wo dies nicht anwendbar ist, werden sie vorgeladen und zur mündlichen Angabe aufgefordert, welche sofort zu Protocoll zu nehmen ist. Dieses und das Einzeichnen der Fassungszettel geschieht durch eine aus dem Amts-Altuar des Orts, dem weltlichen Ortsvorsteher und einer Urkunds-Person bestehende Lokal-Kommission, welche sofort das allgemeine Vermögens-Register unter ihrer Unterschrift zu fertigen, übrigens bei dem Geschäft Jedem die nöthige Belehrung zu geben und strenge gegen Unrichtigkeiten zu wachen hat.

§. 9. Diejenigen Aktiv-Kapitalien, welche der Kontribuent bei solchen öffentlichen Kassen anliegen hat, durch welche die bisherige Kapitalsteuer am Zinsbetrag unmittelbar abgezogen und zur General-Steuerkasse eingeliefert wurde, werden in dem Aufnahme-Protocoll, oder in dem Fassungszettel, und, wenn es an Raum gebricht, in einer besondern Beilage specificirt, um seiner Zeit die Angaben gehörig controliren zu können.

Die übrigen Aktiv-Kapitalien dürfen zwar nur summarisch angezeigt werden, es hat aber die Lokal-Kommission die jüngsten Kapitalsteuer-Verzeichnisse mit den neuen Angaben zusammen zu halten und in Ausnahmefällen weitere Untersuchung anzustellen.

§. 10. Die auf dem Vermögen haftenden Passiv-Schulden werden nur summarisch angegeben, sollten jedoch solche Kontribuenten, welche nur ihr im Königreich anliegendes Vermögen zu versteuern haben, von demselben Passiven, die mit solchem in Verbindung stehen, (§. 4.) abziehen wollen, so haben sie dieselbe, unter doku-mentirter Anführung aller Verhältnisse, specificirlich anzuzeigen.

§. 11. Ist auf diese Weise in jedem Oberamtsorte, das Grundeigenthum, das Mobilien- und Kapital-Vermögen mit den darauf haftenden Passiven von jedem Kon-

tribuenten aufgenommen, so wird auf der Stelle das allgemeine Vermögens-Register, nach beigefügtem Formular *), angefertigt, und der Vermögens-Steuer-Betrag eines jeden einzelnen Kontribuenten in demselben berechnet und ausgeworfen, so daß hienach ohne weiteres das Einzugs-Register gefertigt werden kann.

Seines allgemeine Vermögens-Verzeichniß wird mit seinen Grundlagen in duplo zum Oberamt eingeschickt, das nach genommener Durchsicht das Einzugs-Register daraus fertigen, und dem Orts-Bürgermeister zum Einzug übergeben läßt.

Aus den einzelnen Vermögens-Registern der Oberamtsorte wird sofort ein General-Vermögens-Steuer-Register vom ganzen Oberamte, nach der Ordnung des allegirten Formulars, dergestalt durch die Stadt- und Amtschreiberei verfaßt, daß darin, statt der einzelnen Kontribuenten nur die Oberamtsorte mit der Summe der in solchen aufgenommenen Vermögenstheile, und der darauf berechneten Steuer angeführt werden. Wie sodann hieraus für den Amtspfleger ein Einzugs-Register gefertigt ist, wird ein Exemplar jenes Haupt-Verzeichnisses an den Chef der Steuer-Sektion eingeschickt, ein anderes aber mit allen dazu gehörigen Akten in der Oberamts-Registratur versiegelt aufbewahrt.

§. 12. Bei dieser Vermögens-Aufnahme haben die Hausväter, Wittwen, und für sich lebende unverheiratete Personen, dann die Pfleger, Vormünder und Administratoren, nicht nur ihr eigenes, sondern auch das Vermögen ihrer respect. Ehefrauen, Kinder, Pupillen, Dienstboten und andern Hausgenossen anzugeben, und für die Bezahlung der von ihnen schuldigen Steuern zu sorgen.

Auch hat in Fällen, wenn die Nutzung eines Vermögens oder Vermögenstheils vom Eigenthumsrecht abgesondert ist, derjenige, welcher die Nutzung hat, das in Nutzung stehende Vermögen zu versteuern; ebenso werden Fideicommissse und Lehen von dem, der am 1. Januar 1813 Besitzer und Nutznießer ist, und ein in Leibding gegebenes Vermögen, von demjenigen, welcher die jährliche Leibrente zieht, versteuert.

§. 13. Da die Vermögens-Steuer derjenigen, welche in verschiedenen Ortömar-kunen Besizungen haben, nur an dem Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts, oder ihres Heimamts zu berechnen und einzuziehen ist; so sind zu diesem Behuf der darselbst aufgestellten Behörde vidimirte Auszüge aus den Lokal-Charakter-Verzeichnissen mitzutheilen, von dieser Mittheilung aber in den Verzeichnissen derjenigen Orte,

*) Das Formular enthält nachstehende Rubriken:

- 1) Namen der Kontribuenten.
- 2) Anschlag des Grund-Eigenthums.
- 3) Anschlag des Mobilienvermögens.
- 4) Aktiv-Posten.
- 5) Belauf des ganzen Vermögens.
- 6) Belauf der Passiven.
- 7) Rest an reinem Vermögen.
- 8) Betrag der Vermögens-Steuer.

welche auf diese Art einen Theil des örtlichen Vermögens, einer andern Lokalbehörde zur Besteuerung übergeben, gehörig Meldung zu thun, um die erforderliche Vergleichung anstellen zu können.

§. 14. Den Ober-Beamten wird zwar hiemit die specielle Vollmacht ertheilt, auch in Beziehung auf diejenigen Stände und Personen, welche sonst ein privilegiertes Gerichtsstand haben, bei dem gegenwärtigen Besteuerungs-Geschäft alle erforderlichen Vorkehrungen unmittelbar in Anwendung zu bringen. Zugleich aber wollen Wir den Fürsten und Grafen Unseres Königreichs, sie mögen unter der ehemaligen Verfassung mittelbar oder unmittelbar gewesen seyn, so wie den im Amte stehenden Königlich-Dienern, welche in den 7 ersten Klassen des neuesten Rangreglements stehen, die Erlaubniß ertheilt haben, ihre Vermögens-Verhältnisse unmittelbar an den Chef der Steuer-Sektion einzusenden; sie müssen jedoch auf die vorgeschriebene Weise verfaßt, und in Beziehung auf das Grund-Eigenthum, mit beglaubten Auszügen aus den örtlichen Taxations-Verzeichnissen, belegt seyn, auch sind die Personen, welche sich dieser Begünstigung bedienen, in den an den Chef der Steuer-Sektion einzusendenden Verzeichnissen, namentlich anzuführen, damit die nöthige Controlle über sie geführt und keine derselben übergangen werden möge.

D. Einzug und Zahlungs-Termin.

§. 15. Bei der Dringlichkeit der gegenwärtigen Staatsbedürfnisse, versehen Wir Uns zu Unsern Oberbeamten, auf deren Thätigkeit in dieser Angelegenheit Wir ein besonderes Augenmerk zu richten befohlen haben, daß sie in das Catastrirungs-Geschäft eine solche Beschleunigung legen werden, daß von der ganzen ihr Oberamt betreffenden Steuer-Summe

am 1. März 1813 ein Drittel,

am 1. Mai eben dieses Jahrs das zweite Drittel, und

am 1. Sept. ebendesselben Jahrs das letzte Drittel

an den hiezu besonders aufgestellten Cassier wird eingeliefert werden können.

Sie haben zu dem Ende besorgt zu seyn, daß den Orts-Bürgermeistern, welchen der örtliche Detail-Einzug, und den Amtspflegern, welchen der Einzug der Orts-betreffnisse und die unmittelbare Einlieferung an den besonders aufgestellten Cassier aufgetragen ist, die erforderlichen Einzugs-Register in möglichster Eile zugestellt, daß der Einzug vor dem Verlauf der Termine vorgenommen, die Gelder, so wie sie eingehen, ohne Aufenthalt eingeschickt, von den Amtspflegern wöchentliche Rapporte über den Gang des Einzugs an sie erstattet, und die säumigen Pächler gehörig exquirirt werden.

Reclamationen, welche gegen die Catastrirung von Einzelnen erhoben werden, haben zwar die Oberämter ohne Umtrieb zu untersuchen und zu erörtern, oder in wichtigen Fällen an den Chef der Steuer-Sektion einzuberichten. Es ist aber hiedurch der Steuer-Einzug keineswegs aufzuhalten, vielmehr auch der Reklamant zu Bezahlung der auf ihn ungelegten Quote anzuhalten, wo sodann, wenn seine Beschwerde gegründet erfinden werden sollte, ihm späterhin Vergütung zukommen wird.

§. 16. Diejenigen Individuen, welchen die unmittelbare Einsetzung ihrer Forderungen an den Chef der Steuer-Sektion erlaubt ist, haben dieselbe noch vor dem Eintritt des ersten Termins, und mit denselben zugleich den drittheiligen Betrag ihrer Schuldigkeit, beides portofrei, an den obermeldesten Cassier einzusenden; bleiben sie damit, oder mit einem der folgenden Termine zurück, so wird den Oberämtern ohne weiteres die Execution, und den Amtspflegern der Einzug des ganzen Rückstands übergeben.

II. Die Besoldungs- und Pensions-Steuer

§. 17. trifft nur diejenigen Individuen, deren Amts-Einkommen oder Pension in einem Jahr sich auf 2,000 fl. und höher belauft.

Ausgencinnen von der Besoldungs-Steuer sind die im Jahr 1812 ins Feld marschirte Militär-Personen.

§. 18. Unter dieses steuerbare Einkommen wird gerechnet, was der Kontribuent, 7 aus welcher Kasse und aus welchen Fonds es immer seyn mag,

a) in fixen Summen an Geld und Naturalien;

b) in veränderlichen, an Haus- und Güter-Ertrag, Zehnten, Gülten, gesellschaftlichen Sporteln, Schreib-Verdienst, und Tagelöhnen ic.

bezieht. Die Naturalien werden in der durch die Tax-Ordnung bekannt gemachten Kammer-Taxe zu Geld berechnet, bei den veränderlichen Gefällen wird ein Durchschnitt der drei letzten Jahre zu Grund gelegt; der Genuß der Amtswohnung und ähnlicher Gegenstände, für welche keine allgemeine Taxe vorliegt, in den Lokalpreisen angefaßt.

Unter die Besoldung gehöret jedoch dasjenige nicht, was ein Diener nur als Ersatz von Auslagen, für Aktuarien, Vikarien, oder Dienstboten, für Schreib-Materialien, Pferde-Rationen ic. erhält, und es ist daher auch den Stadt- und Amtschreibern, und andern auf ähnliche Weise besoldeten Dienern erlaubt, den Gehalt ihrer Substituten in Abzug zu bringen.

§. 19. Die Angabe und Berechnung der Besoldungen und Pensionen, ist den Besoldeten und Pensionisten selbst überlassen.

Die an jedem Ort aufzustellende Behörde (§. 7.) fordert sie hiezu auf, sammelt die Forderungen innerhalb 8 Tagen, und bringt die Resultate in ein summarisches Verzeichniß, das sofort in duplo an das Oberamt mit den Weisungen eingeschickt wird. Dasselbe läßt aus den einzelnen Orts-Verzeichnissen ein Haupt-Verzeichniß vom ganzen Oberamt fertigen, die Steuer in solchem umlegen, und stellt sodann nach genomener Durchsicht ein Exemplar dem Amtspfleger zu Besorgung des Einzugs zu, das andere Exemplar aber wird an den Chef der Steuer-Sektion übergeben.

§. 20. Die Besoldungs- und Pensions-Steuer wird auf fünf vom Hundert gesetzt, und muß mit dem 1. Mai 1813 vollkommen betichtigt seyn.

Die Amtspfleger, welche auch diese Steuer einzuziehen und sich darüber mit der General-Vermögens-Steuer-Casse zu berechnen haben, werden sich daher in Fällen, wo die Besoldungen und Pensionen aus öffentlichen Kassen erhoben werden, mit den

betreffenden Cassiers wegen des geeigneten Besoldungs- und Pensions-Abzugs in Communication und Berechnung setzen.

§. 21. Am Allgemeinen fügen Wir diesem bei, daß diejenigen Steuerpflichtigen, welche aus Nachlässigkeit ein der gegenwärtigen Besteuerung unterliegendes Object ganz, oder zum Theil unangezeigt lassen, oder ihren Passivstand gegen die Wahrheit erhöhen, mit dem fünffachen, diejenigen aber, welche vorsätzlich und in bösslicher Absicht einer solchen Handlung sich schuldig machen, mit dem zehnfachen Steuerbetrag, und nach befindenden Umständen mit Leibstrafe oder Confiscation des Vermögens werden belegt werden.

Wegen Belohnung derjenigen, welche mit dem Steuer-Catastrirungs- und Einzugs-Geschäft-bemüht sind, werden Wir hiernächstens das Weitere bestimmen, und wollen übrigens, daß das Privat-Vermögen der Einzelnen geheim gehalten werde, **8** weswegen denjenigen Personen, welche mit der Vermögens-Steuer beschäftigt sind, bei scharfer Ahndung aufgegeben wird, nichts davon bekannt werden zu lassen.

Da endlich unter der angeordneten allgemeinen Vermögens-Steuer auch die Capitalien besteuert werden, so ertheilen Wir hiemit die Zusicherung, daß auf das Jahr 1813 keine besondere Capitalsteuer angelegt werden soll.

Wie Wir dann auch zum sichersten Beweise, daß die durch das gegenwärtige Rescript angeordnete Steuer nur zu Bestreitung der durch die neuesten Kriegsereignisse herbeigeführten ganz außerordentlichen Staats-Ausgaben werde verwendet werden, eine eigene Kasse und Rechnung darüber führen, und auf den Fall, daß die dringende Veranlassung dazu aufhöre, die etwa noch übrigen Summen zu Abtragung der Staatsschulden und mithin zu Verminderung der Staats-Ausgaben, anwenden lassen werden. Gegeben Stuttgart den 30. Dec. 1812.

F r i d e r i c h.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.
v. Wellnagel.

F o r m u l a r

e i n e s F a s s i o n s - B e t t e l s.

D r t.

Der Unterzeichnete bezeugt, nach reiflicher Erwägung seiner ökonomischen Verhältnisse, bei seinen Pflichten, daß er Folgendes an Vermögen besitzt:

- 1) Grund-Vermögen, da dasselbe von einer besondern Commission aufgenommen wird, so kommt hier ein: _____ : o.
- 2) Mobiliar-Vermögen:
 - a) Raars Geld, Kostbarkeiten und Hausrath aller Art — : .
 - b) Vieh — : .
 - c) Natural-Vorräthe — : .
 - d) Waarenlager — : .

8) Aktiv-Posten

a) Kapitalien:

bei öffentlichen Kassen,
nach der spezifizirten Beilage

bei Privatpersonen,

summarie ----- :.

b) Zinsen, Ansehlände und andere verzinsliche und
unverzinsliche Aktiv-Posten,

summarie ----- :.

4) Passiv-Schulden
verzinsliche und unverzinsliche,

zusammen ----- :.

Wobei der Unterzeichnete bemerkt, daß er neben denen ad Nr. 3. angeführten Aktiv-Posten an der-
malen illiquiden und lucrigiblen Aktiven noch weiter anzusetzen hat, im Ganzen ----- :.

In Urkund dieß,

den ten

1813

T.

Bestimmung der Strafen, welchen Königl. Unterthanen wegen Annahme fremder Kriegs-
Dienste ohne all. höchste Erlaubniß, unterliegen.

9

Se. Königl. Maj. haben durch allerhöchste Verordnung vom 19. Dec. 1812
zu bestimmen geruht, daß alle ohne allerhöchste Erlaubniß in fremden Kriegsdiensten
stehende Königl. Unterthanen mit Confiscation des Vermögens, und im Weisungsf-
Falle mit doppelter Capitulationszeit oder im Fall der Untüchtigkeit mit sechs-
jähriger Festungsarbeit bestraft werden sollen.

Justiz-Section des Königl. Kriegs-Departements.

Den Unterricht der Hebammen und der Lehrlinge der Chirurgie betreffend.

Aus den Relationen über den Zustand des Medicinal-Wesens im Königreiche ist
erselien worden:

1) daß manche Physici und Geburtshelfer, welche den Hebammen Unterricht ge-
ben, und dafür von den Communen bezahlt werden, nicht einmal ein völliges Fantom
und eine über ein wirkliches Kinder-Skelet gemachte Puppe besitzen. Da nun ohne
diese Hülfsmittel der Unterricht nie erschöpfend seyn kann, so wird verordnet, daß je-
der Physicus und Geburtshelfer, welcher Unterricht in der Geburtshülfe erteilt, sich
damit versehen soll. Exemplare davon sind bei dem anatomischen Theater in Labin-
gen um billige Preise zu erhalten. Uebrigens werden die Medicinal-Visitatoren zu-
gleich angewiesen, sich dieselbe jedesmal vorzeigen zu lassen, um sich von ihrer Zweck-
mäßigkeit zu überzeugen, um diejenigen Geburtshelfer, welche dieser Weisung nicht
nachkommen, dazu anhalten zu können. Nicht weniger ist

2) bemerkt worden, daß sich in manchen Oberämtern nicht einmal ein vollständi-
ges Skelet eines erwachsenen Menschen vorfindet, ungeachtet eine genaue Kenntniß
desselben bei Chirurgen, um Verrenkungen, Beinbrüche u. dgl. gehörig zu behandeln,
so höchst wichtig ist.

Nun will man zwar nicht jedem Chirurgen, welcher einen Jungen zu lehren be-
rechtigt ist, zumuthen, sich mit einem Skelet zu versehen. Hingegen wird hiemit ver-

ordnet, daß wenigstens jeder Oberamts-Chirurg, oder Chirurgus juratus sich damit versehen soll, um jungen Leuten Gelegenheit zu geben, sich die nöthigen Kenntnisse vermittelt desselben erwerben zu können. Exemplare davon sind gleichfalls bei dem anatomischen Theater in Tübingen zu erhalten. Uebrigens sollen auch diese Skelette bei den Medicinal-Visitationen dem Visitator vorgewiesen werden. Stuttgart den 22. Dec. 1812.

14

Bekanntmachung, in Betreff einiger Post-Cours-Veränderungen.

Stuttgart. In Gemäßheit einer von Sr. Königl. Maj. unterm 30. Nov. d. J. ertheilten allerhöchsten Resolution ergeben sich folgende Post-Cours-Veränderungen, welche von unterzeichneter Stelle aus Auftrag Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction hiemit bekannt gemacht werden:

- 1) Das Postamt und Poststall in Magstatt ist vom 1. Jan. 1813 an aufgehoben; der Calwer Postwagen wird alsdann seinen Weg von Stuttgart nach Calw und zurück an den bisherigen Wochentagen statt über Magstatt über Wüblingen nehmen.
- 2) Das in Nürtingen für Briefe und Pakete errichtete Postamt ohne Poststall wird mit eben dieser Zeit in Thätigkeit treten. Dasselbe wird mittelst eines am Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von Kirchheim über Nürtingen nach Neckarhailfingen und zurück, auch am Montag und Donnerstag von Kirchheim nach Plochingen gehenden Infanzwagens in Postverbindung gesetzt: die Briefe und Pakete gehen am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von Stuttgart nach Nürtingen ab; Briefe von Nürtingen kommen am Montag, Dienstag, Freitag und Samstag — und Postwagen-Effekten am Montag, Dienstag und Freitag in Stuttgart an.
- 3) Wird von eben dieser Zeit an am Donnerstag Nachmittags von Hall ein zweispanniges Gesäth über Wüstenroth und Backnang nach Ludwigsburg fahren und daselbst Freitag früh einreffen, und an dem nehmlichen Tage die Retour nach Hall nehmen, wogegen die bisherige Fahrt von Waiblingen nach Backnang am Donnerstag aufhört. Die Postämter Hall, Wüstenroth und Backnang erhalten daher mittelst dieser Fahrt eine Post-Gelegenheit über Ludwigsburg nach Stuttgart, woselbst die Briefe und Effekten am Freitag Abend ankommen, auch an eben diesem Tag des Morgens nach Hall, Wüstenroth und Backnang abgehen; ferner werden am Montag Briefe von und nach Backnang in Stuttgart erhalten und versendet werden.

Den 27. Dec. 1812.

Königl. General-Postamt.

Nro. 2. — Den 9. Januar.

Königl. Verordnung, d. d. 29. Dec. 1812. Die Nicht-Besetzung eines Defensors für Königl. Diener, die wegen eines Amts-Vergehens in Untersuchung gekommen, betreffend.

Da Se. Königl. Maj. mittelst allerhöchster Normal-Resolution vom 19. Dec. 1812. die bestehende gesetzliche Vorschrift, zu Folge welcher einem Jeden, der eines Verbrechens beschuldigt ist, und nach dem Erfunde der Untersuchung eine schwerere peinliche Strafe zu erwarten hat, vor deren Erkennung noch von Amtswegen ein Defensor zu bestellen ist, dahin abzuändern geruht haben, daß den Königl. Dienern, die in den 10 Classen des Rang-Reglements begriffen sind, wenn sie wegen eines Amts-Vergehens in Untersuchung gerathen, kein Defensor gestattet werden soll, in dem von diesen Personen, da sie Aemter bekleiden, anzunehmen ist, daß sie selbst im Stande sind; sich gehörig zu vertheidigen; so wird diese allerhöchste Königl. Verordnung hieburch öffentlich bekannt gemacht. Stuttgart, im Kön. Staats-Ministerium, den 7. Jan. 1813.

Die zum Branntweimbrennen dienenden Gefäße betreffend.

Da nach Erfahrung der unreinliche Zustand der kupfernen Branntwein-Brennhäfen und ihrer Röhren und der dadurch in denselben erzeugte Geruchspan den Genuß des in denselben desillirten Branntweins für die Gesundheit sehr schädlich macht, so ergeht hiemit die Verordnung, daß

- 1) die zum Branntweimbrennen dienenden kupfernen Gefäße, besonders die Röhren an den Helmen der Destillir-Blasen der Apotheker, Branntweimbrenner u. alle halbe Jahre durch Magistrats-Personen urkundlich visitirt und für ihre Reinhaltung die erforderlichen Anordnungen getroffen werden sollen,
- 2) daß wegen Schädlichkeit der kupfernen Röhren allen Apothekern, Branntweimbrennern u. ausgegeben werden solle, innerhalb eines Jahres auf ihren Destillir-Blasen statt der kupfernen Helme und Röhren, welche nach Verfluß dieser Zeit nicht mehr gebüßet werden, Helme und Röhren durch die Kühlfässer von reinem Zinne sich anzuschaffen. Stuttgart den 26. Dec. 1812.

Königl. Ministerium des Innern.

Decret des Königl. Departement der Finanzen, Sektion der Steuern. Eine Erläuterung des neuen Zoll-Tarifs vom 21. Nov. 1812. betreff. d. d. 4. Jan. 1813.

Da in dem neuen Zoll-Tarif vom 21. Nov. vor. Jahrs pag. 34 (S. 276 der neuen Auflage) der Ausfuhr-Zoll von

„Valor in verschlossenen Paquets auf der Post versührt“

durch einen Druckfehler nicht ausgeworfen ist, so wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß von diesem Artikel auch fernerhin der bisherige Ausfuhrzoll mit 6 kr. von jedem Hundert Gulden statt findet.

Nro. 3. — Den 16. Januar.

Die amtlichen Quittungen der Königl. Cassen-Beamten betr.

Die sämtlichen Königl. Cassen-Beamten und Rechner werden hiemit angewiesen, in Zukunft bei Versendung amtlicher Quittungen keinen Geldwerth auf die Adresse zu setzen. Stuttgart den 9. Jan. 1813.

Auf besondern Befehl.

Section der Kron-Domänen.

Polizei-Verordnung, die Feuerzeichen bei einem in der hiesigen Königl. Residenz-Stadt und deren Nachbarschaft ausgebrochenen Brand betr.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Dekret vom 29. Nov. 1812. in Betreff der bei einem entstehenden Brand in der Königl. Residenz-Stadt und deren Nachbarschaft dem Publikum zu ertheilenden Feuerzeichen allergnädigst verordnet, daß die zum ersten Feuerzeichen bisher gebrauchte sogenannte Weichglocke nie mehr zu diesem Gebrauch, sondern nur zu deren übrigen kirchlichen Bestimmungen angezogen werden solle;

was aber die übrige Feuerzeichen betrifft, so wird

- 1) bei einem in der Königl. Residenzstadt selbst entstandenen Brand, falls sich derselbe

a) bei Tag ereignen sollte,

auf dem großen Stiftskirchenturm vorerst und sogleich mit den beiden sogenannten Schlag-Glocken, welche außerhalb des Thurms befindlich sind, durch anhaltende abgesetzt schnell auf einander folgende Schläge an dieselbe, so wie an die große Uhrenglocke innerhalb des Thurms das Feuerzeichen gegeben, dieß Zeichen aber unverzüglich auch von dem Thürmer auf dem Spitalthurm durch ähnliche anhaltende schnelle Schläge an die daselbst befindliche große Uhrenglocke erwidert, und hinsichtlich der schnellen Benachrichtigung der Bewohner der Lübinger Vorstadt und des Dorfs Hesselach zugleich auch die Glocke auf dem Lübinger Thorthurm angezogen, auf beiden Hauptthürmen aber die Feuerfahnen gegen die Gegend des Brands ausgesteckt werden.

Sollte der bei Tag in der Stadt ausgebrochene Brand gefährlich zu werden drohen, so wird auf geschicktes Anordnen auch die große sogenannte Guldenglocke auf dem großen Stiftsturm als Sturmzeichen angezogen werden, und der Wächter auf dem Spitalthurm hat dann ebenfalls das Sturmzeichen durch anhaltende einzelne schnell auf einander folgende Schläge auf beiden großen Glocken fortzusetzen.

Bricht hingegen ein Brand

b) bei Nacht

aus, so wird sogleich mit den beiden außerhalb dem großen Stiftsturm befindlichen Glocken mittelst der an denselben befindlichen Hämmer gestürzt, und in gleichem Maaß auch von dem Spitalthurm das Feuerzeichen durch anhaltende schnell aufeinander folgende Schläge an die daselbst befindliche große Glocke, und mittelst Läutens

der auf dem Lübinger Thorthurm befindlichen Glocke gegeben, und auf dem Stiffts- und Spitalthurm werden die Feuerlaternen gegen die Gegend des Brands ausgehängt.

2) Bei einem in der umliegenden Gegend entstandenen Brand aber wird von dem Hospitalthurm durch Anschlagen einer kleinen dort aufgehängenen Sturmglöcke und dann auch durch Anziehen der Sturmglöcke auf dem Rathhaus und dem Lübinger Thorthurm gegeben werden.

Da nun hienach bereits die nöthigen Einrichtungen getroffen worden sind, so sieht man sich veranlaßt, um allen möglichen Mißverständnissen vorzubeugen, solches zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Stuttgart den 12. Jan. 1812.

Kön. Ober-Polizei-Direction.

Nov. 4. — Den 23. Januar.

53

Königl. Verordnung, die verbotene Annahme von Hochzeit- und andern ähnlichen Geschenken von Seiten Königl. Diener betr. d. d. 15. Januar 1813.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg &c. &c.

Es ist zwar durch mehrere vorliegende Straf-Gesetze Unsern Königl. Dienern die Annahme von Geschenken auf das ernstlichste untersagt.

Da aber darüber ein Zweifel entstanden ist, ob auch Hochzeit- und ähnliche Geschenke diesem Verbote unterliegen, und Wir hierin jede Ungewißheit zu beseitigen und jedem Mißbrauche zu steuern gewohnt sind: so bestimmen Wir hiedurch ausdrücklich, daß jedem Vorgesetzten verboten seyn solle, unter dem Vorwande von Hochzeiten, Bewatterschaften oder andern häuslichen Ereignissen, Geschenke von Untergebenen anzunehmen, oder durch seine Ehegattin, Kinder oder Dienstbothen annehmen zu lassen, und daß mithin auch solche Geschenk-Annahmen unter dem Verbote der früheren Straf-Gesetze begriffen sind.

Als welches hierdurch allgemein zur Warnung und Nachachtung bekannt gemacht wird. Gegeben, Stuttgart im Königl. Staats-Ministerium, den 15. Januar 1813.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Decret des Königl. kathol. geistl. Rathes an die kath. Schulinspektoren, die Berichte über die katholischen Schul-Incipienten betr. 54

Da das Decret vom 2. August 1810 in Betreff der von den katholischen Schulinspektoren über die Schul-Incipienten zu erstattenden Berichte bisher nicht von allen Schulinspektoren nach jedem darinn vorkommenden Punkte vollzogen worden ist, so werden dieselben auf jenes Decret neuerdings aufmerksam gemacht, und zugleich folgende weitere Bestimmungen angefügt:

1) Die über die Incipienten eines Schulinspectorats abzufassenden Berichte sollen in Zukunft nicht mehr mit dem General-Schulberichte, sondern jedesmal abgesondert, und zwar spätestens bis zum 15. Juni an das katholische geistliche Raths-Collegium eingeschickt werden.

2) Diesen Berichten ist eine eigene Tabelle nach allen in jenem Decrete bestimmten Rubriken beizulegen, und noch insbesondere über die Fortschritte sowohl der Schulprovisoren, als der Incipienten im Orgelspielen und in der Calligraphie, wie es das Decret vom 2. April 1812 festsetzt, unter Anschluß einer kalligraphischen Probe von jedem Schulprovisor und Incipienten, das Nöthige zu bemerken.

3) Zugleich haben die Schulinspektoren (was bisher nicht von allen beobachtet wurde), in den summarischen Tabellen bei jeder Pfarre und Filialschule in einer eigenen Rubrik zu bemerken, ob in der Kirche der Pfarrei oder des Filials sich eine Orgel befinde, und von wem solche gespielt werde? Decret. Stuttgart, im Königl. Kathol. geistl. Rath, den 5. Januar 1813.

41

Nro. 5. — Den 30. Januar.

Wiederholt eingeschärft^e Verordnung, die Fuhrleute, welche sich von ihren Pferden entfernen, betreffend.

Da die Vorschrift in der Königl. Wegordnung §. 27, daß die Fuhrleute sich bei Strafe eines kleinen Frevels nicht von ihren Wagen entfernen sollen, sehr häufig nicht beobachtet wird; so wird dieselbe hiemit aufs neue eingeschärft, und es sind die Wegmeister und Wegknechte angewiesen, jeden Fuhrmann, welcher seine Pferde allein stehen oder gehen läßt, es sey nun, daß er im Wirthshause sitzt, oder mit einem vor, oder hinter ihm fahrenden andern Fuhrmann geht, oder sonst seinen Wagen verläßt, unnachsichtlich anzuhalten, und zur Bestrafung vor die nächste Obrigkeit zu bringen.

Stuttgart den 22. Januar 1813.

In der Kön. Section des Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesens:

49

Nro. 6. — Den 6. Februar.

Königl. Verordnung, die Errichtung eines eigenen Oberamts-Gerichts für die Einwohner des Stuttgarter Oberamts betr.

Se. Königl. Maj. haben vermöge allerhöchster Rescripte vom 21. Nov. und 27. Dec. v. J. allergnädigt geruhet, für die Einwohner des Stuttgarter Amts-Oberamts, deren Rechtsachen bisher vor dem Oberamts-Gericht der Hauptstadt Stuttgart

verhandelt wurden, ein eigenes Obergerichts-Gericht zu constituiren, und den Ort Plieningen zum Siege der gerichtlichen Verhandlungen zu bestimmen; welches hiemit mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß das neuerlich ernannte Obergerichts-Gericht seine Functionen nummehr antritt. Stuttgart den 26. Januar 1813.

Rdn. Justiz-Ministerium. von der Kähe.

Die Untersuchung des Gesundheits-Zustandes für wüthend gehaltenen Thiere betr.
d. d. 3. Februar 1813.

Sehr oft werden Hunde oder andere Thiere, durch welche Menschen oder Thiere gebissen worden sind, als vermeintlich von der Wuth befallen, ja selbst die gebissenen Thiere ohne weitere Untersuchung getödtet.

Da nun die Erfahrung gelehrt hat, daß der größere Theil solcher erlegten Thiere nicht von der Wuth befallen war, und eine Woreiligkeit in diesem Punkte nicht nur ohne Noth den Verlust manches nützlichen Hausthieres zur Folge, besonders aber für die Behandlung der Menschen den weit wichtigeren Nachtheil hat, daß dieselben in der Ungewißheit, ob das Thier, von welchem sie gebissen wurden, wüthend war oder nicht, einer höchst schmerzhaften und langen Kur unterworfen werden müssen und einer qualenden Furcht ausgefetzt werden, welche bei manchen, besonders reizbaren Personen, die traurigsten Wirkungen veranlassen kann; so wird hiemit verordnet:

- 1) daß kein Thier, welches im Verdacht ist, von der Wuth befallen zu seyn, wenn es ohne Gefahr eingefangen und verwahrt werden kann, sogleich getödtet, sondern ein solches mit Vorsicht eingesperrt, und durch verständige Personen solange beobachtet werden soll, bis man vollständige Gewißheit darüber erhalten hat, ob dasselbe wirklich wüthend ist,
- 2) daß eben so wenig ein von einem wüthend geglaubten Thiere gebissenes anderes Thier früher, als man jene Gewißheit erlangt hat, getödtet werden soll,
- 3) daß jedes, für wüthend gehaltene Thier, welches, weil es nicht wohl eingefangen werden konnte, getödtet werden mußte, nicht verscharrt werden soll, ehe dasselbe secirt, und durch den Obergerichts-Physikus, oder, in dessen Abwesenheit durch einen andern Arzt gehörig untersucht ist. Stuttg. den 3. Februar 1813.

Rdn. Ministerium des Innern. Graf v. Reischach.

No. 8. — Den 13. Februar,

63

Königl. General-Verordnung wegen Behandlung der Gantfachen durch die Unterämter und Bezirks-Amtschreibereien; d. d. 27. Januar 1813.

Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg &c. &c. &c.

Wir haben Uns durch die von mehreren Obergerichtern eingekommenen Anzeigen von der bei den Obergerichts-Gerichten sich allzusehr anhäufenden Menge der Gantprozesse veranlaßt gefunden, folgendes zu verordnen:

61 N die Oberamts-Gerichte sind zwar die einzigen kompetenten Stellen zu Verhandlung der Concursachen in dem ganzen Oberamts-Bezirk.

II) Um jedoch diese zu erleichtern, und so viel möglich allen Beschwerden über Justiz-Verzögerung zuvorzukommen, haben in den Städten, welche nicht Sige von Ober-Beamten, so wie in Unterämtern, welche mit Distrikts-Amtschreibern versehen sind,

- 1) diese Stadt- oder Amtschreiber mit Zuziehung der gewöhnlichen Inventur-Behörde nach vorheriger Verfügung des Oberamts, die zum Behuf eines anzustellenden Sants nöthigen Vermögens-Untersuchungen vorzunehmen, und die Inventarien über den Aktis- und Passiv-Stand ordnungsmäßig zu errichten; nicht weniger haben
- 2) die Magistrate jener Städte und Unterämter in Ansehung aller in dem Stadt- oder Unteramts-Bezirk vorkommenden Concurse alles dasjenige zu besorgen, was zu Bildung der Santmasse, besonders auch durch Güterverkauf, Anordnung ihrer Verwaltung durch Bestellung eines Curators, zur Aufsicht über letztern, endlich zu sämtlichen administrativen Bestimmungen, die den Güterpflegern nicht überlassen werden können, gehört; jedoch sollen in wichtigen Fällen diese Unterbehörden bei den ihnen vorgesetzten Oberämtern und den Oberamts-Gerichten anfragen, und von diesen Bescheid erwarten;
- 3) die Sant-Liquidationen und Verweisungen gehören, als Theile der streitigen Gerichtsbarkeit stets zur Kompetenz des Oberamts-Gerichts: es ist daher keinem derselben erlaubt, sich dieser Geschäfte eigenmächtig zu entschlagen: sollten jedoch die Oberamts-Gerichte, besonders die Central-Stadt- und Amtschreiber sich in einzelnen Fällen und Zeitperioden allzusehr mit Geschäften überladen glauben, so daß nicht alle Santsachen mit der zu erwartenden Schnelligkeit daselbst abgethan werden könnten: so steht es dem Oberamts-Gericht frei, hierüber Unserm Königl. Ober-Justiz-Collegium die Anzeige zu machen, und unter Anführung aller hier in Betracht kommenden Umstände um Delegation einer oder mehrerer Santsachen, soviel die Liquidation und Santverweisung betrifft, an den Stadt- oder Unteramts-Magistrat, und den Stadt- oder Districts-Amtschreiber zu bitten.
- 4) Unser Königl. Ober-Justiz-Collegium wird sofort erkennen, ob die gebetene Delegation statt haben könne oder nicht?
- 5) Wird die Liquidation an einen Stadt- oder Unteramts-Magistrat delegirt, so wird sie von dem Amtmann, Stadt- oder Districts-Aktuar, und einer aus dem Magistrat zu wählenden Deputation besorgt.

Nach geneigter Liquidation werden die Santsachen sogleich an das Oberamtsgericht eingesendet. In Fällen, wo die Kompetenz des Oberamtsgerichts zur Urtheils-Ertheilung eintritt, d. i. bei Massen bis zu 500 fl., ist es der Unterbehörde, welche die Liquidation besorgt, erlaubt, zum Behuf einer weitem Erleichterung der Oberamtsgerichte, ein Project des Urtheils, welches jedoch von dem Oberamts-Gerichte genau zu revidiren, und von demselben jeberzeit zu publiciren ist, an dieses mit einzuschicken.

- 6) Wird die Entwerfung der Santverweisung an einen Stadt- oder Amtschreiber delegirt, so muß dennoch die Revision derselben entweder von dem Oberamts-Gerichte oder dem Provincial-Justiz-Collegio des Distrikts, je nachdem das eine oder das andere das Urtheil gefaßt haben wird, vorgenommen werden: immer geschieht aber die Einsendung der entworfenen Santverweisung an das Oberamts-Gericht, welches in einem oder dem andern Falle das Weitere zu besorgen hat. Gegeben zu Stuttgart im Königl. Staats-Ministerium, den 27. Januar 1813.
Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Die Auflösung des Unteramts Meinhart betr.

Nachdem Se. Königl. Maj. in allerhöchstem Rescript vom 31. Dec. vor. J. die Auflösung der Unteramtei und Amtschreiberei Meinhart und die Zuthellung der bisher dahin gehörigen Orte an die nächstgelegenen Unterämter und Stadt- und Amtschreibereien allergnädigst genehmigt haben, so beehre ich nach der neuen Eintheilung

- 1) im Oberamt Weinsberg 1) der unmittelbare Oberamts- und Amtschreiberei-Bezirk folgende Orte: Weinsberg mit dazu gehörigen Mühlen und Höfen.

Brezfelder Staab: Brezfeld, Bizfeld, Koppbach, Schepbach, Weißensburg.
Eberstädter Staab: Eberstadt mit Klingen und Weissenhof, Sellnersbach, Hölzern, Lenach mit Buchhorn, Ellhofen mit Bruckmühle, Schwabbach, Siebenach, Steinsfeld mit Lehren, Sulzbach, Grantschen, Walzbach mit Hohenacker, Dimbach, Wilobach mit Neuhaus und Zeihof, Hölle, Wimmthal, Gedelsbach samt Buchhorner-Hälben, Unterheimbach mit Jägerhaus und Haus beim Herrenhöflein;

- 2) der Unteramtei- und Amtschreiberei-Bezirk Böhringsweiler die Orte: Böhringsweiler, Altfürstenhütten, Greuthof, Bernbach, Neuhütte im Joachimsthal, Hohenegarten, Kleinerlach, Knickenhöfle, Ruhmweiler, Maierfeld mit Ochsenhöfle und Schweizerhof, Bretlach, Busch, Walkensweiler und Kreuzle, Neuhütten mit Bärenbrunn, Rühof, Lauxenhof und Plapphof, Oberheimbach mit Berg und Hapfbühl, Mönchsberg, Neuwirthshaus, Niglenhof, Waspenhof, Wüstenroth mit Schnellenhof, Spazenhof mit Stollenhof oder Horkenbrücken, Stangenbach, Stollenhof, Meinhart mit Baad, Denhof, Hohenstraßen, Mittelmühle, Vordermühle, Wiebhof, Finsterroth, Ammerzweiler, Hals, Hasenhof, Laufenmühle, Rugenweiler, Weihenbrunn, Lachweiler, Dürrnaast, Fromfalls, Geilsbach, Geißelhard, Haubühl, Hausenbühl, Himmaten, Neuwirthshaus, Rappenhof, Schönhardt, Schuppach, Steinbrück, Storchsneest, Streithag.
- II) Im Oberamt Wadnang:

- 1) der Unteramtei- und Amtschreiberei-Bezirk Murrhart die Orte: Murrhart mit den dazu gehörigen Höfen und Mühlen, Büchelberger Viertel, Hoffelder Viertel, Schönbronner Viertel, Vorderwestermurrer Viertel, Hammerschmiede, Neusägmühle, Eschenstruth, Riemannsklingen, Lämmerpach, Köfersmühl, Schönthalershöfle, Morbach, Mannenweiler;

2) der Unteramtei- und Amtschreiberei-Bezirk Spiegelberg die Orte: Spiegelberg, Lux, Koffsteg, Großhöchberg, Büchelberg, Neufürstenthütten.
Stuttgart, den 9. Febr. 1813. Kön. Ministerium des Innern. Gr. v. Reischach.

Verordnung, den gleichbaligen Einzug der angeführten Taxen betr.

Es ist zwar in der neuen Tax-Ordnung vom J. 1808, S. 39 den Kön. Beamten zur Pflicht gemacht, die Taxen von den Tax-Schuldigen sogleich einzuziehen, und daher die ergehenden Kön. Resolutionen, auf welchen der Tax- und Schreibegebühr-Ansatz bemerkt wird, nicht eher, als nach bezahlter Taxe zu publiciren, und zu extrahiren, und eben so einem Tax-Schuldigen die Befolgung nur nach Abzug der Befolgungs- und Anstellungs-Taxe auszubezahlen.

Um aber der strengsten Befolgung dieser Vorschrift desto gesicherter zu seyn, wird dieselbe nicht nur sämtlichen Ober- und Cameral-Beamten, sondern auch den Cassiers hiemit aufs neue und mit dem Bedeuten eingeschärft, daß sie im Uebertretungsfalle verantwortlich gemacht werden, weswegen die Tax-Rechnungs-Kammer zur Beobachtung der Verordnung, nach welcher kein Tax-Ausstand ohne besondere Legitimation in den Rechnungen zu passiren, sondern an die, gegen die Ordnung handelnden Rechner und Cassiers selbst zu fordern ist, neuerlich mit Nachdruck angewiesen wurde.

Stuttgart den 11. Februar 1813.

Finanz-Ministerium.

Graf v. Mandelslohe.

64 **Polizei-Verordnung, das Streuen vor den Häusern bei Bedeckung der Straßen mit Eis oder bei Glatteis betreffend.**

Da das in der Straßen-Reinigungs-Ordnung vom 6. August 1811, S. 17 bei eintretendem Glatteis oder bei außerordentlicher Bedeckung der Straßen mit Eis befohlene Streuen vor den Häusern, Scheuern, Gartenmauern 2c. von den hiesigen Einwohnern theils äußerst nachlässig, theils aber gar nicht beobachtet wird; so wird auf allerhöchsten Befehl sämtlichen Haus-Eigenthümern und Hausbewohnern, bei Vermeidung der auf Ein Gulden und dreißig Kreuzer erhöhten Regalsirafe, ernstlich befohlen, künftighin im eintretenden Falle zu Eiderung des Wandels in den Straßen und Abwendung von Unglücksfällen, vor den Häusern einen wenigstens fünf Fuß breiten Pfad mit Asche oder Holzspänen streuen, und stehen so lang es erforderlich ist, unterhalten zu lassen. Die Distrikts-Polizei-Commissäre haben aber auf die Befolgung dieser Verordnung zu achten, oder sich zu gewärtigen, daß derjenige Ober-Polizei-Commissär, in dessen Distrikt die Unterlassung oder nachlässige Befolgung derselben wahrgenommen werden wird, in eine Strafe von zehn Gulden werde genommen werden. Stuttgart, den 9. Februar 1813.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. spec.

Kön. Polizei-Ministerium. Graf v. Taube.

No. 9. — Den 20. Februar.

Königl. Rescript an das Königl. Staats-Ministerium, d. d. 16. Februar 1813. Die von nur mediatisirten Fürsten und von auswärtigen. Souverains Königlichen Untertanen ertheilten Charakters betreffend.

Friderich, von Gottes Gnaden König von Württemberg ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Liebe Getreue! Da Wir schon öfters haben entnehmen müssen, daß im Königreiche angeessene und in öffentlichen Aemtern stehende Männer die ihnen von nun mediatisirten Fürsten ertheilten Charaktere noch fortführen, und ihnen solche sogar von den Königl. Behörden zugestanden werden; so wollen Wir ein für allemal befohlen haben, daß Niemand mehr gestattet werden solle, dergleichen von mediatisirten Fürsten ertheilte Charaktere zu führen, und von Charakteren, welche von fremden Souverains ertheilt werden, nur in soferne Gebrauch gemacht werden dürfe, als Wir hierzu die Allerhöchste Erlaubniß ertheilt haben. Ihr habt solches zur gehörigen Nachachtung allgemein bekannt zu machen. Gegeben, Stuttgart den 16. Februar 1813.

Friderich.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.
v. Wellnagel.

Die zu den Brandschadens-Umlagen schuldige Beiträge bei neuen Gebäuden betr.

Zur Erleichterung der durch Brand verunglückten Mitglieder des Brandschadens-Versicherungs-Instituts ist zwar in der Königl. Brandschadens-Versicherungs-Ordnung §. 21 festgesetzt, daß jeder, dessen Gebäude bei einem Brand zu Grunde geht, so lange, bis dasselbe wieder neu aufgebaut, und neu katastrirt ist, welches in der Regel innerhalb eines Jahrs geschehen soll, von allen Beiträgen aus diesem Gebäude zu den inzwischen vorfallenden Brandschäden befreit sey, gleichwohl aber, wenn über die zur Wiederaufbauung des Gebäudes auf dem Bauplatz liegenden Materialien oder über das noch nicht vollendete Gebäude ein abermaliger Brandschaden ergehen würde, nach richterlicher Ermäßigung dafür entschädigt werden soll.

Da jedoch öfters der Fall eintritt, daß die gänzliche Wiederherstellung eines abgebrannten Gebäudes länger als ein Jahr im Anstand gelassen wird, und daß besonders noch längere Zeit darüber vergeht, bis die innere Einrichtung eines aufgeschlagenen Hauses vollendet ist: so wird hiermit erklärt, daß, sobald das neue Gebäude aufgeschlagen ist, der Bauende entweder nach dem Anschlag des abgebrannten Gebäudes, oder nach einer besondern gerichtlichen Schätzung zu den Brandschadens-Umlagen wieder beizuziehen, und seine Beiträge nach diesem Verhältniß so lange fortzusetzen verbunden sey, bis nach gänzlicher Vollendung der innern Gebäude-Einrichtung durch den sogenannten kleinen Hammer die neue Schätzung und definitive Catastrirung des Gebäudes vorgenommen werden kann. Stuttgart den 8. Februar 1813.

Ministerium des Innern. Graf v. Reischach.

75 Die sorgfältigere Packung der zu den Königl. Hauptkassen einzufendenden Gelder betr.

Da es neuerlich häufig geschieht, daß die Königl. Kassenbeamten bei ihren Geld-
Lieferungen zu den Königl. Hauptkassen, in Absicht auf das Sortiren und Einpacken
der Gelder nicht die nöthige Pünktlichkeit und Sorgfalt beobachten, indem sehr oft
Geld-Rollen einkommen, die verschiedene Münz-Sorten enthalten, und nicht von den
Kassenbeamten, sondern von Privatpersonen überschrieben, schlecht gesiegelt, und nicht
mit dem Amts-Sigill versehen sind; so werden die dießfalls bestehenden früheren, und
namentlich die General-Verordnungen vom 24. Mai 1811, Staats- und Reg. Blatt
vom 1. Juni 1811, S. 262, und vom 11. März 1812, Staats- und Reg. Blatt vom
21. März 1812, S. 138 hiemit nach ihrem ganzen Inhalt, sowohl in Absicht auf die
Bestimmungen wegen der Münz-Sorten, als wegen der Verpackung der Gelder, er-
neuert, und den Kassenbeamten zur genauesten Befolgung aufs nachdrücklichste einge-
schärft, auch denselben in Beziehung auf letztern Gegenstand, nämlich das Packen der
Gelder noch insbesondere aufgegeben, daß die Scheidemünzen von 6 kr. und 3 kr. Stü-
cken nicht in Packete, sondern in Rollen, aber nicht größer als zu 10 fl. und 15 fl.
gesammelt, und diese, so wie überhaupt alle Geld-Rollen, in dichtes Papier gerollt, die
Rollen oben und unten mit dem Amts-Sigill versehen, mit dem Namen der Beam-
tung und dem Geld- und Sorten-Gehalt bezeichnet seyn müssen.

Geld-Rollen, bei welchen diese Bestimmungen nicht beobachtet, und besonders sol-
che, die von Privatpersonen überschrieben sind, werden dem betreffenden Beamten auf
seine Kosten zurückgeschickt, und überhaupt wird künftig jede Nichtbefolgung der in den
vorliegenden Verordnungen enthaltenen Bestimmungen ohnnachsichtlich geahndet werden.
Stuttgart den 17. Februar 1813. K. Finanz-Ministerium. Graf v. Mandelslohe.

89

Nro. 11. — Den 6. März.

Die Rechte des Oberlehenherrn und die Sicherstellung oder Entschädigung desselben bei Verwandlung
der zu einem Königl. Lehen gehörigen Hinterlebensgüter betr.

Se. Königl. Maj. haben allerhöchst Ihre Willensmeinung und Absicht, die
Erleichterung und allmähliche Auflösung des Lehenverbandes bei den Bauerngütern auf
alle mögliche Weise zu befördern, in der General-Verordnung vom 6. Juli v. J. wie-
derholt ausgesprochen, und dabei allergnädigst befohlen, daß bei Verwandlung der
von der Königl. Ober-Finanzkammer, und den Corporationen und Stiftungen abhängen-
den Fall-Lehen nach den dießfalls bereits eingeführten Grundfägen ferner verfahren
werden soll.

Allerhöchstdieselben finden Sich nun aber auch bewogen, zur Wahrung und Si-
cherstellung allerhöchstihrer oberlehenherrlichen Rechte bei Verwandlung der Falllehen
in Erblehen, oder in Zinsgüter mit dem vollen Eigentum, in gutscherrlichen Orten,

welche Königl. Lehen sind, folgende nähere Vorschriften und Bestimmungen zu ertheilen.

Obgleich das nutzbare Eigenthum eines verliehenen Lehens dem damit belehnten Vasallen ausschließlich zusteht, und der Lehenherr, so lange das Lehen ihm nicht heimfällt, oder wegen besonderer Umstände eingezogen wird, keine Ansprache daran zu machen hat; eben deswegen auch Se. Königl. Majestät in dem Fall, wo ein zum Complex eines von Allerhöchstdenselben relevirenden Lehens gehödiges an einen Dritten, bisher österreichische verlicheu gewesenes Fall-Lehen in ein Erblehen, oder Zinsgut, oder das Erblehen in ein Zinsgut verwandelt wird, auf die Benutzung der stipulirten Abkaufs-Summe, oder des sonstigen Surrogats des aufgehobenen Lehenverbandes, und der dem Vasallen hieraus zuständigen Nuzungen und Einkünfte, demalen schon Ansprache zu machen nicht gemeint sind: so muß doch die nöthige Vorkehrung getroffen werden, daß das Lehen bei eintretendem Heimfall ohne Verminderung seiner Substanz und der Einkünfte, womit es dem Vasallen verliehen worden ist, zurückgegeben, und der Lehenherr für die durch Aufhebung des bisherigen Falls- oder Erblehen-Verbandes künftighen cessirenden Laudemial- oder sonstigen Lehensabgaben auf eine diesen Verlust auf den Fall der Consolidation des nutzbaren mit dem oberlehensherrlichen Eigenthum genügend ergänzende Weise sicher gestellt werde.

Zu diesem Ende hat daher

1) der Vasall die zwischen ihm und seinem Lehen-Inhaber über die Verwandlung, oder Modification des Lehens getroffene Uebereinkunft der betreffenden Königl. Beamtung anzuzeigen, welche dieselbe sofort

2) der Section für die Königl. Lehen zur Prüfung vorzulegen, diese aber, ob die stipulirte Abkaufs-Summe mit den dem Vasallen, und in der Folge dem Lehenherrn selbst entgehenden bisherigen Nuzungen und Abgaben des verwandelten, oder allodificirten Lehens in einem richtigen Verhältniß stehe, zu untersuchen, mithin entweder nach Befund der Umstände den Vertrag zu bestätigen, oder die etwa sich zeigenden Mängel vorerst noch gehödig ergänzen zu lassen hat.

3) Nach solchergestalt berichteter und bestätigter Uebereinkunft, ist dafür zu sorgen, daß entweder

- a) die für die Verwandlung des Fallehens in ein Erblehen, oder für die gänzliche Aufhebung des Lehenverbandes stipulirte Summe als ein verzinsliches Capital, welches mit dem Lehen selbst in ganz gleichen Rechtsverhältnissen steht, gegen vollständige gerichtliche Versicherung angelegt, und der Capitalbrief bei derjenigen Königl. Cameraverwaltung, in deren Bezirk das Lehen gelegen ist, deponirt, oder
- b) die erhaltene Abkaufs-Summe auf den Ankauf anderer dem Werth des verwandelten Falls- oder Erblehenguts gleichkommenden, dem Lehen einzuverleibenden Grundbesitzungen oder Realitäten verwendet, oder
- c) im Fall der Vasall die von dem Fall- oder Erblehenmann erlöste Abkaufs-Summe zu seiner freien und ungehinderten Disposition zu erhalten wünschen sollte, der Lehenherr von ihm durch hinlängliche Hypotheken, oder auf andere Weise,

rücksichtlich seiner auf das Lebens-Surrogat habenden Rechte sichergestellt, oder dafür mittelst einer zu treffenden billigen Uebereinkunft sogleich abgefunden und entschädigt werde, als wozu nach der zum voraus erklärten allerhöchsten Absicht, die Aufhebung des Fallehens-Verus zu begünstigen, die Königl. Ober-Finanz-Kammer sich geneigt finden lassen wird.

4) Von der auf solche Weise vollständig berichtigten Verwandlung, oder Allodification des Lebens, und der obgedachtermaßen erfolgten Sicherstellung der lebensherrlichen Rechte auf das Lebens-Surrogat, oder ausgemittelten angemessenen Entschädigung dafür, hat sofort der Vasall an die Königl. Lebensbehörde unter ober- und Kameralamtlichem Weibericht documentirte Anzeige zu erstatten, damit die vorgegangene Veränderung der Sache, und der Einkünfte in dem nächsten Lehenbrief bemerkt, und eben so von ihm selbst in die künftigen Lebensbeschreibungen aufgenommen werden möge.

Wornach sich also von Seiten der Königl. Vasallen sowohl, als der betreffenden Königl. Ober- und Kameral-Beamtungen zu benehmen, und in vorkommenden Fällen das Erforderliche in Gemäßheit gegenwärtiger allerhöchsten Verordnung genau zu beobachten und zu verfolgen ist. Stuttgart, den 2. März 1813.

Königl. Ministerium des Innern und der Finanzen.

Graf v. Reischach.

Graf v. Mandelslohe.

Eintheilung der Amtschreiberei-Bezirke im Oberamt Brackenheim.

Se. Königl. Maj. geruhen in allerhöchstem Rescript vom 26. Februar, die Amtschreiberei in den Orten Fürfeld und Wonsfeld, Oberamts Heilbronn, mit der ersten Orts-Vorsteher's-Stelle in Fürfeld dem vormaligen Patrimonial-Beamten Reinhard von Wonsfeld, und

die erste Ortsvorsteher's-Stelle in Schwaigern, Oberamts Brackenheim, dem dortigen Amtschreiber Braun mit dem Prädikat eines Amtmanns zugleich zu übertragen, auch die Eintheilung der Amtschreiberei-Bezirke in dem Oberamte Brackenheim wie folgt, allergnädigst zu genehmigen.

- I) Central-Stadtschreiberei Brackenheim mit den Orten: Brackenheim, Botenheim, Eebron, Dürrenzimmern, Haberschlacht, Hausen, Klingenberg, Meimohheim, Neipperg, Nordhausen, Nordheim.
- II) Amtschreiberei Güglingen mit den Orten: Güglingen, Eibenspad, Frauenzimmern, Hafnerhaslach, Döfenbach, Spielberg, Stöckheim, Weiler, Leonbronn, Michelbach, Döfenburg, Zaberfeld, Pfaffenhofen.
- III) Amtschreiberei Schwaigern mit den Orten: Schwaigern, Massenbach, Massenbachhausen, Kleingartach, Niederhofen, Stetten.

Stuttgart den 27. Februar 1813.

Königl. Ministerium des Innern.

Graf v. Reischach.

Betreffend das Verbot des Expeditions-, und Waaren-Handels der bei den Waag- und Lagerhäusern 92 angestellten Officianten.

Da es mit dem Amte eines Waag- und Lagerhausmeisters, dessen wichtigste Obliegenheit sich auf die Controle der bestehenden Staats-Abgaben von den in das Lagerhaus kommenden Gütern und Waaren beziehen, ganz unvereinbarlich ist, sich zugleich mit dem Expeditions- und Waarenhandel abzugeben; so wird hiemit allen öffentlichen Waag- und Lagermeistern, auch Güterbesätttern aufs strengste unter sagt, Expeditions-Geschäfte zu treiben, oder mit Kaufmanns-Waaren zu handeln.

Die Königl. Ober- und Cameral- auch Oberzoll- und Oberaccise-Ämter haben sich hienach zu achten. Stuttgart den 3. März 1813.

Finanz-Ministerium.
Graf v. Mandelslohe.

Nro. 13. — Den 20, März.

109

General-Verordnung wegen Nicht-Aushebung von Conscriptionspflichtigen zum Königl. Militär, welche wegen Vergehen in Untersuchung gekommen, ehe die Entscheidung darüber erfolgt ist.

Da schon einigemal Fälle vorgekommen, daß Conscriptionspflichtige, welche wegen noch vor ihrer Aushebung begangener Vergehen in Untersuchung gekommen, ausgehoben worden sind, ehe noch über ihre Schuld oder Unschuld entschieden war, woraus dann gewöhnlich Inconvenienzen und Nachtheile für den Militärdienst hervorgehen; so wird hierdurch den sämtlichen Königl. Landvogteien und Oberämtern gemessenst aufgegeben, keinen Conscriptionspflichtigen, welcher wegen eines Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gekommen, worauf eine Festungs- oder höhere Strafe zu erwarten steht, auszuheben, ehe und dann von der Behörde das definitive Straf-Erkennniß über ihn erfolgt, und von ihm die zuerkannte Strafe erstanden ist.

Damit jedoch solche Militärschlichtige, welche mittlerweile die Reihe der Aushebung getroffen haben würde, dem Militärdienste nicht entgehen mögen, so ist ein Jeder nach erstandener Strafe einzeln zur Assentirung an die Königl. Rekrutirungs-Section einzulieferen. Stuttgart den 18. März 1813.

Kön. Kriegs-Departement, v. Pfull.

Verordnung, polizeiliche Maßregeln gegen die Krätze betreffend.

Die Krätze, ein ekelhaftes, jedoch bei vorsichtiger Behandlung leicht zu heilendes Uebel, wird im Gegentheile unter dem verkehrten Gebrauch äußerlicher Mittel, namentlich der Salben, oft die Ursache gefährlicher Krankheiten, die sich bald früher bald später äußern.

Aus Sorge für das Wohl und die Gesundheit der Königl. Unterthanen wird daher folgendes verordnet:

- 1) Die den Oberämtern zugefertigte Belchrung, worin die Unterthanen über diese Krankheit unterrichtet, um sie zu verhüten, zur möglichsten Reinlichkeit, und wenn sie davon befallen werden, zur größten Vorsicht bei der Heilung erinnert werden, ist unter dem Volke zu vertheilen und allgemein bekanni zu machen.
- 110 2) Die Pfarrer und Schullehrer haben darauf zu dringen, daß die obnehin befohlene möglichste Reinlichkeit unter den Schulkindern beobachtet werde, und dieselben insbesondere nicht anders, denn wohlgewaschen, in der Schule erscheinen.
- 3) Kinder, welche mit der Krätze behaftet sind, müssen bis zu vollendeter Heilung von der öffentlichen Schule und dem Umgange mit andern Kindern ausgeschlossen werden.
- 4) Den Apothekern ist verboten, die Quecksilber-Salbe und überhaupt andere, als die hienach genannten, äußern Krätzmittel, ohne die schriftliche Ordination eines legitimirten Arztes abzugeben.

Der Apotheker, welcher gegen dieses Verbot handelt, wird das Erstmal mit einer großen Fessel, beim zweiten Uebertretungsfall mit 14 Tage langem Gefängniß, beim dritten Fall aber mit Verlust seines Privilegii bestraft.

Dagegen werden die Apotheker legitimirt, auch ohne ärztliche Verordnung, für Krätzranke die einfache Salbe aus Schwefel und reinem Fett und die zu Bereitung eines scharfen Waschwassers erforderliche Schwefelleber abzugeben; sie sind jedoch verpflichtet, jedem solchen Kranken zugleich eine angemessene Gabe Schwefelblumen zum innerlichen Gebrauche mit der Erinnerung zuzustellen, daß er das äußere nicht ohne das innerliche Mittel anwenden soll.

- 5) Die Chirurgen, welche nicht zur innern Praxis legitimirt sind, haben die Kur einer Krätze, wenn sie nicht etwa blos durch Ansteckung entstanden, und noch ganz ohne bödartigen Charakter ist, nie auf sich allein zu übernehmen, sondern wegen der sich ihnen anvertrauenden, mit Hautausschlägen behafteten Personen, genauen Bericht an den Oberamts-Physikus zu erstatten, und dessen Vorschriften zu befolgen und zu vollziehen.

Sie haben ferner jede Gelegenheit zu benützen, um dem Landvolke die Ueberzeugung beizubringen, daß es nur durch große Reinlichkeit vor Hautkrankheiten, und ihren, bei schlechter Behandlung gefährlichen Folgen sich sichern könne.

- 6) Die Ärzte, welche bei Anwendung äußerer Mittel gegen die Krätze zugleich den Gebrauch zweckmäßiger innerer Mittel stets anordnen werden, und insbesondere die Oberamts-Physici haben der Verminderung dieser Krankheit vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen.

Es ist ihre Obliegenheit, nicht nur darüber zu wachen, daß die, wegen der Apotheker und Chirurgen ertheilten Vorschriften genau erfüllt werden, sondern auch die Chirurgen über das, was dieselben beobachten sollen, zu unterweisen, ihnen in leichtern Fällen, da die persönliche Anwesenheit des Arztes nicht notwendig wäre, auf ihre Berichte die angemessenen Vorschriften zu ertheilen, und in andern Fällen die Kranken zu sich zu berufen, damit nicht der unbedeutendere Theil der Unterthanen, aus Furcht vor den Kosten, vorzüglich wenn der Arzt zu ihnen

in ein entfernteres Autsort Kommen müßte, abgehalten werde, ärztliche Hülfe zu suchen.

Die Oberamts-Physici sind ferner verbindlich, ihre Erfahrungen und Wahrnehmungen über dieses Uebel, dessen mindere oder größere Verbreitung und dessen Ursachen zu sammeln, und die Resultate künftighin von Zeit zu Zeit den Ober-ämtern zur weitem Beförderung an die Section des Medicinal-Wesens schriftlich zu übergeben.

- 7) Zur Heilung ganz armer, mit der Krätze behafteter Personen ist, wie sich von selbst versteht, aus den hiezu bestimmten Fonds und den Gemeinde-Cassen eben die Unterstützung zu leisten, welche der Dürftige in andern Fällen zu hoffen hat.
- 8) Die Königl. Landvogtei- und Oberämter haben für die Vollziehung des Ganzen zu sorgen, hiernach die Unterbehörden zu instruiren, in Fällen, da in einem Haus oder in einem Orte die Krätze bedeutend überhand nähme, unter Rücksprache mit dem Physikus die geeigneten polizeilichen Maßregeln zur Heilung der Kranken, und gegen weitere Verbreitung des Uebels zu treffen, oder nach Beschaffenheit der Umstände Bericht zu erstatten, auch die allerhöchste Verordnung vom 28. Mai 1811 zu handhaben, nach welcher Soldaten im Urlaube, wenn sie während dessen mit dieser Krankheit behaftet würden, das Tragen ihrer Uniform nicht gestattet werden darf.
- 9) Endlich erhalten die Medicinal-Visitatoren den Auftrag, dem Krätz-Uebel dauernde Aufmerksamkeit zu widmen, bei den jährlichen Visitationen ihre Untersuchungen über dasselbe auszudehnen, und die Resultate in ihren Visitations-Berichten zu melden. Stuttgart den 12. März 1813.

Ministerium des Innern.
Graf v. Reischach.

Die Prüfungen der Candidaten zu Lehrämtern an den katholischen Lyceen und Gymnasien betr.
d. d. 13. März 1813.

Alle diejenigen, welche die Absicht haben, sich dem Lehramt an einem der katholischen Lyceen und Gymnasien des Königreichs zu widmen, werden hiemit aufgefodert, ihr Vorhaben der Königl. Ober-Studien-Direction, ohne erst die Erlebigung einer solchen Stelle abzuwarten, jedesmal in Zeiten anzuzeigen, und damit das Besuch um Zulassung zur Prüfung zu verbinden, indem künftighin, wie es bei den Candidaten zu kirchlichen Aemtern vorgeschrieben ist, die Prüfung der Bewerbung um dergleichen Lehrämter vorangehen soll.

In den Wittschriften ist, neben den Personalien, bestimmt anzugeben, welchen Studienlauf, und wo, solchen der Supplikant gemacht, welchem Zweige des Lehrfachs er sich besonders gewidmet habe? und ob er sogleich oder wann er sich der Prüfung zu unterwerfen erbittig sey? Stuttgart den 13. März 1813.

Staats- und Cult-Minister. von Jasmund.

Nro. 14. — Den 27. März.

Das Zusammenpacken verschiedener Postwagenstücke betr.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Resolution vom 4. März allergnädigst zu verordnen geruhet, daß bei dem Buchhandel das Zusammenpacken mehrerer an verschiedene Empfänger adressirten Bücher-Packete als Ausnahme gestattet seyn soll, daß aber diese Ausnahme durchaus nicht auf die Versendungen der übrigen Kaufleute und Privaten sich beziehe; daher auch die unterm 25. Sept. 1811, Staats- u. Reg. Blatt Nr. 51, Seite 549 und 26. Okt. 1812, Staats- u. Reg. Blatt Nr. 46, Seite 534 gegebene das Zusammenpacken mehrerer an verschiedene Empfänger gehöhrigen Packete betreffende Verordnungen in ihrer vollen Wirkung zu verbleiben haben.

Das Publikum wird von dieser allerhöchsten Verfügung hiemit in Kenntniß gesetzt, und demselben zugleich eröffnet, daß wenn gleich nach dem allerhöchsten General-Rescript vom 20. Nov. v. J. Staats- u. Reg. Blatt Nr. 51, Seite 585 von einem und dem nämlichen Versender an einen und den nämlichen Empfänger mehrere und verschiedenartige Postwagen-Stücke unter einem Umschlag oder in einem Verschlag verpackt und versiegelt, und im Fall sie zusammen das Gewicht von 60 Pfund übersteigen, auch durch die Fuhr verschieht werden dürfen, diese Versendungsweise in Gemäßheit einer unterm 24. Dec. v. J. an die Ober- und Postämter erlassenen und durch obige allerhöchste Resolution bestätigten Verordnung nicht dahin ausgebeht werden kann und darf, daß solche Güter und Effekten, die ausschließlich zum Post-Transport bestimmt sind, und das Gewicht von 60 Pfund nicht übersteigen, zu nicht postmäßigen Gütern und Effekten verpackt, und unter dem Vorwand, daß die postmäßigen und nicht postmäßigen Güter zusammen das Gewicht von 60 Pfund übersteigen, durch die Fuhr verschieht werden.

Diesem zu Folge dürfen 3. B. 20 Pfund Seidenwaare nicht zu 40 Pfund Fapence, oder 6 Pfund Seidenwaare, 10 Pfund Wollwaaren, 4 Pfund Gummi, 5 Pfund Spielkarten, 15 Pfund Rosinen nicht zu 20 Pfund Krapp verpackt und mit der Fuhr verschieht werden, wenn auch die Versendung von einem und demselben Aufgeber an einen und denselben Empfänger geschehen wollte, sondern die postmäßigen Effekten dürfen, so lange sie hinsichtlich des Gewichts oder sonstiger Bestimmungen vom Post-Transport nicht ausgenommen sind, nur durch die Post versendet werden.

Stuttgart den 16. März 1813.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direktion.

Nro. 15. — Den 29. März.

Königl. Rescript an das Königl. Staats-Ministerium, d. d. 23. März 1813; die commissarische Untersuchungen bei Hoch-Verraths- und Majestäts-Verbrechen betreffend. 125

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg u. c. u. c.

Liebe Getreue! Wir wollen als Nachtrag zu dem unterm 5. März 1810 in Absicht der Staats- und Majestäts-Verbrechen erlassenen Straf-Gesetz verordnet und festgesetzt haben, daß sowohl bei der Untersuchung in Betreff des wirklichen Verbrechens des Hochverraths als bei allen andern Majestäts-Verbrechen, wenn die Untersuchung dem Polizei-Minister oder einem andern Commissaire von Uns besonders übertragen wird, die sonst gewöhnliche Beziehung von Scabinis in Hinsicht auf die besondere Beschaffenheit dieser beiderlei Arten von Verbrechen, wo diese Formalität im Allgemeinen nicht anwendbar ist, unterbleiben und überhaupt einem solchen Commissaire hiebei jedesmal die Jurisdiction in Beziehung auf die ihm übertragene Commission dergestalt belegirt seyn soll, daß die von ihm geführte Untersuchung quoad formale als gänzlich geschlossen anzunehmen ist, und mithin, wenn die Untersuchungs-Akten, sei es unmittelbar der betreffenden ordentlichen Gerichts-Instanz oder dem von Uns niederzusehenden Special-Gericht zur Würdigung des Verbrechens und zum rechtlichen Spruch in der Sache abgegeben werden, es keiner ferneren Reassumirung der Untersuchung bedarf, sondern diese so angesehen und behandelt werden soll, wie wenn sie auf dem gewöhnlichen Weg durch General- und Special-Inquisition von Seiten der ordinären inquisitorischen Stelle vollführt worden wäre.

Ihr habt diese Allerhöchste Normal-Verordnung zur genauen Beobachtung und Nachachtung in jedem betreffenden Fall gehörig bekannt zu machen. Gegeben, Stuttgart den 23. März 1813.

Friderich.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.
v. Wehnagel.

Königl. Verordnung, Anzeigen von dem Tode Königl. Beamten und Diener betreffend. 126
d. d. 26. März 1813.

Da Se. Königl. Maj. gnädigst zu befehlen geruht haben, daß bei dem Ableben von Ober-Amtleuten und Cameral-Verwaltern, oder andern in diese Kategorie als Vorgesetzte einer Stelle oder Anstalt gehörigen Dienern, neben der davon an die nächst-vorgesetzte Stelle zu erstattenden Meldung, jedesmal sogleich per Expressum oder sonst auf dem schleunigsten Weg eine unmittelbare Anzeige an den Minister des Departement gemacht werden soll: so wird solches andurch zur Nachachtung bekannt gemacht. Decretum, Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 26. März 1813.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

Nro. 16. — Den 3. April.

129

Vollzei-Verordnung, die Säuberung der Bäume u. auf Stuttgarter Markung betreffend.

Bei eingetretener Frühlings-Witterung wird es nothwendig, daß die Bäume, Gesträuche und Häger auf hiesiger Stadt-Markung unverzüglich gesäubert werden.

Sämmtliche Feld- und Gartenbesitzer werden daher aufgefordert, ungesäumt dafür zu sorgen, daß die Kaupen-Nester vertilgt werden.

Wer diese Anordnung nicht sofort in Vollzug setzt, und bei der angeordneten Visitation faulselig erfunnen wird, wird mit der Legalsstrafe von Sechs Gulden und dreißig Kreuzer belegt werden.

Zugleich wird die bestehende Verordnung erneuert, daß bei Ein Gulden Strafe kein Abraum von Weinbergen, Aekern, Gärten, Ländereien und Wiesen in die Straßen und Wege oder Gräben geworfen werden darf. Stuttgart, den 27. März. 1813.

Rönlgl. Vollzei-Ministerium.
Graf v. Taube.

Nro 17. — Den 10. April.

139

Allerhöchste Verordnung, die Niederlegung einer Criminal-Commission betreffend; d. d. 3. April 1813.

Da Se. Rönlgl. Majestät, um bei den dormaligen Zeit-Umständen allen die Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zum Zwecke habenden verbrecherischen Handlungen und Schritten mit dem gehörigen Nachdruck zu begegnen, und durch schnelle Bekrafung der Schuldigen weitere Verbrechen dieser Art zu verhüten, Sich bewogen gefunden haben, zu Würdigung und Aburtheilung der Verbrechen des Hochverrats und anderer Majestäts-Verbrechen, so wie aller die Störung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe beabsichtigenden Verbrechen, eine eigene, aus Personen vom Militaire und Civil zusammengesetzte Criminal-Commission, unter dem Präsidio des Staats-Raths und Criminal-Tribunal-Directors von Maucier anzuordnen, so wird solches hiedurch mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die gedachte Criminal-Commission angewiesen worden ist, daß sowohl die Untersuchung als Aburtheilung dieser Verbrechen mit der möglichsten Schnelligkeit betrieben, alle nicht zum Wesen der Sache gehörigen Formen und Weitläufigkeiten vermieden werden, und namentlich die hergebrachte förmliche Defension eines Inquisitens dabel nicht statt finden soll. Decretum, Stuttgart, im Rönlgl. Staats-Ministerium, den 3. April 1813.

Ad Mand. Sacr. Reg. Moj. propr.

Den bisherigen Stadt- und Amtschreiberei-Bezirk von Neuenbürg betreffend.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, auf allerunterthänigstes Ansuchen des Stadt- und Amtschreibers Volley zu Neuenbürg eine Abtheilung des bisherigen Stadt- und Amtschreiberei-Bezirkes allda in eine Central-Stadt- und Amtschreiberei und eine Amtschreiberei in Allerhöchstem Rescripte vom 4. dieß dahin allergnädigst zu genehmigen, daß der Central-Stelle die Orte Neuenbürg, Feilbren, nach mit Pfingweiler, Schwann, Conweiler, Dennach, Dobel, Neufass, Rothenfol, Herrenals, Bernbach mit Moosbrunn und Koffenau, der besondern Amtschreiberei aber die Orte Dittenhausen mit Rudmersbach, Gräfenhausen, Urnbach, Ober- und Unter-Niebelöbich, Birkenfeld, Langenbrand, Engelsbrand, Salmbach, Grumbach, Kapfenhardt, Waldrennach, Kalmbach und Höfen zugewiesen werden.

Die Central-Stadt- und Amtschreiberei ist dem bisherigen Landvogtei-Aktuar Kurz in Ludwigsburg allergnädigst übertragen worden, die Amtschreiberei hingegen verbleibt dem bisherigen Stadt- und Amtschreiber Volken. Stuttgart den 5. April 1813. Kön. Ministerium des Innern. Graf v. Reischach.

Nro 18. — Den 17. April.

Königl. Verordnung in Betreff der Bürger- und Weisig-Receptions-Gebühren, ingleichen der Bürger-Steuer, des Weisig-Geldes und des Schutz- und Schirm-Geldes. 145

Zu Bewirkung einer zweckmäßigen Gleichförmigkeit in Hinsicht auf die Bürger- und Weisiger-Annahmen und Bürger- und Weisig-Receptions-Gebühren, so wie in Ansehung des jährlich zu entrichtenden Bürger- und Weisig-Geldes und des Schutz-Geldes wird hierdurch in Beziehung auf das allerhöchste General-Rescript vom 6. Juni 1812 mit Aufhebung aller früheren, hier nicht ausdrücklich vorbehaltenen Statuten, Organisations-Bestimmungen, Rechts-Gewohnheiten und anderer Rechts-Normen Folgendes allgemein festgesetzt:

- 1) Jeder Königl. Unterthan wird an demjenigen Ort, wo sein Vater zur Zeit seiner Geburt Bürger oder Weisiger war, ohne besondere Aufnahme als geborner Bürger oder Weisiger angesehen, und hat, wenn er in die wirkliche Ausübung der Rechte eines aktiven Gemeinde-Mitglieds eintritt, außer demjenigen, was die Königl. Gesetze wegen Pflanzung fruchtbarer Bäume auf die Allmand, und Anschaffung eines Feuer-Eimers auf das Rathhaus ic. verordnen, weder an die Königl. Cameral-Casse, noch an die Gemeinde, noch an die Grundherrschaft Etwas zu entrichten.

Uneheliche Kinder treten in die Rechte ihrer verbürgerten oder den Weisig genießenden Mütter ein.

- 2) In allen Orten des Königreichs, wo ein Orts-Magistrat besteht, ist dieser die gesetzliche Behörde, welche mit Genehmigung des Oberamts und mit Vorbehalt höherer Entscheidung in streitigen Fällen die Bürger und Weisiger nach den gesetzlichen Vorschriften anzunehmen hat. In Hinsicht auf die Königl. Residenzstadt Stuttgart verbleibt es jedoch bei den deshalb besonders erteilten Vorschriften.

In den wenigen Kammer-Orten, wo noch keine Gemeinde-Verfassung besteht, werden die Weisiger, wie bisher, von der Section der innern Administration unter Rücksprache mit der Finanz-Behörde angenommen.

- 146 3) Sowohl die Receptions-Gebühren der Bürger und Weisiger als die jährliche Abgaben der Bürger-Steuer und des Weisig-Geldes werden (mit Ausschluß der Cameral-Cassen) von den Gemeinde-Cassen bezogen.

Nur wenn wegen der Annahme einer Person zum Bürger oder Weisiger Streit entsteht, welcher zum Vortheil derselben entschieden wird, hat diese neben der Gebühr für die Gemeinde auch noch die gesetzlich bestimmte Taxe an die Königl. Casse zu entrichten. Auch bleibt in den vorgedachten Kammer-Orten, so lange nicht eine förmliche Gemeinde-Verfassung daselbst eingeführt wird, die bisherige Einrichtung in Ansehung der Receptions- und Weisig-Gelder unverändert.

- 4) In den vormaligen Patrimonial-Orten sind, sowohl was die Annahme der Bürger und Weisiger, als was die Receptions-Gebühren anbelangt, die in der General-Verordnung vom 3. December 1810 festgesetzten Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen.

Nach ebendenselben Grundsätzen sind auch die Rechte der Grundherrschaften in Ansehung des Bezugs der jährlichen Bürger- und Weisig-Gelds-Abgaben abzumessen.

- 5) Wer, ohne das volle Unterthanen-Recht zu erhalten, in den Landeschutz aufgenommen wird, hat sowohl die gesetzliche Receptions-Taxe, als auch ein von der Finanz-Behörde nach Maßgabe seines Vermögens und Gewerbes anzusetzendes jährliches Schutz- und Schirmgeld an die Königl. Cameral-Casse und daneben noch an die Gemeinde, wo er seine Wohnung hat, oder in den obgedachten Kammer-Orten, so lange in denselben eine förmliche Gemeinde-Verfassung nicht eingeführt ist, an die Königl. Cameral-Casse das gewöhnliche Weisiggeld nach den Bestimmungen der General-Verordnungen vom 13. Januar 1662, 22. Dec. 1679 und 19. Juli 1777 zu bezahlen.

- 6) Da die in den neuen Staaten des Königreichs eingeführt gewesene Bürger-Annahms-Gebühr den jetzigen, zum Theil sehr veränderten Verhältnissen öfters nicht mehr angemessen, und es darum zu thun ist, daß auch hierin eine gleichförmige Behandlungsweise mit derjenigen, welche in den Königl. Erbstaaten hergebracht ist, beobachtet werde; so ist die Receptions-Gebühr in diesen neuen Staaten einer Revision zu unterwerfen, und unter Rücksichtnahme auf die den Bürgern der darin liegenden Orte zukommenden bürgerlichen Benefizien und etwaigen eigenthümlichen Lokal-Verhältnisse, besonders auf die in dem bereits erwähnten General-Rescript

vom 17. Dec. 1810 festgesetzten Rechte der Gutsherrn, so wie auf die in einzelnen Orten bereits gegebenen Normen bei den ohnehin abzuhaltenden Vogt- und Richter- oder Rechnungs-Abhören von dem Magistrat nach einem gleichförmigen Maßstabe zu bestimmen; worauf die gefaßten Beschlüsse nach vorheriger Vernehmung der gutsherrlichen Behörde, in so fern deren Interesse dabei concurrirt, unter Weilgung der geführten, die motivirenden Umstände, insbesondere den Genuß und Werth der Gemeinde-Benefizien enthaltenden Protokolle in duplo von allen Orten auf einmal an die Section der Commun-Verwaltung zur Genehmigung oder sonstigen Verfügung einzusenden sind. Was aber die Regulirung der Receptions-Gebühren in sämtlichen zur Zeit noch bestehenden sogenannten Kammer-Orten anbelangt, in welchen noch keine Gemeinde-Verfassung existirt; so haben die Oberämter mit den betreffenden Cameralämtern über einen Entwurf derselben auf eine mit den Bestimmungen für die in Gemeinde-Verfassung stehenden Orte analoge Weise sich zu vereinigen, und diesen Entwurf an die Königl. Section der Krondomains zur weiteren Besorgung einzusenden.

7) Bei Regulirung der Receptions-Gebühren ist sich in der Regel nach folgenden näheren Bestimmungen zu achten:

- a) Eine Weibsperson, welche in das Bürgerrecht aufgenommen wird, zahlt die Hälfte von dem einer Mannsperson, und ein Kind männlichen oder weiblichen Geschlechts die Hälfte von dem einer Weibsperson angelegten Bürgergeld.
- b) Neben dem Bürger-Annahmegeld hat jeder neue Bürger einen brauchbaren, die Probe haltenden Feuer-Eimer auf das Rathhaus anzuschaffen und zwei fruchtbare Büume auf die Allmand oder an die Straße zu setzen, auch da, wo ein Gemeinde- oder Amts-Frucht-Vorrath vorhanden ist, den magistratisch zu regulirenden Natural-Beitrag zu leisten.
- c) Für die Waisen- und Zuchtthäuser wird eingezogen

von einem neuen Bürger	1 fl.
von einer neuen Bürgerin	— 30 Kr.
von einem Kinde männl. oder weibl. Geschlechts	— 15 Kr.
- d) Eine Abgabe an den Magistrat, oder die Bürgerschaft, sie bestehe in Selb, oder Wein, Brod u. s. w. findet nicht Statt.

Ist es jedoch in einem Orte hergebracht, für die magistratische Sitzung, in welcher über ein Bürger-Annahm-Gesuch berathschlagt wird, dem Magistrat ein Taggeld zu bezahlen, so wird gestattet, daß in die Sporel-Casse desselben nach den oben bestimmten Absetzungen ein Geld-Surrogat von 3 fl., 1 fl. 30 Kr. und 45 Kr. jedesmal gelegt werde.

8) Die Wirksamkeit dieser Verordnung soll an denjenigen Orten, wo nicht schon vorher die Vorschriften derselben eingeführt wären, mit dem Tag ihrer Erlassung in der Masse eintreten, daß die nach der früheren Lokal-Verfassung bereits angelegten und noch im Ausstand hastenden Abgaben an diejenige Cassé, für welche sie bestimmt waren, unabänderlich abzutragen sind.

Für die Bekannmachung und Vollstreckung derselben haben nunmehr die Königl. Landvogtei-Aemter Sorge zu tragen. Stuttgart, den 9. April 1813.
Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Königl. Ministerium des Innern.
Graf v. Reischach.

Königl. Ministerium der Finanzen.
Graf v. Mandelsloh.

Den Ausfuhr-Zoll für abwergen Garn betreffend.

Da Se. Königl. Maj. vermög allerhöchster Resolution vom 9. April den Ausfuhr-Zoll für abwergen Garn auf 1 fl. 4 kr. vom Centner festgesetzt haben; so wird solches hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, und dabei den Zoll-Beamten die Weisung ertheilt, die unter der Deklaration von abwergen Garn zur Verzollung kommenden Colli genau zu visitiren, damit keine Unterschleife vorgehen können. Stuttgart, den 10. April 1813.

Finanz-Ministerium. Graf v. Mandelsloh.

Nov. 21. — Den 8. Mai.

165. Königl. Rescript an das Königl. Staats-Ministerium, einen Nachtrag zu dem Gesetze von Majestäts-Verbrechen betr. d. d. 2. Mai 1813.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg &c. &c.

L. G. Wir finden Uns bewogen, als Nachtrag zu Unserem Gesetze von Majestäts-Verbrechen vom 5. März 1810 folgendes zu verordnen:

1) Vorsätzliche Erdichtungen eines Anschlags gegen das Leben oder die Freiheit des Königs, in der Absicht, den König zu einer Regenten-Handlung oder zur Zurücknahme derselben zu veranlassen, werden mit dem Schwerte bestraft.

2) Eben diese Strafe hat derjenige verwirkt, der durch Mord-Werkzeuge, oder auf sonst eine Art, vorsätzlich die Läsung veranlaßt, daß ein Anschlag gegen das Leben des Königs gemacht worden sey, wenn gleich ein wirklicher Angriff oder Verletzung nicht erfolgt ist, auch nicht beabsichtigt war.

3) Derjenige, welcher an diesen Verbrechen solchen Antheil genommen hat, daß er von dem ganzen Plan des Autors vollkommen unterrichtet, thätig hilfreiche Hand bei der Ausführung geleistet hat, wird mit eben dieser Strafe des Schwerts belegt.

4) Da dem Staate an der schnellen Bestrafung der Hoch-Verraths- und Majestäts-Verbrechen, mit Abschneidung erschwerender Formalitäten vorzüglich gelegen ist, und sowohl der untersuchende als der erkennende Richter von Amtes wegen verbunden sind, alle Gründe für die Unschuldb, und was dem Angeschuldigten zur Ver-

theidigung gereichen kann, selbst aufzusuchen und gehdrig zu würdigen: so verordnen Wir, daß bei Verbrechen dieser Art dem Inquisiten kein Defensor von Amts wegen beigegeben werden soll.

Für die Bekanntmachung vorstehender Verordnung habt ihr besorgt zu seyn. Gegeben, Ludwigsburg den 2. Mai 1813.

F r i d e r i c h.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.
Wellnagel.

Rescript an sämtliche Königl. Oberbeamte, die Bekanntmachung des vorstehenden Befehls
betr. d. d. 6. Mai 1813.

166

Wir ertheilen Euch hieburch den Befehl, die Verfügung zu treffen, daß der vorstehende Nachtrag zu Unserem Befehle von Staats- und Majestäts-Verbrechen d. d. 5. März 1810 auf eben die Weise, wie dieses Befehl selbst, nach Maassgabe Unseres Rescripts d. d. 6. ejusd. gehdrig publicirt werde. Gegeben, Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 6. Mai 1813.

Königl. Verordnung, die Proceß-Kosten und Strafen in Rechtsstreitigkeiten der Königl. Kammer betr. d. d. 2. Mai 1813.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Wir haben in Erwägung gezogen, daß Unsere Königl. Ober-Finanz- und Hof- und Domainen-Kammern diejenigen Rechts-Streitigkeiten, zu welchen sie sich veranlaßt sehen, nicht in Rücksicht auf ein Privat-Interesse, sondern von Amts wegen und zur Wahrung des ihrer Verwaltung anvertrauten öffentlichen Interesse unternehmen, und fortsetzen, daß mithin diejenigen Strafen, welche die Befehle eingeführt haben, um einer ordnungsgewidrigen Streitsucht Schranken zu setzen, auf sie nicht anwendbar seyn können, und finden Uns bewogen, hiermit zu verordnen, daß gedachte Königl. Kammern in ihren Rechtsstreitigkeiten nicht nur von der Hinterlegung der Suceumbenz-Gelder frey seyn, sondern auch in Fällen der Sachfälligkeit eben so wenig mit der den temerairen Litiganten angedrohten, als in Contumacia's-Fällen mit einer fideicommis'schen Ungehorsams-Strafe belegt werden sollen. Da hingegen Unsere allerhöchste Willensmeinung keineswegs dahin gerichtet seyn kann, daß der ordnungsmäßige Gang der Justiz-Pflege durch allenfallsige Verfehlungen der Sachwalter Unserer Kammern ungehindert aufgehalten, oder die mit denselben in Rechts-Streitigkeiten befangenen Partien, denjenigen notwendigen Aufwand, welcher ihnen durch die Verfection der ihnen im Wege des Processus gerichtlich zuerkannten Rechte verursacht worden ist, immer ohne Erlaß tragen; so sollen auch in Zukunft nicht nur die Sachwalter Unserer Königl. Kammern, wegen ihres allenfallsigen Ungehorsams gegen richterliche Gebote von Seiten der Gerichte zur Gefeslichen, aus ihren eigenen Mitteln zu bezahlenden Strafe gezogen, sondern auch die Kammern selbst in den, nach den Befehlen nicht zur Kostens-Compensation geeigneten Fällen zum Erlaß der ihrem Gegentheile durch den Proceß verursachten Auslagen, an Advocaten- und Procuratoren-Gebühren, so wie der andern passierlichen Kosten und Schäden, zufolge der Vor-

Christi Unseres Landrechts P. I. Tit. LIV. nach vorheriger ordnungsmäßigen Liquidation und richterlichen Mäßigung verfallt werden können.

Indem Wir solches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt machen, wollen Wir insbesondere sämtliche Gerichten Unseres Königreichs befohlen haben, dieser Verordnung aufs pünktlichste nachzukommen. Gegeben, Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 2. Mai 1813.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

167

Acquisition der Herrschaft Hirschlatt.

Da Se. Königl. Majestät die in dem Bezirk der Landvogtei am Bobenssee liegende Herrschaft Hirschlatt mit allen Hoheits- und Eigenthums-Rechten durch Kauf acquirirt haben; so wurde von dieser Herrschaft, welche aus dem Ort Hirschlatt samt dem dortigen Schloß und Hofgut, aus den Pfarrdörfern: Kehlen und Jettenshausen, aus den Dörfern, Weileren und Hbfen: Gerbrechtshausen, Gunzenhausen, Holzreute, Lochbrugg, Schurten und Hechelsfurt besteht, am 27. April d. J. durch den hiezu allerhöchstdigst ernannten Hof- und Finanz-Rath Mosthaf Besitz genommen, und zugleich von den Einwohnern der Huldigungs-Eid abgelegt.

Die Herrschaft Hirschlatt ist nunmehr dem Oberamt Lettnang, und in Beziehung auf die Cameraal-Administration der Königl. Cameraal-Verwaltung Friedrichshafen einverleibt. Stuttgart, den 6. Mai 1813.

Finanz-Ministerium.

Graf v. Mandelsloh.

Die bessere Verwahrung der Dachöffnungen betreffend.

Da die in der Feuer-Polizei-Ordnung vom 9. Okt. 1750, §. 25, enthaltene Vorschrift, daß die Dach-Öffnungen mit guten Läden oder Fenstern versehen seyn sollen, damit bei einem entstandenen Brand das Flugfeuer nicht eindringen könne, mehrfältig nicht beobachtet wird; so werden sämtliche Hausbesitzer auf diese Verordnung zurückgewiesen mit dem Anfügen, daß die Feuerschau angewiesen worden sei, bei ihren Visitationen auf die Befolgung dieser Verordnung zu wachen, und die Contravenienten anzugeigen, um dieselben mit der Legalstrafe unnachsichtlich belegen zu können. Stuttgart, den 2. Mai 1813.

Königl. Polizei-Ministerium.

Graf v. Taube.

Nro. 22. — Den 15. Mai.

175

Königl. Verordnung in Betreff der Commun-Schaafeid-Verleihungen.

Die unter dem 8. Jun. 1809 erlassene Königl. Verordnung, die Commun-Schaafeid-Verleihungen betreffend, enthält unter anderem, daß diese Verleihungen von dem Oberamtmann, oder wo in einer vormaligen Amtstadt ein Unteramtmann ist, von dies-

fem zugleich mit dem Schultheissen, Pfbrschmeister und zwei andern Commun-Vorstehern vorzunehmen seyn, wobei die Magistrats-Personen sich mit den communordnungsmäßigen Taggebühren, der Beamte aber in der Amtsstadt von jeder Weide mit Einem Gulden, und in den Amtsorten mit den tarifmäßigen Reisefkosten und Diäten sich zu begnügen hätten.

Es ist aber zu bemerken gewesen, daß die Oberamtsleute in neuerer Zeit die Verleihung der Schaaßweiden der Amtsorte höchst selten mehr im Oberamtssitze vornehmen, sondern wegen jeder Verleihung auf jedes einzelne Ort hinausreisen, die Weiden meistens nur auf ein Jahr verleihen, und, wenn wiederholte Verleihungs-Versuche eintreten, die Reisen jedesmal wiederholen.

Wie nun hiedurch den Communen bedeutende, öfters unverhältnißmäßige Kosten verursacht werden, so wird andurch verordnet, daß die Oberbeamte die Verleihung sämtlicher Commun-Schaaßweiden in dem Oberamtssitz unter Zuziehung von zwei Vorstehern von jeder der betreffenden Gemeinden vorzunehmen, und sich mit der gesetzlich bestimmten Anrechnung von Einem Gulden für jede zu verleihende Schaaßweide aus der Commun-Casse zu begnügen haben.

Hiebei wird gestattet, daß mehrere Schaaßweiden an ebendenselben, zuvor genugsam bekannt gemachten, Tage zugleich verliehen werden. Nur wenn eine Schaaßweide zum erstenmale verliehen wird, und daher die Bestands-Bedingungen erst entworfen werden müssen, darf die Verleihung an Ort und Stelle geschehen.

Sollte ausser diesem in einzelnen Fällen wegen besonderer Verhältnisse für nöthig erachtet werden, daß auch eine folgende Verleihung in dem Ort, wo die Weide gelegen ist, vorgenommen werde; so muß hiezu unter Anführung der vorwaltenden Gründe bei der Section der Commun-Verwaltung specielle Legitimation eingeholt werden.

Uebrigens bleibt es bei der Verordnung, daß die Commun-Schaaßweiden nicht bloß auf Ein Jahr, sondern wenigstens auf drei Jahre zu verpachten sind. Würden besondere Umstände eine einjährige Verleihung räthlich machen, oder die Bestandhaber solches wünschen; so ist dennoch zugleich der Versuch mit einer dreijährigen Verleihung zu machen.

Der Erfolg der Verleihung ist in den ersten vier Wochen zur Ratification einzuberichten. Stuttgart, den 1^{ten} Mai 1813.

Ad Mand. Sac. Reg. Maj.
Ministerium des Innern. Graf v. Reischach.

Die öffentliche Bekanntmachung der Wald-Feuer-Ordnung betr.

Da bei mehreren neuerlich entstandenen Waldbränden die Bemerkung gemacht worden ist, daß diejenigen, welchen dabei eine Unvorsichtigkeit zur Last fiel, sich gewöhnlich mit Unkenntniß der hierüber in der Wald-Feuer-Ordnung vom 14. Juli 1807 (Reg. Blatt von 1807, Nr. 67) gegebenen gesetzlichen Vorschriften zu entschuldigen suchen; so werden die sämtliche Königl. Oberämter zu pünktlicher Beobachtung der in der Kön. Wald-Feuer-Ordnung enthaltenen Bestimmungen aufgefordert, vermög welcher jene Verordnung wenigstens Einmal in jedem Jahre bei den oberamtlichen Rügegerichten oder

andern zweckmäßigen Gelegenheiten öffentlich verlesen werden soll, und haben die Kön. Landvogteidämter der pünktlichen Befolgung dieser Anordnung sich persönlich zu verpflichten. Stuttgart den 11. Mai 1813.

Ministerium des Innern. Graf v. Keilschach.

Nro. 23. — Den 22. Mai.

181. Verordnung, die feuergefährlichen Verbindungs-Thüren zwischen den Küchen und Ställen betr.

Man hat schon mehrmals wahrgenommen, daß noch an mehreren Orten auf dem Lande in den Küchen Eingänge oder andere Oeffnungen in die unmittelbar anstoßenden Ställe eingerichtet sind.

Da eine solche Verbindung zwischen den mit feuerfangenden Gegenständen angefüllten Stallungen und den Feuerstätten höchst gefährlich ist, und erst kürzlich einen Brand zur Folge gehabt hat; so findet man sich veranlaßt, alle dergleichen Communications-Thüren und andere Oeffnungen zwischen den Küchen und Ställen für die Zukunft zu verbieten, zu welchem Ende den Feuerschauern hiermit zur Pflicht gemacht wird, dieselben, wo sie noch bestehen, unter Anberaumung einer angemessenen Frist bei zehn Thalern Strafe hinweg zu sprechen, und nach Ablauf dieser Frist nöthigen Falls die befohlene Abänderung durch bestellte Handwerksleute auf Kosten der Säumigen vornehmen zu lassen. Stuttgart, den 17. Mai 1813.

Königl. Ministerium des Innern. Graf v. Keilschach.

Betreffend die Ausstellung der Viech-Urkunden für die Metzger; d. d. 13. Mai 1813.

Den mit der Ausstellung der Viech-Urkunden beauftragten Behörden wird hiermit aufgegeben, zum Behuf des Schlachtaccise-Einzugs künftig, in den den Metzgern zu ertheilenden Urkunden über erkaufte Stiere, Kinder, Kalbeln, jedesmal das Alter des Viehes bei Vermeidung einer Strafe von 3 fl. 15 fr. beizusetzen. Stuttgart, den 13. Mai 1813.

Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen.

Graf v. Mandelsloh,

Graf v. Keilschach.

Nro. 24. — Den 29. Mai.

189

Ernte-General-Rescript für das Jahr 1813.

Es sind bereits die bestimmtesten Verordnungen gegeben, wie die Königl. Zehnten und Landgarben verpachtet, oder ausnahmsweise, wo eine Verpachtung um besonderer Ursachen willen nicht anwendbar ist, selbst eingezogen werden sollen. Den

Königl. Cameralbeamten wird die genaue Befolgung dieser Verordnungen auch für das gegenwärtige Jahr zur Pflicht gemacht; zugleich aber werden folgende aus bisheriger Erfahrung abgeleitete specielle Vorschriften ertheilt:

- 1) Um den Zehntanschlag beurtheilen zu können, ist es wesentlich nöthig, daß das in den Zehntorten übliche Feldmaaß und dessen Verhältniß zu dem altwürttembergschen Maaße angezeigt, daß ferner der Anstand oder die Beschaffenheit der Felder genau beschrieben werde. In dieser Hinsicht enthält schon das Erntes-Generals-Rescript vom 29. Mai 1806, §§. 5 und 6, desgleichen die mit jenem Rescripte erschienene Instruction §. 8, deutliche Vorschriften, welche aber bisher nicht immer beobachtet wurden, und deswegen hiemit erneuert werden.
- 2) Da hie und da die irrige Meinung herrscht, als ob Zehnten, woraus der urkundliche Anschlag nicht erlöset werden kann, den Urkundspersonen und Taxatoren um den Anschlag überlassen werden dürften, oder von diesen Urkundspersonen um den Anschlag übernommen werden müßten, eine solche Verfahrungsart aber leicht zu Einverständnissen zwischen den Urkundspersonen und Pachtliebhabern Anlaß geben, und zum Nachtheil des Allerhöchsten Interesse gereichen könnte; so wird auf die bereits bestehenden Verordnungen hingewiesen, wornach jede Theilnahme der Urkundspersonen am herrschaftlichen Zehntpachte, sie geschehe, auf welche Art sie wolle, unzulässig ist, und in dem Falle, wenn bei den Inwohnern des Zehntorts kein angemessenes Locarium erlöset werden kann, der Zehnte den Inwohnern benachbarter Orte feilgeboten, oder, wo diese Maaßregel nicht Statt findet, der Selbstezug angeordnet, in keinem Falle aber der Zehnte unter dem urkundlichen Anschlage hingegeben werden soll.
- 3) Durch vorliegende Verordnungen ist bereits bestimmt, welche Personen sich als Theilnahme am herrschaftlichen Zehntpachte enthalten sollen. Als eine solche verbotene Handlung ist besonders auch zu betrachten, wenn in Orten, wo die Königl. Ober-Finanzkammer bei den Zehntgefallen mit andern Orten oder ausländischen Decimatoren concurrirt, solche Personen, denen die Theilnahme am herrschaftlichen Zehntpacht untersagt ist, den nicht herrschaftl. Zehntanteil in der Absicht pachten, um nach der Zehntverleihung mit den herrschaftlichen Zehntbeständern in Gemeinschaft zu treten, und die beiderseitigen Zehnttheile zusammen zu werfen. Denjenigen Personen, welche vom herrschaftlichen Zehntpacht ausgeschlossen sind, wird daher, wenn sie den Zehntanteil fremder Decimatoren pachten werden, ausdrücklich verboten, mit den herrschaftlichen Zehntbeständern eine Gemeinschaft einzugehen, und beiderlei Zehnten miteinander zu vermischen, indem ihnen eine solche Handlung ohne Unterschied, ob solche vor der Verleihung schon verabrebet war, oder nicht, als wirkliche Theilnahme am herrschaftlichen Zehntpacht imputirt, und nach den Gesetzen bestraft werden wird. Die Königl. Cameralbeamten haben diese Verordnung da, wo sie Anwendung finden kann, bei den Zehntverleihungen bekannt zu machen, und über deren Beobachtung zu wachen.
- 4) Auf einzelnen abgelegenen Hbfen, woselbst keine Concurrenz der Pachtliebhaber

Statt findet, und der Zehnte den Hofgutsbesitzern ohne Aufstreich im Akkord überlassen werden muß, haben die Cameralbeamten, besonders, wenn der Zehnte um seiner Geringsfügigkeit willen keine jährliche Verleihung verdient, den Versuch zu machen, ob nicht derselbe, statt daß er bisher alljährlich verliehen wurde, zu Vermeidung unnöthiger Geschäfte, zu Ersparung alljährlicher Kosten und zum Vortheile des Allerhöchsten Interesse an die Gutsbesitzer auf drei, sechs oder neun Jahre verpachtet werden könne. Bei einem solchen Zehntpachte ist eine mehrjährige Ertrags-Bilance zum Grunde zu legen, jedoch auch zugleich auf den jetzigen Culturstand und den Flächeninhalt der Felder Rücksicht zu nehmen, das Locarium, so viel möglich, nicht in Geld, sondern in Früchten zu bestimmen, den Pächtern die Uebernahme aller Unglücksfälle, selbst des Haagschadens, anzubedingen, und sodann der Pachtertrag mit besonderem Verichte zur Genehmigung vorzulegen.

- 5) Um zu einer vollständigen Uebersicht des Ertrages der Königl. Fruchtzehnten zu gelangen, ist in die Fruchtzehnt-Ertrags-Tabellen, welche sogleich nach beendigten Zehntverleihungen erwartet werden, auch der Zehntertrag an Gerste und Schäfenfrüchten, wenn gleich diese Getreidegattungen öfters nicht mit dem grofsen, sondern mit dem kleinen Zehnten verliehen werden, aufzunehmen.
Stuttgart, den 24. Mai 1813.

Finanz-Ministerium. Graf v. Mandelsloh.

Die Ersetzung der vakanten Provisorate in den protestantischen Schulen betreffend;
d. d. 21. Mai 1813.

- Da die in No. 36 des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts vom J. 1812 enthaltene Verordnung, die Ersetzung der vakanten Provisorate betreffend, in den protestantischen Schulen von den Dekanen nicht allgemein genau beobachtet, sondern die Wiederbesetzung derjenigen Schulprovisorate, welche den Dekanen anvertraut worden ist, hin und wieder den Schulmeistern selbst überlassen, dadurch aber der beabsichtigte Zweck ganz verfehlt wird; so werden hiemit sämtliche evangelische Dekane nicht nur zur genauesten Beobachtung der oben genannten Verordnung, sondern auch namentlich dazu angewiesen, diejenigen Schulprovisorate, deren Wieder-Ersetzung nicht dem Königl. Ober-Consistorium vorbehalten ist, nach genauer Prüfung der Bedürfnisse der Schule, wie der dazu in Vorschlag kommenden Subjecte, selbst zu besetzen, und das Beste der Schule gewissenhaft dabei zu berücksichtigen. Im Fall aber bei entstehenden Vakaturen kein taugliches Subject sich ihnen darstelle, so haben die Dekane sich mit Darlegung der Verhältnisse der Schule an das Königl. Ober-Consistorium zu wenden.

Staats- und Cult-Minister v. Jasmund.

Nro. 25. — Den 5. Juni.

Königl. Normal-Verordnung, das Schießen oder Fangen des Wildpreß von Seiten
der Forst-Officianten betr. 197

Se. Königl. Maj. haben als Normal-Verordnung bestimmt, daß kein Forst-Officiant, von welcher Classe er auch seyn möge, und unter keinerlei Vorwand, weder großes noch kleines Wildpret, es sei dann durch das Königl. Obrist-Jägermeister-Amt aus- und vorgeschrieben worden, schießen oder fangen lassen dürfe, und der Uebertreter dieser Verordnung unausbleibliche Cassation von seiner Stelle zu erwarten habe.

Die Königl. Oberforstämter haben sich hienach zu achten, und das ihnen untergeordnete Forst-Personal von dieser Allerhöchsten Verordnung in Kenntniß zu setzen.
Stuttgart, den 29. Mai 1813. Finanz-Ministerium. Graf v. Mandelsloh.

Die Entfernung der evangel. Schul-Propisoren von ihren Stellen betr.

Da dem Königl. Ober-Consistorium die Anzeige gemacht wurde, daß hier und da Schulprovisoren von ihrer Stelle sich entfernen, ehe ihr Nachfolger eingetreten ist, dadurch aber eine nachtheilige Störung im Schul-Unterricht entsteht; so werden sämtliche evangelische Decane hiemit ernstlich angewiesen, sorgfältig darauf zu achten, daß kein Schulprovisor, selbst in dem Fall nicht, wenn er zu einem Schuldienste ernannt worden, oder den Schullehrerstand aufzugeben Willens wäre, seine Stelle eher verlasse, als sein Nachfolger eingetreten seyn wird.

Jede Uebertretung dieses Befehls ist zur ernstlichen Ahndung ungesäumt an das Königl. Ober-Consistorium zu berichten.
Stuttgart, den 31. Mai 1813.
Staats- und Cult-Minister v. Jasmund.

Beilage zu No. 26.

213 Tabellen zur Bestimmung der im Königreich Württemberg gesetzlich bestehenden Maaße und Gewichte, und Vergleichung derselben mit den französischen, bayerischen und bairischen Maaßen.

Zu Ergänzung der Königl. Maaß-Ordnung vom 30. November 1806 wird hierdurch bekannt gemacht, daß vermöge Allerhöchster Anordnung statt der Stadt Ehingen die Stadt Ulm zur fünften Lager-Statte für die Maaße und Gewichte des Königreiches bestimmt und eine sechste Lager-Statte zu Ravensburg errichtet worden ist.

Zugleich werden zu Belehrung des Publikums die angeschlossenen Tabellen über die gesetzliche Bestimmung der Maaße des Königreiches und deren Vergleichung mit denen der benachbarten Staaten öffentlich bekannt gemacht. Stuttgart, den 4. Juni 1813.
Königl. Ministerium des Innern. Graf von Reischach.

I. Gesetzliche Maaß-Bestimmungen.

1) Längen-Maaße.

Württembergische	Französische.	Bayerische.	Bairische.
a) 1 Ruthe = 10 Fuß.	a) 1 Myriamètre = 10,000 Mètres.	a) 1 Ruthe = 10 Fuß.	a) 1 Ruthe = 10 Fuß = 3 Mètres franz.
b) 1 Fuß oder Schuh = 127 alt Pariser Linien oder 10 Würt. Decimal- Zolle.	b) 1 Kilomètre = 1000 Mètres.	b) 1 Fuß = 12 Zoll = 129 $\frac{38}{100}$ Pariser Linien.	b) 1 Fuß = 3 Deci- mètres.
c) 1 Zoll = $\frac{1}{12}$ Fuß.	c) 1 Hectomètre = 100 Mètres.	c) 1 Zoll = 12 Linien = $\frac{1}{12}$ Fuß.	c) 1 Zoll = $\frac{1}{10}$ Fuß = 3 Centimètres.
d) 1 Linie = $\frac{1}{16}$ Fuß.	d) 1 Décamètre = 10 Mètres.	d) 1 Linie = $\frac{1}{144}$ Fuß = $\frac{1}{12}$ Zoll.	d) 1 Linie = $\frac{1}{16}$ Fuß = 3 Millimètres.
	e) 1 Mètre = 443 $\frac{206}{1000}$ PariserLinien		e) 1 Punkt = $\frac{1}{1000}$ Fuß = $\frac{1}{3}$ Millime- tres.
	f) 1 Décimètre = $\frac{1}{10}$ Mètre.		

Württembergische.	Französische.	Bairische.	Badische.
	g) 1 Contimètre = $\frac{1}{100}$ Metre.		
	h) 1 Millimètre = $\frac{1}{1000}$ Metre.		
1 Elle = 214 $\frac{4}{75}$ Württemb. Decimal Linien, = 2 Fuß 1 Zoll $4\frac{4}{5}$ Linien.	Durch einen Beschluß des Ministers des Innern zur Vollziehung des Kaiserl. Decrets v. 12. Febr. 1812 wurden für den Kleinhandel und das tägliche Leben noch folgende Abtheilungen und Benennungen erlaubt: 1 Toise = 2 Metres. 1 Pied = $\frac{1}{3}$ Metre. 1 Doigt = $\frac{1}{15}$ Pied. 1 Ligne = $\frac{1}{12}$ Doigt. 1 Aune = 12 Décimètres wird abgetheilt in $\frac{1}{2}$. $\frac{1}{4}$. $\frac{1}{8}$. $\frac{1}{16}$. und $\frac{1}{3}$. $\frac{1}{6}$. $\frac{1}{12}$.	1 Elle = 2 Fuß 10 $\frac{1}{2}$ Zoll = 369 $\frac{1}{100}$ Pariser Linien.	1 Elle = 2 Fuß.

2) Flächen-Maasse.

Württembergische.	Französische.	Bairische.	Badische.
1 Morgen = 384 <input type="checkbox"/> Ruthen.	1 Myriare = 10000 Ares.	1 Tagwerk, Morgen oder Sauchert = 400 <input type="checkbox"/> Ruthen.	4 Viertel = 1 Morgen.
1 Viertel = 96 <input type="checkbox"/> Ruthen.	1 Kilare = 1000 Ares. 1 Hectare = 100 Ares.		1 Viertel = 100 <input type="checkbox"/> Ruthen = 9 Ares.
1 <input type="checkbox"/> Ruthe = 100 <input type="checkbox"/> Fuß.	1 Décare = 10 Ares. 1 Are.	1 <input type="checkbox"/> Ruthe = 100 <input type="checkbox"/> Fuß.	1 <input type="checkbox"/> Ruthe = 9 Centiars.
1 <input type="checkbox"/> Fuß = 100 <input type="checkbox"/> Zoll.	1 Déciare = $\frac{1}{100}$ Ares. 1 Centiare = $\frac{1}{10000}$ Ares, = 1 Metre carré.	1 <input type="checkbox"/> Fuß = 144 <input type="checkbox"/> Zoll.	1 <input type="checkbox"/> Fuß = $\frac{1}{100}$ <input type="checkbox"/> Centiars. 1 <input type="checkbox"/> Ruthe = $\frac{1}{100}$ <input type="checkbox"/> Centiars.

5) Kubische Maße.

a) Holzmaß.

Württembergische.	Französische.	Bairische.	Babische.
1 Klasten oder Mess von 6 Fuß Höhe, 6 Fuß Breite, 4 Fuß Tiefe. = 144 Kubic-Fuß.	1 Stère = 1 Mètre cube. 1 Décistère = $\frac{1}{10}$ Stère. 1 Centistère = $\frac{1}{100}$ Stère.	1 Klasten 6 Fuß Höhe, 6 Fuß Breite und 3 $\frac{1}{2}$ Fuß Tiefe. = 126 Kubic-Fuß.	1 Klasten von 6 Fuß Höhe, 6 Fuß Breite und 4 Fuß Scheiters Länge. = 144 Kubic-Fuß, = 3 Stères, 8 Décistères, 8 $\frac{1}{10}$ Centistères, französisch Maaf.
1 Klasten = 4 Viertel.			
1 Viertel = 2 Achtel.			
1 Achtel = 2 Ecklen.			

b) Getreide-Maaf.

1 Scheffel = 8 Simri.	1 Kilolitre = 1000 Litres = 1 Mètre cube.	1 Metzen (der alt Baisische)	1 Zuber = 100 Eester
1 Simri = 942 $\frac{1}{2}$	1 Hectolitre = 100 Litres.	= 34 $\frac{1}{2}$ Bairische	= 15 Hectolitres.
Württemb. Decimal Kubic Zoll	1 Décalitre = 10 Litres.	Maaf Kannen.	1 Malter = 10 Eester
4 Viertel.	1 Litre = 1 Décimètre cube.	$\frac{1}{2}$ Metzen (Viertel).	= 15 Decalitre.
1 Vierling = 8 Ecklen.	1 Décilitre $\frac{1}{10}$ Litre.	$\frac{1}{4}$ Metzen (halbes Viertel).	1 Eester = 15 Litres.
	1 Centilitre $\frac{1}{100}$ Litre.	$\frac{1}{2}$ Metzen (Masse).	1 Messlen = $\frac{1}{10}$ Eester
1 Ecklen = 4 Viertel.	Erlaubte Maße und Benennungen:	$\frac{1}{10}$ Metzen (halbes Masse).	= 15 Décilitres.
len.	1 Double Boisseau = $\frac{1}{2}$ Hectolitre.	$\frac{3}{4}$ Metzen (dreifiger)	1 Becher = $\frac{1}{100}$ Eester
	1 Boisseau = $\frac{1}{4}$ Hectolitre	8 Metzen = 208 Maaf	= 15 Centilitres.
	wird weiter abgetheilt in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, Boisseau.	= 8 Kubic-Fuß und 944 Decimal-Kubic Zoll (Scheffel).	
	Ebenso darf bei Römern 1 Litre in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, getheilt werden.		

c) Flüssigkeits-Maass.

Württembergische.	Französische.	Bairische.	Badische.
1 Fuder = 6 Eimer. 1 Eimer = 16 Fmi. 1 Fmi = 10 Maass. 1 Maass = 78½ Decimals-Rubic-Zoll oder 4 Schoppen. 1 Eimer Trüb-Eich = 1 Eimer 7 Maass Hell-Eich.	Wie bei dem Getreides-Maass. Auch bei den Flüssigkeits-Maassen ist erlaubt: 1 Litre in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ zu theilen.	1 Maass Kanne = 43 Bairische Decimals-Rubic-Zoll. 1 Eimer = 64 Maass = 2 Rubic-Fuß und 752 dec. Rub. Zoll.	1 Fuder = 100 Stüß Fev = 15 Hectolitres. 1 Ohm = 20 Stüßen = 15 Décalitres. 1 Stüße = 15 Litres. 1 Maass = $\frac{1}{7}$ Stüße = 15 Décalitres. 1 Glas = $\frac{1}{15}$ Stüße = 15 Centilitres.

4) Gewicht.

1 Centner schwer Gewicht = 104 Pfund. 1 Pfund = 2 Mark Edelnisch = 32 Loth. 1 Loth = 4 Quentlen.	1 Quintal Metrique = 100 Kilogrammes = 100000 Grammes. 1 Myriagramme = 10000 Grammes. 1 Kilogramme = 1000 Grammes. 1 Hectogramme = 100 Grammes. 1 Décagramme = 10 Grammes. 1 Gramme. 1 Décigramme = $\frac{1}{10}$ Gramme. 1 Centigramme = $\frac{1}{100}$ Gramme. 1 Milligramme = $\frac{1}{1000}$ Gramme.	1 Centner = 100 Pfund 1 Pfund = 560 franz. Grammes = 32 Loth.	1 Centner = 100 Pfund = 5 Myriagrammes. 1 Stein = 10 Pfund = 5 Kilogrammes. 1 Pfund = 5 Hectogrammes. 1 Behring = $\frac{1}{10}$ Pfd. = 5 Décagrammes. 1 Quentchen = $\frac{1}{160}$ Pfund = 5 Grammes. 1 Pfennig. = $\frac{1}{1600}$ Pfund = 5 Décigrammes. 1 Aß = $\frac{1}{160}$ Pfund = 5 Centigrammes.
--	---	--	---

Anmerkung.

Im Jahr 1806 ist durch Vergleichung des auf der K. Münze in Stuttgart befindlichen Edelnischen und Neufranz. Gewichtes gefunden worden, daß 500 Grammes = 140158 edeln. Richtpfennig Theile.

Hierauf beruht das weiter unten folgende Verhältniß zwischen dem Württembergischen und französischen Gewicht.

Ferner erlaubte Gewichte und Benennungen:

- 1 Livre = $\frac{1}{2}$ Kilogramme = 500 Grammes.
- 1 Once = $\frac{1}{8}$ Livre.
- 1 Gros = $\frac{1}{4}$ Once.
- 1 Grain = $\frac{1}{72}$ Gros. *)

*) Hingegen werden die vor dem Kais. Decret vom 12. Februar 1812 geschmähige Namen durch alle Rubriken noch ferner allein und ausschließlich gebraucht bei allen öffentlichen Arbeiten, bei dem Großhandel, und in allen Handels- und andern Verträgen, namentlich bei Planen, Uebersetzungen, Memoiren von Kunstarbeiten, Verbal-Processen, und andern Schriften, Käufen, Facturen, Anzeigen von Current-Scheinen, Frachtbriefen, Anzeigen in Journalen, furt in allen öffentlichen und Privat-Verhandlungen.

II. Maaß-Vergleichungen.

1) Württembergische und Französische.
A. Längen-Maasse.

Der Württembergische Schuh verhält sich zu dem Französischen Metre wie 127000 zu 443296.

Württembergische	Französische				Französische	Württembergische			
	Mètres.	Décim.	Centim.	Millimètres.		Ruthe.	Schuh.	Polle.	Linien.
1 Ruthe	2	8	6	$4\frac{9}{100}$.	Myriamètre	3490	5	1	9.
1 Schuh	2	2	8	$6\frac{49}{1000}$.	Kilomètre.	349	5	5	$1\frac{9}{100}$.
1 Zoll.	2	2	8	$7\frac{649}{10000}$.	Hectomètre.	34	9	5	$5\frac{19}{1000}$.
1 Linie	2	2	8	$2\frac{8649}{100000}$.	Décamètre.	3	4	9	$1\frac{519}{10000}$.
					Mètre.	3	4	9	$9\frac{519}{100000}$.
					Décimètre.	3	3	3	$4\frac{190000}{1000000}$.
					Centimètre.	3	3	3	$3\frac{190000}{10000000}$.
					Millimètre.	3	3	3	$3\frac{3490519}{100000000}$.

Die Württembergische Elle verhält sich zum Französischen Metre wie 614235 zu 1000000.

1 Württ. Elle = 6 Décim. 1 Cent. $4\frac{335}{1000}$ Mill. | 1 Metre = $1\frac{614235}{1000000}$ Württembergische Ellen.

B. Flächen-Maasse.

a) Allgemeine.

Der Württ. Quadrat-Schuh verhält sich zum Franzöf. Metre carré wie $(127000)^2$ zu $(443296)^2$

1 Württemb. Quadrat = Ruthe = $8\frac{746}{100000}$ Metres carrés.	1 Franzöf. Metre carré = $12\frac{18372}{1000000}$ Württembergische Quadrat-Schuh.
1 Württemb. Quadrat = Schuh = $1\frac{82077}{1000000}$ Metres carrés.	

b) Feldmaaß.

Der Württembergische Morgen verhält sich zum Französischen Are wie 3151746 zu 100000.

Württembergische	Französische				Französische	Württembergische				
	Décarses	Aras.	Déciar.	Centiaras.		Morg.	Wrtl.	Wrtel.	QRth.	Quadr.
1 Morgen.	3	1	5	$1\frac{746}{10000}$.	1 Myriare.	317	1	1	13	20.
1 Viertel.	3	7	8	$7\frac{46}{10000}$.	1 Kilare.	31	2	1	39	78.
1 Wrtel.	3	3	9	$3\frac{008}{10000}$.	1 Hectare.	3	1	1	18	$37\frac{20}{100}$.
1 Qu. Ruthe	3	3	3	$8\frac{2077}{100000}$.	1 Décare.	3	1	1	25	$85\frac{72}{100}$.
					1 Are.	3	1	1	12	$18\frac{372}{10000}$.
					1 Déciare.	3	1	1	1	$21\frac{8372}{100000}$.
					1 Centiare.	3	1	1	1	$12\frac{18372}{1000000}$.

C. Kubische Maaße.

a) Allgemeine.

Der Württemb. Kubic: Schuh verhält sich zum franzöf. Metre wie (127000)³ zu (443296)³.

1 Württ. Kubic: Ruthe = 23 $\frac{514}{1000}$ Metres cubes.	1 Französischer Metre cube = 42 $\frac{52753}{1000000}$ Württ. temb. Kubic: Schuh.
1 Württemb. Kubic: Schuh = 1 $\frac{235144}{1000000}$ Metres cubes.	

b) Holz: Maaß.

Das Württemb. Klafter Holz verhält sich zu dem franzöf. Stere = 14400000 zu 4252752.

Württembergische	Französische		Französische	Württembergische	
	Sières.	Décistères.		Klafter.	Kubic: Schuhe
1 Klafter.	3	3 $\frac{86043}{1000000}$	1 Décistère.	1	4 $\frac{252752}{1000000}$
			1 Sière.	1	42 $\frac{52753}{1000000}$
			4 Sières.	1	26 $\frac{11008}{1000000}$

c) Getreide: Maaß.

Das Württembergische Simri verhält sich zum franzöf. Litre wie 2215331 zu 100000.

Württembergische	Französische						Französische	Württembergische				
	Kilo. litres.	Hecto. litres.	Déca. litres.	Li. litres.	Déci. litres.	Centilitres.		Staf. fel.	Sim. vt.	Wer. ling.	Ed. ten.	Wiertel.
10 Scheffel.	1	7	7	2	2	6 $\frac{418}{1000000}$	1 Kilolitre.	5	5	4	1 $\frac{928}{1000000}$	
1 Scheffel.	1	7	7	2	2	2 $\frac{736}{1000000}$	1 Hectolit.	1	4	2	1 $\frac{7408}{1000000}$	
1 Simri.	1	1	2	2	1	5 $\frac{211}{1000000}$	1 Décalitre	1	1	6	1 $\frac{7408}{1000000}$	
1 Vierling.	1	1	1	5	5	3 $\frac{832}{1000000}$	1 Litre.	1	1	1	1 $\frac{7792}{1000000}$	
1 Ecken.	1	1	1	1	6	9 $\frac{2409}{1000000}$	1 Décilitre.	1	1	1	1 $\frac{87702}{1000000}$	
1 Viertel.	1	1	1	1	1	7 $\frac{067}{1000000}$	1 Centilitre	1	1	1	1 $\frac{87702}{1000000}$	

d) Flüssigkeits: Maaß.

Die Württembergische Maaß verhält sich zum franzöf. Litre wie 18370.6 zu 1000000.

Württembergische	Französische						Französische	Württembergische			
	Kilo. litres.	Hecto. litres.	Déca. litres.	Litres.	Déci. litres.	Centilitres.		Eimer.	Imi.	Maaß.	Schoppen.
1 Fuder.	1	7	6	3	5	6 $\frac{416}{1000000}$	1 Kilolitre.	3	6	4	1 $\frac{408}{1000000}$
1 Eimer.	1	2	9	3	9	2 $\frac{736}{1000000}$	1 Hectolit.	1	5	4	1 $\frac{7408}{1000000}$
1 Imi.	1	1	1	8	3	7 $\frac{46}{1000000}$	1 Décalitre	1	1	5	1 $\frac{7408}{1000000}$
1 Maaß.	1	1	1	1	8	3 $\frac{1046}{1000000}$	1 Litre.	1	1	1	2 $\frac{17408}{1000000}$
1 Schoppen	1	1	1	1	4	5 $\frac{061}{1000000}$	1 Décilitre.	1	1	1	1 $\frac{87702}{1000000}$
							1 Centilitre	1	1	1	1 $\frac{87702}{1000000}$

D. G e w i c h t.

Das Württemb. Pfund verhält sich zu dem franzöf. Gramme wie 65536000 zu 140158.

Württembergisch	Franzöfische							Centigrammes.	Franzöfisch	Württembergische		
	Myriagramm.	Kilogramm.	Hectogramm.	Decagramm.	Gramm.	Decigramm.	Pfund			Loth.	Quentchen.	
1 Ctr. schwer Gewicht, od. 104 Pfd.	4	8	6	2	9	5	5	64/1000.	1 Quintal Métrique	213	27	2 1/200.
1 Ctr. leicht Gewicht, od. 100 Pfd.	4	6	7	5	8	6	6.	6.	1 Myriagramme.	21	12	1 408/1000.
1 Pfund.	5	5	4	6	7	5	8	8 66/1000.	1 Kilogramme.	2	4	1 7408/10000.
1 Loth.	5	5	5	1	4	6	1	1 208/1000.	1 Hectogramme.	5	6	3 7408/10000.
1 Quentchen	5	5	5	5	3	6	5	5 102/1000.	1 Décagramme.	5	5	2 1000000/10000000.
									1 Gramme.	5	5	5 2737408/100000000.

Nach den für den Kleinhandel und das tägliche Leben in Frankreich gebuldeten Maaßen finden ferner folgende Vergleichenungen Statt.

A. Längen-Maasse.

Der Württemb. Schuh verhält sich zum gebuldeten franzöf. Pied wie 3000000 zu 3490519.

Württembergische	Franzöfische				Franzöfische	Württembergische			
	Toises.	Pieds.	Doigts.	Lignes.		Ruthen.	Schub.	Pol.	Linien.
1 Ruthe.	1	2	7	1 6388/10000.	1 Toise.	5	6	9	8 1016/10000.
1 Schuh.	5	5	10	3 7438/10000.	1 Pied.	5	1	1	6 10000/100000.
1 Zoll.	5	5	1	3 7438/10000.	1 Doigt.	5	5	5	9 6959/100000.
1 Linie.	5	5	5	1 237818/10000000.	1 Ligne.	5	5	5	5 80790/1000000.

Die Württemb. Elle verhält sich zur franzöf. Aune wie 614235 zu 1200000 oder wie 204745 zu 400000.

1 Württemb. Elle = $\frac{511863}{1000000}$ Aunes.	1 Aune = $\frac{105365}{1000000}$ Württemb. Ellen.
--	--

B. Die allgemeinen Flächen-Maasse
ergeben sich aus obigem von selbst.

Für das Feld-Maass trat keine neue Bestimmung ein.

C. Die allgemeinen Kubischen Maasse
ergeben sich aus obigem.

Das Holz-Maass erhielt keine neue Bestimmung. Diefes fand nur Statt bei dem Getreide- und Flüssigkeits-Maass.

Getreide-Maasse.

Das Württemb. Simri verhält sich zu dem französischen Boisseau wie 4000 zu 2257.

Württembergische	Französische					Französische	Württembergische					
	Double Boisseaux	Bois-seaux	$\frac{1}{2}$ Bois-seaux	$\frac{1}{4}$ Bois-seaux	$\frac{1}{8}$ Bois-seaux		$\frac{1}{16}$ Boisseau.	Scheffel.	Sim-rl.	Wier-ling.	Et-ten.	Wierteln.
1 Scheffel.	7	s	s	s	1	$\frac{84976}{100000}$	15 Boisseaux.	1	s	1	6	$\frac{336}{1000}$
1 Simri.	s	1	1	1	s	$\frac{25022}{100000}$	1 Double Boiss.	s	1	s	4	$\frac{144}{1000}$
1 Wierling.	s	s	s	1	1	$\frac{80028}{100000}$	1 Boisseau.	s	s	2	2	$\frac{124}{1000}$
1 Etlen.	s	s	s	s	s	$\frac{100000}{100000}$	$\frac{1}{2}$ Boisseau.	s	s	1	1	$\frac{112}{1000}$
1 Wierteln.	s	s	s	s	s	$\frac{225733}{1000000}$	$\frac{1}{4}$ Boisseau.	s	s	s	4	$\frac{28}{1000}$
						$\frac{1000000}{1000000}$	$\frac{1}{8}$ Boisseau.	s	s	s	2	$\frac{128}{1000}$
						$\frac{1000000}{1000000}$	$\frac{1}{16}$ Boisseau.	s	s	s	1	$\frac{112}{1000}$

Ferner Getreide-Maasse bei Körnern, Mehl ic.

Württembergische	Französische					Französi-sche	Württembergische	
	Litres	$\frac{1}{2}$ Litres	$\frac{1}{4}$ Litres	$\frac{1}{8}$ Litres	$\frac{1}{16}$ Litres		Etlen.	Wierteln.
1 Wierling.	5	1	s	s	s	1 Litre.	1	$\frac{77724}{100000}$
1 Etlen.	s	1	s	s	1	$\frac{1}{2}$ Litre.	s	$\frac{38862}{100000}$
1 Wierteln.	s	s	s	s	1	$\frac{1}{4}$ Litre.	s	$\frac{44438}{100000}$
						$\frac{1}{8}$ Litre.	s	$\frac{22219}{100000}$
						$\frac{1}{16}$ Litre.	s	$\frac{11109}{100000}$

Flüssigkeits-Maasse.

Württembergische	Französische			Französi-sche	Württembergische	
	$\frac{1}{4}$ Litres.	$\frac{1}{8}$ Litres.	$\frac{1}{16}$ Litres.		Schoppen.	
1 Schoppen	1	1	1	1 Litre.	2	$\frac{177408}{100000}$
				$\frac{1}{2}$ Litre.	s	$\frac{88704}{100000}$
				$\frac{1}{4}$ Litre.	s	$\frac{44352}{100000}$
				$\frac{1}{8}$ Litre.	s	$\frac{22176}{100000}$
				$\frac{1}{16}$ Litre.	s	$\frac{11088}{100000}$

D. G e w i c h t e.

Das Württemb. Pfund verhält sich zu der gebildeten franzöf. Livre wie 65536 zu 70079.

Württembergische	Französische			Französi-sche	Württembergische		
	Livres.	Onces.	Gros.		Pfund.	Loth.	Quentchen.
2 Pfund.	1	13	7	1 Livre.	1	2	$\frac{373}{1000}$
1 Pfund.	s	14	7	1 Once.	s	2	$\frac{3008}{10000}$
1 Loth.	s	s	3	1 Gros.	s	s	$\frac{5045}{10000}$
1 Quentchen	s	s	s	1 Grain.	s	s	$\frac{10088}{100000}$

2) Württembergische und Baiersche.

A. Längen-Maasse.

Der Württemb. Schuh verhält sich zum Baier. wie 127 zu 129 $\frac{38}{100}$ (wie 12700 zu 12938).

Württembergische	Baiersche				Baiersche	Württembergische			
	Ruth.	Schuh.	Zoll.	Linien.		Ruth.	Schuh.	Zoll.	Linien.
2 Ruthen.	2	9	7	$7 \frac{216}{100000}$	1 Ruth.	1	5	1	$8 \frac{74}{1000}$
1 Ruth.	1	9	9	$9 \frac{106}{100000}$	1 Schuh.	1	1	1	$1 \frac{74}{100000}$
1 Schuh.	1	1	11	$9 \frac{35106}{100000}$	1 Zoll.	1	1	1	$8 \frac{4895}{100000}$
1 Zoll.	1	1	1	$2 \frac{35106}{100000}$	1 Linie.	1	1	1	$1 \frac{0746}{100000}$
1 Linie.	1	1	1	$1 \frac{43311}{100000}$					

Die Württ. Elle verhält sich zur Baier. wie 272 $\frac{288}{1000}$ zu 369 $\frac{27}{1000}$ (wie 272288 zu 369270).

1 Württ. Elle = $1 \frac{737368}{1000000}$ Baiersche Ellen. 1 Baiersche Elle = $1 \frac{356174}{1000000}$ Württembergische Ellen.
 2 Württ. Ellen = $1 \frac{474736}{1000000}$ Bai. Ellen.

B. Flächen-Maasse.

a) Allgemeine.

Der Württemb. Quadrat-Schuh verhält sich zum Baierschen wie (12700)² zu (12938)².

Württembergische	Baiersche			Baiersche	Württembergische		
	Qu.Ruth.	Qu.Sch.	Quadrat-Zolle.		Qu.Ruth.	Qu.Sch.	Qu.Zolle.
2 Qu.Ruthen.	1	92	$102 \frac{1824}{100000}$	1 Quadr.Ruth.	1	3	$7 \frac{31}{1000}$
1 Qu.Ruth.	1	96	$51 \frac{912}{100000}$	1 Quadr.Schuh	1	1	$3 \frac{7831}{100000}$
1 Qu.Schuh.	1	1	$138 \frac{75912}{1000000}$	1 Quadr.Zoll.	1	1	$1 \frac{730716}{1000000}$
1 Qu.Zoll.	1	1	$1 \frac{8751}{1000000}$				

b) Feldmaass.

Der Württemb. Morgen verhält sich zum Baierschen wie 925006 zu 1000000 oder beinahe völlig genau wie 37 zu 40.

Württembergische	Baiersche					Baiersche	Württembergische				
	Tagwerk (Morgen.)	Wiertel.	Wch. tel.	Quadr. Ruthen.	Quadr. Schaub.		Wochgen.	Wiertel.	Wch. tel.	Quadr. Ruthen.	Quadr. Schaub.
2 Morgen.	1	3	1	40	1	1 Tagwerk.	1	1	1	31	13
1 Morgen.	1	3	1	20	1	1 Viertel.	1	1	1	7	78
1 Viertel.	1	1	1	42	51	1 Achtel.	1	1	1	3	89
1 Achtel.	1	1	1	46	25						

C. Kubische Maasse.

a) Allgemeine.

Der Württemb. Kubic-Schuh verhält sich zum Baierschen wie (12700)³ zu (12938)³.

Württembergische	Baiersche			Baiersche	Württembergische		
	Kubic-Schuh.	Duodecimal-Kubic.	oder Decimal-Zolle.		Kubic-Kurden.	Kubic-Schuh.	Kubic-Zolle.
1 Kub.Ruth.	945	$1422 \frac{144}{1000}$	823.	1 Kubic-Ruth.	1	57	280.
1 Kub.Sch.	1	$1634 \frac{182144}{1000000}$	$945 \frac{823}{1000000}$	1 Kubic-Sch.	1	1	$57 \frac{280256}{1000000}$
1 Kub.Zoll.	1	$1 \frac{945823}{1000000000}$	$1 \frac{945823}{1000000000}$	1 Duodecim. Kubic Zoll.	1	1	$1 \frac{611852}{1000000000}$
				1 Dec. Kb. Z.	1	1	$1 \frac{57280}{1000000000}$

b) Holz- u. Maase.

328

Die Württemb. Klafter verhält sich zu der Baiersichen wie 144 zu 133 $\frac{2171}{10000}$ (wie 1440000 zu 1332173).

Württembergische	Baiersiche		Baiersiche	Württembergische	
	Klafter.	KubicSchub.		Klafter.	KubicSchub.
1 Klafter.	1	10 $\frac{7085}{100000}$.	1 Klafter.	1	133 $\frac{2171}{10000}$.
			2 Klafter.	1	122 $\frac{70000}{100000}$.

c) Getreide- u. Maass.

Das Württembergische Simri verhält sich zur Baiersichen Meeße wie 942 $\frac{1250}{10000}$ zu 1576 $\frac{50}{1000}$.
(wie 942125 zu 1576052.)

Württembergische	Baiersiche							Baiersiche	Württembergische				
	Scheffel. (6 Wippen)	Mess.	1/2 Meeße. (Viertel)	1/3 Meeße. (Drittel)	1/4 Meeße. (Weiche)	1/5 Meeße. (Fünftel)	1/6 Meeße. (Sechste)		Scheffel.	Simri.	Wiesling.	Ellen.	Werteln.
2 Scheffel.	1	3	1	1	1	1	1	1	1	2	1	5	276414
1 Scheffel.	1	4	1	1	1	1	1	1	1	2	1	5	2700000.
1 Simri.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	5	12736
1 Viertel.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	1	2	18668.
1 Ellen.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5	30600.
1 Werteln.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5	100000.
1 Scheffel.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5	276414
1 Meeße.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5	2700000.
1/2 Meeße.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5	12736
1/3 Meeße.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5	18668.
1/4 Meeße.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5	30600.
1/5 Meeße.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5	100000.
1/6 Meeße.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5	276414
1/8 Meeße.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5	2700000.
1/10 Meeße.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5	12736

d) Flüssigkeits- u. Maass.

Die Württembergische Maass verhält sich zur Baiersichen Maassanne wie 78 $\frac{125}{1000}$ zu 45 $\frac{463}{1000}$.
(wie 78125 zu 45463)

Württembergische	Baiersiche		Baiersiche	Württembergische			
	Eimer.	Maassanne.		Eimer.	Zmi.	Maass.	Schoppen.
1 Eimer.	4	18 $\frac{94848}{100000}$.	5 Eimer.	1	2	6	36656.
1 Zmi.	1	17 $\frac{18428}{100000}$.	1 Eimer.	1	5	7	100000.
1 Maass.	1	17 $\frac{18428}{100000}$.	1 Maass.	1	1	1	97312.
1 Schoppen.	1	42 $\frac{600}{100000}$.					232705.

D. G e w i c h t.

Das Württembergische Pfund verhält sich zum Baiersichen wie 131072 Nichtpfennig-Theile zu 560 Grammes, d. i. wie 131072 zu 156977.

Württembergische	Baiersiche			Baiersiche	Württembergische		
	Centner.	Pfund.	Loth.		Centner.	Pfd.	Loth.
2 Centner schwer Gewicht.	1	73	21 $\frac{6000356}{1000000}$.	1 Centner.	1	15	24 $\frac{4448}{100000}$.
1 Centner schwer Gewicht.	1	86	26 $\frac{8000188}{1000000}$.	1 Pfund.	1	1	6 $\frac{324448}{1000000}$.
1 Str. leicht Gew. oder 100 Pfd.	1	83	15 $\frac{9232}{100000}$.	1 Loth.	1	1	1 $\frac{07639}{1000000}$.
1 Pfund.	1	1	26 $\frac{79232}{1000000}$.				
1 Loth.	1	1	8 $\frac{9232}{1000000}$.				

3) Württembergische und Badensche. A. Längen-Maasse.

Der Württembergische Schuh verhält sich zu dem Badenschen wie 127 Pariser Linien zu 3 Decimetern, d. i. wie 954968 zu 1000000.

Württembergische	Badensche				Badensche	Württembergische		
	Ruthen.	Schuh.	Zoll.			Linien.	Ruthen.	Schuh.
2 Ruthen.	1	9	3	97 ³⁶ ₁₀₀₀ .	1 Ruthe	1	4	77 ⁵⁶ ₁₀₀₀ .
1 Ruthe.	1	9	5	47 ⁶⁸ ₁₀₀₀ .	1 Schuh	1	1	47 ⁵⁶ ₁₀₀₀ .
1 Schuh.	1	1	9	57 ⁶⁸ ₁₀₀₀ .	1 Zoll	1	1	57 ⁵⁶ ₁₀₀₀ .
1 Zoll.	1	1	1	97 ⁶⁸ ₁₀₀₀ .	1 Linie	1	1	47 ⁵⁶ ₁₀₀₀ .
1 Linie.	1	1	1	954968				1000000

Die Württembergische Elle verhält sich zur Badenschen wie 21440 zu 20943.

1 Württemb. Elle = 17³⁷²⁵₁₀₀₀₀₀ Bad. Ellen. | 1 Badensche Elle = 17⁶⁸²⁴₁₀₀₀₀₀ Württemb. Ellen.

B. Flächen-Maasse.

a) Allgemeine.

Der Württembergische Quadrat-Schuh verhält sich zum Badenschen wie 911963 zu 1000000.

Württembergische	Badensche				Badensche	Württembergische		
	Q. Ruthen.	Q. Schuh.	Quadrat-Zoll.			Q. Ruthen.	Q. Schuh.	Quadrat-Zoll.
2 Quadr. Ruthen	1	82	39 ²⁶ ₁₀₀₀ .	1 Quadr.-Ruthe	1	9	65 ³⁶ ₁₀₀₀ .	
1 Quadr. Ruthe	1	91	197 ⁶⁸ ₁₀₀₀ .	1 Quadr.-Schuh	1	1	97 ⁵⁶ ₁₀₀₀ .	
1 Quadr. Schuh	1	1	91 ⁶⁸ ₁₀₀₀ .	1 Quadr.-Zoll	1	1	17 ⁵⁶ ₁₀₀₀ .	
1 Quadr. Zoll	1	1	911963				1000000	

b) Feldmaaß.

Der Württembergische Morgen verhält sich zum Badenschen wie 384 zu 438⁶¹¹₁₀₀₀.
(wie 3840000 zu 4386143.)

Württembergische	Badensche						Württembergische				
	Morgen.	Viertel.	Achtel.	Quadr. Ruthen.	Quadr. Schuh.		Morgen.	Viertel.	Achtel.	Quadr. Ruthen.	Quadr. Schuh.
1 Morgen.	1	3	1	1	39	1 Morgen	1	1	1	6	61
1 Morgen.	1	3	1	1	19	1 Viertel	1	1	1	3	65
1 Viertel.	1	1	1	37	55	1 Achtel	1	1	1	6	83
1 Achtel.	1	1	1	43	77						

C. Kubische Maasse.

a) Allgemeine.

Der Württemb. Kubische Schuh verhält sich zum Badenschen wie 870895 zu 1000000.

Württembergische	Badensche			Badensche	Württembergische		
	Kubic-Schuh.	Kubic-Zoll.			Kubic-Ruthe.	Kubic-Schuh.	Kubic-Zoll.
1 Kubic-Ruthe.	870	895		1 Kubic-Ruthe.	1	148	243.
1 Kubic-Schuh.	1	1	805	1 Kubic-Schuh.	1	1	148 ⁴³ ₁₀₀₀ .
1 Kubic-Zoll.	1	1	805	1 Kubic-Zoll.	1	1	148 ⁴³ ₁₀₀₀ .

b) Holz = Maass.

Die Württemb. Klafter verhält sich zu der Badenschen wie 8709g zu 1000000.

Württembergische	Badensche		Badensche	Württembergische	
	Klafter.	Kubic-Schuh.		Klafter.	Kubic = Schuhe
2 Klafter.	1	106 ⁸⁷⁷⁷⁴ ₁₀₀₀₀₀₀	1 Klafter.	1	21 ³⁴⁶⁰⁹³ ₁₀₀₀₀₀₀
1 Klafter.		125 ⁴⁰⁸⁸⁸ ₁₀₀₀₀₀₀			

c) Getreide = Maass.

Das Württemb. Simri verhält sich zu dem Badenschen Sester wie 10000 zu 6771.

Württembergische	Badensche				Badensche	Württembergische					
	Fuder.	Malt.	Sester.	Messl.		Becher.	Essl.	Simr.	Wicll.	Ellen.	Wierteln.
10 Scheffel.	1	1	8	1	5 ¹⁰⁶ ₁₀₀₀₀	1 Zuber.	8	3	2	6	2 ⁸⁸ ₁₀₀₀
1 Scheffel.		1	1	8	1 ¹⁰⁶ ₁₀₀₀₀	1 Malt.		6	3		2 ⁰⁸⁸ ₁₀₀₀₀
1 Simri.			1	4	7 ⁸⁸⁷ ₁₀₀₀₀	1 Sester.			2	5	2 ⁰⁸⁸ ₁₀₀₀₀
1 Wierling.				3	6 ¹⁰⁶ ₁₀₀₀₀	1 Messl.				2	1 ⁰⁸⁸⁸ ₁₀₀₀₀₀
1 Ellen.					4 ¹⁰⁶ ₁₀₀₀₀	1 Becher.					1 ⁰⁸⁸⁸ ₁₀₀₀₀₀
1 Wierteln.					1 ⁵¹⁸ ₁₀₀₀₀						1 ⁰⁸⁸⁸ ₁₀₀₀₀₀

d) Flüssigkeits = Maass.

Die Württembergische Maass verhält sich zur Badenschen wie 1000000 zu 8163285.

Württembergische	Badensche				Badensche	Württembergische					
	Fuder.	Odm.	Eisgen.	Maass.		Glas.	Fuder.	Simr.	Imi.	Maass.	Schoppen.
10 Eimer.	1	9	5	9	5 ¹⁰⁶ ₁₀₀₀₀	3 Fuder.	1	4	3	5	1 ³²⁸ ₁₀₀₀₀
1 Eimer.		1	9	5	9 ¹⁰⁶ ₁₀₀₀₀	1 Fuder.		5	1	6	2 ¹⁰⁶ ₁₀₀₀₀
1 Imi.			1	2	2 ¹⁰⁶ ₁₀₀₀₀	1 Ohm.			8	1	2 ⁰¹⁴ ₁₀₀₀₀
1 Maass.				1	2 ¹⁰⁶ ₁₀₀₀₀	1 Stüb.				8	1 ⁰¹⁴ ₁₀₀₀₀
1 Schoppen					3 ¹⁰⁶ ₁₀₀₀₀₀	1 Maass.					3 ⁰⁰⁰ ₁₀₀₀₀₀
						1 Glas.					1 ⁰⁰⁰ ₁₀₀₀₀₀

D. G e w i c h t.

Das Württemb. Pfund verhält sich zum Badenschen wie 131072 Reichspennig Theile zu 500 Grammes, d. i. wie 65536 zu 70079.

Württembergische	Badensche					Badensche.	Württembergische				
	Centn.	Stein.	Pf.	Reichspennig.	Centn.		Pfennig.	Centn.	Stein.	Pf.	Quentchen.
2 Str. schwer Gewicht.	1	9	4	5	1	5 ⁰⁸⁴ ₁₀₀₀₀	1 Centner.	1	2	29	3 ²⁹⁶ ₁₀₀₀₀
1 Str. schwer Gewicht.		9	7	2	5	7 ⁰⁹² ₁₀₀₀₀	1 Stein.		10	22	1 ²⁹⁶ ₁₀₀₀₀₀
1 Str. leicht oder 100 Pf.		9	3	5	1	7 ³ ₁₀₀₀₀	1 Pfund.		1	2	8 ²⁹⁶ ₁₀₀₀₀₀
1 Pfund.				9	3	5 ¹⁰⁶ ₁₀₀₀₀	1 Zehning.			3	1 ⁰⁸⁸ ₁₀₀₀₀₀
1 Loth.					2	9 ¹⁰⁶ ₁₀₀₀₀₀	1 Quentchen				1 ⁰⁸⁸ ₁₀₀₀₀₀
1 Quentchen.						7 ¹⁰⁶ ₁₀₀₀₀₀	1 Pfennig.				1 ⁰⁸⁸ ₁₀₀₀₀₀

Nro. 30. — Den 10. Juli.

Den Estaffetten-Dienst betreffend.

Man findet sich veranlaßt, in Beziehung und unter Hinweisung auf die Post-Dienst-Instruction nachfolgende Bestimmungen, den Estaffetten-Dienst betreffend, zu geben:

§. 1.

Wegen Bezahlung der Estaffetten, welche bei einem Königl. Postamt zur weiteren Beförderung aufgegeben werden, hat es bei dem §. 8. S. 10. der Post-Dienst-Instruction sein Verbleiben, wornach immerhin das Aufgabs-Postamt für die Bezahlung der aufgegebenen Estaffetten verantwortlich bleibt, die Estaffette mag, gleich viel wohin, ins Inn- oder Ausland gerichtet seyn.

§. 2.

Hat sich die Person, an welche eine Estaffette spedirt wurde, von dem Orte, wohin die Estaffette adressirt ist, entfernt, so ist die Depesche mit der Brief-Post an das Aufgabs-Postamt rerour, unter Recommendation zu senden, wann nicht der Aufgeber auf der Adresse der Depesche bemerkt hat, daß diese dem Adressaten, im Fall er schon abgereist wäre, per Estaffette nachgeschickt werden soll.

§. 3.

Kann eine Estaffettal-Depesche von dem Aufgabs-Postamt nicht bestellt werden, weil entweder der Adressat nicht zu erfragen, oder abgereist ist, so ist eine solche Depesche gleichfalls mit der Brief-Post an das Aufgabs-Postamt, unter Recommendation zurückzuschicken, wann nicht der Aufgeber auf der Adresse bemerkt hat: daß im Fall die Depesche nicht bestellt werden könne, sie per Estaffette zurückgeschickt werden soll. Wornach sich nun sämtliche Kön. Postämter genau zu achten haben. Decret. Stuttgart, den 21. Jun. 1813. Königl. Reichs-General-Ver-Post-Direction.

Nro. 52. — Den 24. Juli.

Königl. Verordnung, die Bestrafung der von Kindern an ihren Eltern verübten körperlichen Mißhandlungen herr. d. d. 18. Jul. 1813.

Friedrich, von Gottes Gnaden König von Württemberg &c. &c. &c.

Wir haben wahrzunehmen gehabt, daß die von Kindern an ihren Eltern verübte Mißhandlungen nicht mit derjenigen Strenge bestraft worden sind, welche ein solches mit freventlicher Verletzung der heiligsten Pflichten begangenes Verbrechen erfordert, und sehen Uns dadurch veranlaßt, zu verordnen, daß wer sich soweit vergeht, seinen Vater oder seine Mutter, Großvater oder Großmutter, mit vorsätzlicher Hand-

Anlegung Körperlich zu verletzen, die Verletzung möge nun von bleibenden nachtheiligen Folgen seyn oder nicht, zu einer wenigstens fünfjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt werden solle.

Unsere Königl. Ober-Beamte haben diese Unsere Verordnung in jedem Orte besonders publiciren zu lassen, und Sorge zu tragen, daß die Bekanntmachung derselben in jedem Jahre wiederholt werde. Gegeben, Stuttgart im Königl. Staats-Ministerium, den 18. Jul. 1813.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Normal-Verordnung wegen Bestrafung der Apotheker im Fall einer aus verwerflichen
Absichten geschickten Verweigerung verordneter Medicin.

Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg &c. &c.

Unsere Königl. Medicinal-Ordnung macht zwar den Apothekern ausdrücklich zur Pflicht, sich sowohl gegen Arme als Reiche, die ihres Dienstes bedürfen, zu allen Zeiten bereit und willig finden zu lassen, und die in den ärztlichen Recepten verordneten Arzneien auch für diejenigen, welche sie nicht sogleich baar bezahlen können, schleunig zu bereiten und abzugeben.

Die gewissenhafteste Befolgung dieser Vorschrift ist von desto größerer Wichtigkeit für die allgemeine Wohlfahrt, je gefährlicher die Folgen einer Uebertretung derselben für die Gesundheit, ja sogar für das Leben der Untertanen werden können. In dieser Hinsicht haben Wir für nöthig erachtet, auf vorsätzliche Contractionen dagegen angemessene strenge Strafen zu setzen und hierüber nachfolgende nähere Bestimmungen vorzuschreiben.

Wenn ein Apotheker vorsätzlich, aus verwerflichen Gründen und namentlich wegen nicht gleich erfolgender baaren Bezahlung, oder wegen älterer Forderungen an den Patienten, die Zubereitung und Abgabe einer von einem zur Praxis legitimirten Arzt oder Wundarzte vorgeschriebenen Arznei verweigert oder verzögert, ungeschicket (was die ordinirenden Aerzte nach der ausdrücklichen Vorschrift Unserer Königl. Medicinal-Ordnung in den dazu geeigneten Fällen nie unterlassen sollen) auf dem Recept, durch den Weisß des Wortes Cito, Eile vorgeschrieben ist, so soll der Apotheker, insofern nicht eine auf Tödrung oder Beschädigung des Kranken gerichtete böse Absicht desselben eine noch höhere Strafe rechtlich begründet, den Verlust des Apotheker-Privilegii nebst einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe verwirkt haben, und jener tritt selbst dann ein, wenn der Inculpat zu erweisen im Stande wäre, daß durch die ihm zur Last fallende Verweigerung oder Verzögerung dem Kranken gar kein bedeutender Schaden zugesügt worden ist. Hat aber eine solche vorsätzliche Verzögerung oder Verweigerung nur in einem solchen Falle Statt gehabt, wo auf dem Recept keine Eile vorgeschrieben war, auch aus dem Recepte selbst nicht die Gefahr auf dem Verzug entnommen werden konnte, so soll zwar die Strafe nach den Umständen bestimmt, jedoch gleich die erste Contraction wenigstens mit einer Geldstrafe von 20 Reichsthalern, Wiederholungen aber sollen mit Incarcerations- Festungs- oder Zuchthausstrafen, auch bei dem dritten Vergehen dieser Art zugleich mit Verlust des Privilegiiums geahndet werden.

Damit indessen auf der andern Seite auch die Apotheker bei pflichtmäßiger Erfüllung ihrer Obliegenheiten gegen boshafte Denunciationen und Verwortheilungen sicher gestellt werden mögen; so befehlen Wir nicht nur, daß diejenigen, welche unerwiesene oder gar offenbar kalumniose Beschuldigungen einer aus verwerflichen Gründen geschenehen Arznei-Verweigerung gegen sie vorbringen, unnachsichtlich mit (erlicher und nach Befund der Umstände mit Festungs- und Zuchthausstrafen belegt werden sollen, sondern Wir wollen auch die in Unserer Königl. Medicinal-Ordnung Tit. II. §. 21 wegen Bezahlung der Apotheker-Forderungen enthaltenen Vorschriften ausdrücklich wiederholt, und Unsern Königl. Justiz-Stellen die dort befohlene schäufliche Rechts-Pflege in dergleichen Sachen gemessenst zur Pflicht gemacht haben.

Die Königl. Oberämter haben diese Verordnung zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen. Stuttgart, den 16. Jul. 1813.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Ministerium des Innern.
Graf v. Reischach.

Nro. 36. — Den 21. August.

Die Postporto-Freiheit der milden Stiftungen betreffend.

Da die Königl. Postämter angewiesen worden sind, die Briefe und Pakete, welche von den Administrationen der milden Stiftungen und an dieselben, auf der Post versendet werden, portofrei zu belassen, wenn sie auf der Adresse als Stiftungs-Sachen gehörig declarirt, und diejenigen, welche von den Stiftungs-Beamten selbst aufgegeben werden, mit dem amtlichen Siegel versehen sind; so wird solches zur Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht. Stuttgart, den 16. August 1813.

Finanz-Ministerium. Graf v. Wandalstob.

Nro. 37. — Den 28. August.

Verordnung, die Proclamationen in den geschlossenen Zeiten betr. d. d. 26. Aug. 1813.

Da aus mehreren Anfragen Königl. Dekanat-Veüter der protestantischen Kirche wahrzunehmen gewesen ist, daß die in der Hartmännischen Sammlung der Ehe-Gesetze §. 158 von den geschlossenen Zeiten für Proclamationen handelnde Stelle, eine in den Gesetzen nicht gegründete Beschränkung der zu den Proclamationen geeigneten Zeiten, und eine Ungleichförmigkeit in der Behandlungs-Art dieser Amts-Verrichtung der Pfarrer veranlaßt hat; so wird hiedurch zur allgemeinen Belehrung bekannt gemacht, daß von den in der Ehegerichts-Ordnung P. III. Cap. I. §. 20 vorgeschrie-

benen drei, für die Hochzeiten geschlossenen Zeiten, war die Zeit vom Sonntage Invocavit bis auf den Ofter-Sonntag, beide einschließlic, zugleich für die Proclamationen geschlossen sey, daß demnach an dem Ofter-Montag und an dem Sonntage Quasimodogeniti, so wie in den beiden andern geschlossenen Zeiten, nämlich von dem Sonntage Traudi bis zu dem Dreieinigkeits-Fest, sodann vom ersten Advents-Sonntag bis zum ersten Sonntag Epiphania, ohne Dispensation, zwar Proclamationen, aber keine Copulationen vorgenommen werden dürfen, indem es in Ansehung des Verbots der Trauungen in den geschlossenen Zeiten bei dem Inhalt obiger Stelle der Ehegerichts-Ordnung sein Bewenden hat, und dabey zur weiteren Belehrung dient, daß die Fastenzeit mit dem Aschermittwoch den Anfang nimmt, und sich mit dem Sonntage Quasimodogeniti endigt. Dekret. Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 26. August 1813.

Nro. 38. — Den 4. September.

305

Die von dem Angriff der Inventuren und Theilungen zu machenden Anzeigen betr.

Durch verschiedene vorgekommene Fälle findet man sich in Beziehung auf das General-Rescript vom 7. Nov. 1809. (Staats- und Reg. Blatt 1809. S. 473.) wegen der von dem Angriff der Inventuren und Theilungen zu machenden Anzeigen weiter allgemein zu verfügen bewogen, daß diese Anzeigen jedesmal durch ein einziges an Oberamt, Cameralamt, Stiftsverwaltung, Forstkassen, Oberaccis-Überumsgelehrter, Oberzoll- und Amtspfleg-Amt zu richtendes, von jedem dieser Beamten der Insinuation wegen zu beurkundendes, und von der Amtspflege an die Stadt- oder Amtschreiberei zurückzugebendes Circular, zu welchem kein Stempel erforderlich ist, bewerkstelliget werden sollen. Stuttgart, den 30. August 1813.

Ministerium des Innern. Graf v. Reischach.

Die Declaration des fremden Weingeists, oder rectificirten Branntweins betr.

Da die Königl. Zoll- und Accise-Aemter angewiesen worden sind, genau darüber zu machen, daß der fremde Weingeist, oder rectificirter Branntwein, welcher wie Aka, Rum und Liqueurs dem in der Accise-Ordnung S. 39 bestimmten Impost von 15 pro Cent unterliegt, nicht als Apotheker-Spiritus zur Verzollung gebracht werde, um auf diese Weise den an das Accise-Amt zu entrichtenden Impost zu umgehen; so haben die Königl. Oberämter diese Anordnung mit dem Anfügen allgemein bekannt zu machen, daß eine hierunter dem Importanten zur Last fallende unvollständige Declaration nach Maasgabe der Zollgesetzte werde bestraft werden. Stuttgart, den 29. August 1813.

Königl. Finanz-Ministerium. Graf v. Mandelsloh.

Verordnung wegen des Tabaksbaues.

Um die Nachtheile abzuwenden, welche bei dem zunehmenden Tabaksbau aus einer willkürlichen Benützung der eingeeindeten Tabaksblätter für das Interesse der Königl. Tabaks-Regie entstehen könnten, werden unter Hinweisung auf die diesfalls bereits bestehende Verordnungen folgende nähere Bestimmungen gegeben:

- 1) Es darf nur in solchen Garten- und Akerbeeten Tabak gepflanzt werden, die wenigstens 1/2 Ael Morgen im Meß halten. Kleinere Gutsstücke mit dieser Pflanzung anzubauen, ist unter keinem Vorwande erlaubt.
- 2) Vor dem wirklichen Einbau hat der Gutsbesitzer dem Königl. Accisebeamten seines Wohnorts Anzeige von seinem Vorhaben zu machen, und ihm das zum Tabaksbau bestimmte Feld nebst dessen Meßgehalt genau zu benennen. Steht kein gesetzliches Hinderniß im Wege, so hat der Acciser dem Pflanzler einen Concessions-Schein zu erteilen, der neben des letztern Namen und dem Jahrgang zugleich die Benennung und den Flächen-Inhalt des anzubauenden Felds enthält, und wofür er eine Belohnung von 12 Kr. vom Morgen zu erheben berechtigt ist.
- 3) Die Orts-Acciser haben über die einzelnen Tabaks-Anpflanzungen, wofür sie Concessions-Scheine ausgestellt, Verzeichnisse zu führen, und solche mit dem 1. Juli jeden Jahrs an den Ober-Acciser einzusenden, der aus denselben ein General-Verzeichniß zu fertigen, und hievon sogleich ein Exemplar an die General-Direction der Tabaks-Regie, ein zweites aber an die Cameral-Verwaltung seines Bezirks einzusenden hat, damit letztere das Behend-Interesse zu besorgen in Stand gesetzt wird.
- 4) Wer Tabak pflanzt, ohne hiezu einen Concessions-Schein erhalten zu haben, und wer eine größere Fläche, oder ein anderes Feld, als er dem Acciser angeben hat, damit einbaut, dem wird der Ertrag confiscirt, und er daneben mit einer Geldstrafe von 10 Rthlr. belegt.
- 5) Die Tabaksblätter dürfen bei gleicher Strafe nicht anders, als in Gegenwart des Accisebeamten eingeeindtet werden, welcher bei dieser Gelegenheit die ausgestellten Concessions-Scheine wieder an sich zu ziehen, den Betrag der rohen Erndte zu schätzen, und hierüber eine Liste zu führen hat.
- 6) Die eingeeindeten Blätter dürfen nur an eine inländische privilegierte Fabrik oder in das Ausland verkauft werden. Wer einen andern Gebrauch davon macht, wird mit 20 Rthlr. auf den Centner, oder, wo das Quantum nicht auszumitteln ist, mit einer Geldstrafe belegt, deren Minimum 15 Rthlr. ist.
- 7) Bei der wirklichen Verfindung der Blätter, oder bei der Uebergabe derselben an den Käufer im Wohnort des Pflanzers ist gleichfalls der Acciser beizuziehen, und, wo kein öffentlicher aufgestellter Wagmeister sich befindet, die Waare von ihm genau abzuwägen, der Wagschein und Frachtbrief von ihm auszustellen, und

an den der Fabrik vorgesezten Controleur, oder, wenn die Waare in das Ausland geht, an den Grenzoller zu adressiren, und plombirt abzuschicken. Wo ein Wagemeister aufgestellt ist, hat der Acciser dem Advodagen anzuwohnen, und den Wag- und Frachtschein zu visiren.

In beiden Fällen hat der Acciser den Namen des Verkäufers, die Quantität, den Verkaufspreis u. auszunehmen, und in die von ihm zu führende Liste genau einzutragen.

- 8) Auf Lichtmess jeden Jahrs sammelt der Ober-Acciser die Ortschaften und versertigt daraus den in der General-Verordnung vom 26. November 1808 vorgeschriebenen tabellarischen Bericht, den er 8 Tage nach jenem Termin an die General-Direction der Königl. Tabaks-Regie einzuschicken hat.

Diejenigen Ober-Acciser, in deren Bezirk kein Tabak gebaut worden ist, haben hiebon auf gleichen Termin Anzeige an die General-Direction zu machen.

Die Königl. Oberämter werden nun angewiesen, diese allerhöchste Verordnung unverweilt zur Kenntniß ihrer Amtsuntergebenen zu bringen, insbesondere die Wagemeister und Acciser ihres Bezirks von ihren Obliegenheiten zu unterrichten, und besorgt zu seyn, daß das, was für den gegenwärtigen Jahrgang noch seine Anwendung findet, pflichtmäßig in Vollzug gesetzt, und die Berichte hierüber mit Lichtmess 1814 an die General-Direction der Königl. Tabaks-Regie eingeschickt werden.

Zugleich sind die Polizei-Behörden, Zoll- und Accise-Visitatoren anzuhalten, über Vergehen gegen diese allerhöchste Verordnung streng zu wachen.

Stuttgart den 1. September 1813.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Königl. Finanz-Ministerium, Graf v. Mandelsloh.

Vorschriften für die mit Tabak handelnden Kaufleute und Tabaks-Fabrikanten.

Da schon einigemal der Fall vorgekommen ist, daß sowohl die mit Tabak handelnden Kaufleute, als auch die Tabaks-Fabrikanten durch eine unordentliche Buchführung und durch andere Unregelmäßigkeiten in dem Betrieb ihres Gewerbs der für die Königl. Tabaks-Regie so notwendigen Uebersicht Hindernisse in den Weg legen, so werden die diesfalls bereits vorhandenen gesetzlichen Vorschriften dahin näher bestimmt und erweitert:

315

- 1) Die Königl. Oberämter haben jeden in ihrem Bezirk befindlichen Handelsmann zu Protokoll zu vernehmen, ob er mit Tabak zu handeln gesonnen sey; sofort über diejenigen, die den Tabakhandel treiben wollen, eine Liste zu versertigen, und solche innerhalb vier Wochen an die General-Direction der Königl. Tabaks-Regie einzuschicken, auch die zuverlässige Vorkehr zu treffen, daß der Zuwachs und Abgang jeden Jahrs auf den 1. Mai durch die Accise-Classification-Commission an eben diese Behörde aufs genaueste einberichtet werde.
- 2) Jedem mit Tabak handelnden Kaufmann ist aufzugeben, über seinen Verkehr mit Tabak, abgeseondert von den übrigen Gegenständen seines Handels, ein eigenes Buch und eigene Rechnung zu führen, und die dazwischen Bezug habende Correspondenz, Facturen und andere Schriften besonders aufzubewahren.

In diese Rechnung ist nicht nur jeder Einkauf an Tabak mit sorgfältiger Bemerkung,

wann, woher, welche Qualität, in welchen Preisen, wie viel, und durch welchen Fuhrmann,

sondern auch unter Anführung eben dieser Umstände jeder Verkauf an andere Kaufleute und Krämer verkaufen, so wie alle Versendungen in das Ausland, und von Monat zu Monat der eigene Detail-Verschluß einzutragen.

- 3) Diejenigen Kaufleute, welche in größern oder kleinern Quantitäten Tabak an andere inländische Kaufleute und Krämer verkaufen, haben an jedem Quartal über alle Verkäufe dieser Art einen zuverlässigen Auszug an die Regie-Direction einzusenden, und damit auf den 1. Novbr. dieses Jahres den Anfang zu machen. Dieser Auszug muß den Namen und den Wohnort des Abnehmers, auch die Gattung und Quantität des Tabaks, so wie die Zeit und Art der Versendung enthalten.
- 4) Wer sich in diesen Auszügen oder in der ad Nr. 2 anbefohlenen Buchführung eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen läßt, wird mit 10 Rthlr., bei einer absichtlichen Unrichtigkeit aber mit 30 Rthlr. bestraft. Auf die Wiederholung ist die doppelte Strafe gesetzt, und auf den dritten Fall des Vergehens tritt die Confiskation des Vorraths an Tabak, und eine Leibesstrafe von wenigstens drei Monaten Festungs-Arrest ein.
- 5) Auch die Tabaks-Fabrikanten des Königreichs haben eine dem Zweck entsprechende Buchführung in ihrem Gewerbe einzuführen, und zu dem Ende a) einen Fabrikations-Scontro über Empfang und Verarbeitung der rohen Blätter, und b) einen Waaren-Scontro über die fabricirte Waare, und deren Verkauf zu halten, und damit auf den 1. November d. J., wo zugleich in jeder Fabrik mit größter Pünktlichkeit ein Sturz vorzunehmen ist, den Anfang zu machen.
- 6) Die in jedem Fabrik-Orte von der General-Direction der R. Tabaks-Regie aufgestellten Controleurs haben nicht nur über diese Buchführung zu wachen, sondern auch die Fabrik fleißig zu visitiren, alle Ein- und Ausfuhr zu controliren, dem Sturz, der wenigstens alle zwei Jahre zu wiederholen ist, beizumohnen, und überhaupt das Interesse der Regie gegen alle unerlaubte Handlungen der Fabrikanten zu wahren.

Insbesondere haben diese Controleurs, wenn der Fabrikant Blätter vom Auslande erwartet, das betreffende Grenz-Zollamt davon zu benachrichtigen, welches sofort die ankommenden Wagen zu plombiren, und mit den versiegelten Frachtbriefen an den Controleur zu adressiren hat, von welchem hinwiederum dem Grenz-Zoller von der wirklich erfolgten Ankunft der Waare unverweilt Nachricht zu geben ist; würde diese mit dem nächsten Posttag nicht einlaufen, so hat das Grenz-Zollamt unverzüglich eine nähere Untersuchung einzuleiten.

Auch die im Inlande erkauften Blätter sind von dem Licetier in dem Wohnort des Verkäufers an den Fabrik-Controleur zu adressiren.

Die angekommenen Wagen dürfen nur in Gegenwart des Controleurs abgeladen, und nachgemogen werden: eben so wie auch die geringste Tabaks-Versendung: nicht anders, als nach einer in Gegenwart des Controleurs vorgenommenen Abwägung und Plombirung und mit einem von ihm visirten Frachtbrieffe geschehen kann.

Ueber all dieses hat der Controleur ein Controlbuch nach der ihm besonders erteilten Instruktion zu führen.

- 7) Unrichtigkeiten in der Buchführung der Fabrikanten werden eben so bestraft, wie es oben §. 4 bei den Kaufleuten bestimmt ist.

Wenn Blätter auf die Magazine gebracht werden, oder Tabak versendet wird, ohne den Controleur berufen, und seine Ankunft abgewartet zu haben, so wird der Fabrikant mit dem Verlust der Waare, der Fuhrmann aber mit 20 Rthlr. bestraft.

- 8) Die dem Controleur übertragenen Aufsicht bezieht sich auch auf die Tabaksmühlen: Es ist daher alle eingehende rohe, und alle ausgehende gemahlene Waare bei Confiskations- Strafe dem Controleur an Ort und Stelle vorzuzeigen, und von ihm aufzunehmen, so wie er überhaupt auch in der Zwischenzeit die Mühlen fleißig zu visiren hat.

Die Königl. Oberämter haben den Inhalt dieser allerhöchsten Verordnung den betreffenden Personen zu eröffnen, sich selbst hienach zu achten, und Sorge zu tragen, daß sämtliche Punkte gehörig in Vollzug gesetzt werden. Stuttgart den 1. September 1813.

Ad Mand. Sac. Reg. Maj.

Königl. Finanz- Ministerium, Graf v. Mandelsloh.

Nro. 40. — Den 11. September.

517

Verordnung, wegen Berichts-Erstattung der Oberbeamten in Sterbfällen eximierter Personen.

Da von dem Königl. Lutelar-Rath die Anzeig gemacht worden ist, daß die Vorschrift der Gen. Rescripte vom 11. Sept. 1730 und 2. Juni 1788 Nro. VI. lit. b wegen der, in Sterbfällen der auf dem Land wohnenden, eximirten Personen gleich bald vorzunehmenden Verlassenschafts-Obsequation, Vernehmung der Erben über die Wahl der Theilungs- Behörde und Berichts-Erstattung an den Königl. Lutelar-Rath nicht durchgehends gebührend befolgt wird; so werden sämtliche Königl. Oberämter an die genaue Beobachtung jener früheren allerhöchsten Verordnungen hieburch auf das ernstlichste erinnert, und zugleich zur Vermeidung jeden Mißverständes aufmerksam darauf gemacht, daß, da nach den Verordnungen vom 14. Februar 1807 (Staats- und Reg. Blatt p. 9.) und vom 11. Februar 1811. (Staats- und Reg. Blatt p. 493) die

Ertheilungen der adelichen Gutsbesitzer und der Königl. dimittirten oder pensionirten Offiziers auf die dort vorgeschriebene Weise ausschließlich unter der Leitung des Königl. Tutelar-Raths geschehen sollen, eine Vernehmung der Erben solcher Personen über die Wahl der Theilungs- Behörde von selbst wegfalle. Stuttgart den 7. Sept. 1813.
Königl. Justiz-Ministerium. von der L. h. e.

Erlaß, die Erneuerung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen für die Verwaltung der Criminal-Justiz betr.

Es ist von dem Königl. Criminal-Tribunal die Anzeige geschehen, daß manche, die Verwaltung der Criminal-Justiz betreffende, frühere Verordnungen besonders von neu angestellten Beamten nicht durchgängig beobachtet werden; weshalb man sich veranlaßt findet, diejenige gedachter Vorschriften, deren erneuerte Einschärfung als vorzüglich nothwendig erscheint, zur genaueren Nachachtung hiemit ernstlich in Erinnerung zu bringen.

1) Es ist manchmal vorgekommen, daß Königl. Amts-Stellen den Requisitionen, welche in Criminalfällen von in- oder ausländischen Behörden an sie ergangen sind, nicht mit der gebührenden Schnelligkeit entsprochen haben.

313 Da nun solche Verzögerungen mit den Forderungen einer schleunigen Justizpflege nicht vereinbar sind; so wird sämtlichen Criminal- und Oberämtern gemessenst, und unter Androhung sonstiger unausbleiblicher Ahndung empfohlen, sich in Zukunft die möglichste Beförderung solcher Communicationen angelegen seyn zu lassen.

2) Wird die frühere Verordnung vom 3. Nov. 1807 (Staats- und Reg. Blatt von 1807 p. 558) wonach unter der Rubrik eines jeden Berichts, der einen im Arrest befindlichen Inquisiten betrifft, das Wort „Verhafteter“ beigefügt werden soll, häufig nicht befolgt.

Man sieht sich daher veranlaßt, solche mit dem Beifügen zu erneuern, daß künftig die Uebertretung derselben mit unfehlbarer Strafe geahndet werden wird.

3) Werden sämtliche Königl. Oberämter angewiesen, ihren Berichten in Gemeinheits- Verheimlichungs- und Adulterien-Fällen immer Physikatamtliche Zeugnisse über die körperliche Tüchtigkeit der Inquisiten zur Erstehung der auf diese Vergehen gesetzten Leibstrafen beizuschließen. Da endlich

4) manche Physikatämter bei Ausstellung amtlicher Zeugnisse in Criminal-Fällen nicht durchgehends die in Stempel-Sachen ergangene Verordnung vom 30. April 1812 (Staats- und Reg. Blatt von 1812, p. 210, S. 4) befolgen, so wird die genaue Beobachtung derselben ihnen wiederholt eingeschärft. Stuttgart den 7. Sept. 1813.

Königl. Justiz-Ministerium. von der L. h. e.

Die Anlegung eines neuen Postamts betr.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Resolution vom 31. August d. J. die Verlegung der Relais-Station zwischen Mergentheim und Künzelsau, von Ulringen nach Dörzbach, und Anlegung eines Postamts an letzterem Ort zu genehmigen, und den dortigen Kronenwirth Keuß zum Posthalter daselbst allergeädigst zu ernennen gerucht. Stuttgart, den 3. Sept. 1813.

Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

Die Kohlen-Scheuren betreffend.

Man hat in Erfahrung gebracht, daß hin und wieder, vorzüglich in den Gegenden des Schwarzwalds, unter dem Namen von Kohlscheuren einzeln stehende Gebäude sich befinden, in welche die Kohlen von den nahen Kohlplätzen zur Aufbewahrung gebracht werden.

Da diese Kohlscheuren gewöhnlich nicht feuerfest, sondern, mit Ausnahme der Fußmauren, nur von Holz erbaut sind, mithin daran gelegen ist, daß das Brandschadens-Versicherungs-Institut durch dergleichen feuergefährliche Gebäude nicht in Schaden verriet: so findet man sich veranlaßt, alle diejenigen Kohlscheuren, welche nicht nach Vorschrift der Feuer-Polizei-Ordnung vom 13. April 1808, Lit. B, §. II mit feuerfesten ausgemauerten Behältnissen zu Aufbewahrung der Kohlen versehen sind, von der Brandschadens-Versicherung auszuschließen.

Dieselben sind daher, wie andere, in der Brand-Versicherungs-Ordnung vom 17. Dec. 1807, §. 3, Lit. G aufgezählte, feuergefährliche Gebäude zu behandeln, und wenn sie in die Brandkataster eingetragen wären, darin wieder zu durchstreichen. Stuttgart den 17. Sept. 1813. Königl. Ministerium des Innern. Graf v. Reischach.

Die Berechnung des Imposts von solchen ausländischen Weinen, welche auf andere Weise als durch Kauf erworben wurden, betr.

Den Königl. Cameral- und Ober-Accise-Aemtern wird in Absicht auf die Berechnung des nach dem General-Rescript vom 9. Okt. 1806 und der Königl. Accise-Ordnung §. 39 zu erhebenden Weins-Imposts, welchem alle fremde Weine, unter welchem Titel solche acquirirt worden, und namentlich auch die eigenen Wein-Erzeugnisse der Inländer aus ihren im Auslande liegenden Gütern unterworfen sind, hiemit zu erkennen gegeben, daß die Importanten solcher ausländischen Weine, welche nicht erkaufte, sondern auf andere Weise erworben wurden, eine Urkunde beizubringen haben, in welcher von den Vorsehern des Orts, aus welchem der Wein kommt, der coursirende Preis desselben angegeben ist. Dieser Preis ist sodann bei Berechnung des Imposts zu Grunde zu legen; wenn aber jene Urkunden nicht glaubwürdig scheinen, oder das Accise-Amt die Preis-Angabe zu niedrig finden sollte, so ist zu einer mit Rücksicht auf die Transport-Kosten vorzunehmenden urkundlichen Taxation des Werths des eingeführten Weins zu schreiten, und hiernach der Impost-Ansatz zu bestimmen.

Die Königl. Oberämter haben diese Vorschrift zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen. Stuttgart den 19. Sept. 1813. Königl. Finanz-Ministerium. Graf v. Mandelsloh.

Den Accise-Einzug von Frucht-Händlern betr.

Zur Verhütung aller Irrungen bei Erhebung der Accise von den durch Frucht-händler zum Wiederverkauf aufgekauften Früchten wird hiemit bekannt gemacht, daß

die durch das Staats- und Regierungs-Blatt Nr. 37 vom Jahr 1812 erlassene Ver-
ordnung vom 25. August 1812, den Accise-Einzug von Frucht-Aussäufen betreffend,
auch in dem Fall in Anwendung zu bringen ist, wenn die Fruchthändler ausser dem
Markt, nämlich in den Häusern und Dörfern, oder auf den Kästen Früchte auskaufen.
Stuttgart den 19. Sept. 1813.

Königl. Finanz-Ministerium.
Graf v. Mandelsloh.

Den Einzug und die Verrechnung der Laren in den Stiftungs-Bezirken betr.

Da in den sämtlichen Stiftungs-Bezirken des Königreichs nicht nur die von der
Kanzlei ausgeschriebenen, sondern auch die ex officio anzusehenden Laren durch die
Stiftungs-Verwalter selbst einzuziehen, und gegen die General-Lar-Kasse zu verrech-
nen sind; so wird solches den Königl. Stiftungs-Verwaltungen zu ihrer Nachachtung
mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß sie die Rechnung nach Vorschrift der Lar-
Ordnung zu stellen, und jeden Jahrs auf den bestimmten Termin an die Lar-Rech-
nungs-Kammer zur Revision einzusenden haben. Stuttgart den 19. Sept. 1813.

Königl. Finanz-Ministerium. Graf v. Mandelsloh.

Nro. 45. — Den 16. Oktober.

Das anatomische Theater der Königl. Universität Tübingen betreffend.

Da im verfloffenen Winter das anatomische Theater der Königl. Universität Tü-
bingen die zu vollständiger und gründlicher Unterrichts-Ertheilung in der Anatomie
und Chirurgie erforderliche Anzahl von Leichnamen nicht erhalten hat; so werden die
sämtliche Königl. Oberämter, aus deren Distrikten jenes anatomische Theater mit
Leichnamen zu versehen ist, alles Ernstes aufgefordert, für die pünktliche Einlieferung
der dahin geeigneten Leichen bei jedem vorkommenden Falle pflichtmäßig zu sorgen.
Stuttgart den 8. Oktober 1813.

Ministerium des Innern. Graf v. Reischach.

Nro. 46. — Den 19. Oktober.

Herbst-General-Rescript.

Bei der bevorstehenden Weinlese werden die Cameral-Beamten auf die älteren und
neueren Königl. Verordnungen, welche sich auf die Herbst-Anstalten und die Erhebung
der herrschaftlichen Wein-Gefälle beziehen, im Allgemeinen verwiesen, und ihnen zugleich
folgende besondere Vorschriften ertheilt:

- 1) Ist der Anfang der Weinlese so lange, als es die Witterung gestattet, zu verschieben.
- 2) Da die Trauben in dem Grade ihrer Zeitigung von einander sehr verschieden sind, und eine Vermischung reifer und unreifer Trauben auf die Qualität des Weins den nachtheiligsten Einfluß hat, so ist nicht nur in den eigenen Kdnigl. Weinbergen von den Cameral-Beamten ein doppelter Rees zu veranstalten, sondern es haben auch dieselbe in Gemeinschaft mit den Ober-Beamten die Privat-Weinberg-Besitzer durch zweckmäßige Erinnerungen zu veranlassen, daß sie die in der Zeitigung noch zurückstehenden Trauben absondern, und solche nicht mit dem guten Gewächse vermengen sollen.
- 3) Bei den Herbst-Anstalten ist die möglichste Sparsamkeit zu beobachten. Es sind daher für den Einzug der Gefälle nicht mehrere Officianten anzunehmen, und nicht mehrere Kellern und Kellernbäume auszurüsten, als das eingeschränkte Bedürfniß erfordert.
- 4) In Ansehung der Abgaben unter den Kellern wird folgendes verordnet:
 - a) Gülten und Lagweine, so wie die Besoldungen und Pensionen der weltlichen und geistlichen Diener auf dem Lande sind mit zwei Drittheilen Vorlaß und einem Drittheil Druck, in soferne die Gefälle eines Cameral-Bezirks zu deren vollständigen Verichtigung zureichen, unter der Kelter abzugeben.
 - b) Was nach Abzug dieser Prästationen noch übrig bleibt, ist in die herrschaftlichen Keller zu bringen, und in diesen bis auf weitere Verordnung aufzukewahren. 366

Nach beendigtem Kelterngeschäft haben die Cameralbeamte sogleich den Nachherbst-Bericht vorschriftsmäßig unter Anschluß einer Weintabelle an die Section der Kron-Domänen zu erstatten, und seiner Zeit den mit Erhebung der Weingefälle verbundenen Aufwand in einem doppelten Verzeichniß vorzulegen. Stuttgart den 17. Okt. 1813.
Kdnigl. Finanz-Ministerium. Graf v. Mandelsloh.

Errichtung einer Stiftungs-Verwaltung zu Ludwigsburg.

Se. Kdnigl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 16. Oktober allergnädigst geruht, für sämtliche Stiftungen in den Cameral-Bezirken Ludwigsburg, Marbach, Stammheim, Hbfyghelm, Cannstadt, Waiblingen, Stetten und Winnenden, eine Stiftungs-Verwaltung in Ludwigsburg zu errichten, und solche dem bisherigen Hospitalverwalter Weihenmayer von Cannstadt zu übertragen.

General-Verordnung, die Colonial-Waaren betreffend.

Se. Königl. Majestät haben Sich bewogen gefunden, die wegen Impostirung der Colonial-Waaren und des Handels mit Englischen Fabrikaten unterm 10, 22, und 26. Oktober 1810 erlassenen Verordnungen, so wie das unterm 5. November 1810 auf die Einfuhr des Kaffee gelegte Verbot, nebst den wegen der Licenzscheine und Certifikate für die vom Ausland bezogenen Colonial-Waaren, unterm 4. und 12. August 1812 ertheilten Vorschriften aufzuheben, und dagegen allergnädigst zu verordnen, daß sowohl der Transit als der Ein- und Ausfuhrhandel mit ausländischen Fabrikaten und mit Colonial-Waaren in dem Königreich unter Beobachtung der bestehenden Zoll-Gesetze und nachstehender Bestimmungen gestattet seyn soll.

- 1) Für nachbenannte Colonial-Waaren, welche künftig von dem Ausland zum innern Verbrauch und Handel in die Königl. Staaten eingeführt werden, ist neben dem gewöhnlichen Eingangszoll noch folgender Impost zu entrichten:

Von jedem Württembergischen Sporco-Centner:

Zucker, Thee, Kaffee, Cacao, Pfeffer, Zimmet, Gewürz,	3 fl. 12 fr.
Nägeln, Muscatblüth, Muscatnüsse, Piment und Ingwer	2 fl. 8 fr.
Mahagoni-Holz	— — — —
Baumwolle, Indigo, Fernambuk, Campechen- oder Blau-	— — — —
holz, in Stücken oder gemahlen	1 fl. 4 fr.

- 2) Die Königl. Zollämter haben diesen Impost zugleich mit dem gewöhnlichen Eingangszoll zu erheben, und den Zollenden für den Gesamtbetrag der bezahlten Abgaben vollständig mit Zollzeichen zu quittiren.

336:

Der auf diese Weise eingegangene Impost ist in dem Zoll-Journal in einer eigenen Columne zu verrechnen; und hat der Oberzoll-Beamte den Betrag desselben zuverlässig alle 14 Tage mit einem besondern Lieferungs-Schein, unter der ausdrücklichen Bemerkung:

„Impost von Colonial-Waaren“

zur Königl. General-Staats-Casse einzusenden. Unter der nämlichen Rubrik geschieht sodann auch die Verrechnung dieses Gefälls in der Haupt-Rechnung, und es wird den Oberzoll-Ämtern bei einer Strafe von zwanzig Reichsthalern unterlagt, dasselbe mit den gewöhnlichen Zoll-Gefällen zu vermischen.

- 3) In Ansehung des fremden Manquin bleibt die General-Verordnung vom 17. Oktober 1812 fernerhin in Kraft, so wie überhaupt die in dem Zoll-Tarif vom 11. November 1812 rücksichtlich einzelner verbotener Waaren-Artikel enthaltenen Bestimmungen durch gegenwärtige Verfügung keine Abänderung leiden.
- 4) In Absicht auf die transitirenden Colonial-Waaren hat es auch künftighin bei der bisherigen Behandlung sein Verbleiben.

Die Königl. Ober-Camerals- und Ober-Zollämter haben diese allerhöchste Anordnungen sogleich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und genau in Vollzug zu setzen. Stuttgart den 6. Nov. 1813.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Königl. Finanz-Ministerium. Graf v. Maudersloh.

Nro. 51. — Den 13. November.

389

Manifest, die Verhältnisse mit Frankreich, und den Austritt aus dem Rheinischen Bunde betr.

Seine Majestät der König von Württemberg haben seit dem am 12. Juli 1806 mit Frankreich abgeschlossenen Traktat, der den Namen der Rheinischen Conventions-Acte erhalten, die in demselben übernommenen noch so lästigen und drückenden Verbindlichkeiten auf das Genaueste erfüllt. So groß auch die Aufopferungen waren, welche dem König und seinem Reich angefallen wurden, so sind solche unweigerlich geleistet worden, auch selbst dann, wann, wie es der Fall Anno 1809, 1812 und 1813 war, die von dem Kaiser von Frankreich übernommene Gegenbedingung der Beschützung des Königreichs ganz außer Augen gelassen wurde. Die konnte die Gefahr, so das Königreich bedrohte, größer und näher seyn, als in dem letzten Feldzug, und doch blieben alle von Seiner Majestät an den Kaiser Napoleon gerichtete Ansuchen, die von allem Militär entblödeten Grenzen zu schützen, unbeachtet und unbeantwortet. Die Heere der verbündeten Mächte näherten sich, und so bes glaubigten Sich Seine Majestät aller mit dem Französischen Kaiser genommenen, aus der Rheinischen Bundes-Acte entstandenen Verbindlichkeiten vollkommen entlediget, und berechtiget aus dieser Verbindung zu treten. In Folge dessen haben Seine Majestät der König unter dem 2. November mit sämtlichen Kaiserlich und Königlich verbündeten Höfen einen Allianz-Traktat abgeschlossen, und dadurch Höchsth derselben Sache zu Ihrer eigenen gemacht.

Wenn Seine Majestät nach der Ueberzeugung aller Ihrer guten und getreuen Unterthanen in allen Ihren politischen Verhältnissen und getroffenen Verbindungen keinen andern Zweck haben, als die Erhaltung und das Wohl des Staats, so erwarten auch Allerhöchstdieselben von Ihrem Volk, daß es, wie bisher, in seiner Anhänglichkeit und etwa nothwendig werdenden Aufopferungen sich ausdauern beweisen werde.

Ein allgemeiner, gesicherter, dauerhafter und der Willkühr keines einzelnen Staats-angesetzter Friede ist der Zweck des kräftigen Strebens der verbündeten Mächte.

Diese Hoffnung muß jeden beleben und für die Last und den Drang des Augenblicks unempfindlicher machen, besonders wenn der biedere Württemberger bedenkt, daß er durch die schonende Hand eines Königs geleitet wird, der kein anderes Interesse kennt, als das seines Volks. Stuttgart den 6. November 1813.

390

Württemberg.

Traité d' Alliance
entre

Sa Majesté le Roi de Württemberg
et Sa Majesté l'Empereur d'Autriche,
Roi de Hongrie, et de Bohême.

Nous Frédéric, par la grace de Dieu
Roi de Württemberg, Duc souverain
en Souabe et de Teck etc. etc.

398 Ayant vu et examiné le traité conclu, arrêté et signé à Fulde le deux Novembre 1813 par le Sieur Ferdinand Comte de Zeppelin, Notre Chambellan, Ministre d'état, des conférences, du cabinet et des relations extérieures, Chevalier Grand-Croix de Notre grand ordre de l'aigle d'or et de ceux de l'aigle noir et de l'aigle rouge de Prusse, en vertu des pleins-pouvoirs que Nous lui avons conférés à cet effet, avec le Sieur Clement-Wenceslas-Lothaire Prince de Metternich-Winnebourg-Ochsenhausen, Chevalier de la toison d'or, Grand-Croix de l'ordre royal de St. Etienne, Chevalier des ordres de St. André, de St. Alexandre Newsky et de Ste. Anne de Russie, de l'ordre de l'aigle noir et de l'aigle rouge de Prusse, et de plusieurs autres, Chancelier de l'ordre militaire de Marie Thérèse, Curateur de l'académie impériale des beaux arts, Chambellan, Ministre d'état, des conférences et des affaires étrangères de S. M. l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, pareillement muni des pleins-pouvoirs, duquel traité la teneur suit:

Württemberg.

Allianz-Vertrag
zwischen

Er. Majestät dem König von Württemberg und Er. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden König von Württemberg, souveräner Herzog in Schwaben und von Teck ic. ic.

Nachdem Wir den von dem Grafen Ferdinand von Zeppelin, Unserm Kammerrherrn, Staats-Conferenz- und Cabinets-Minister, auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Groß-Kreuz Unseres grossen Ordens vom goldenen Adler, Ritter der Preussischen schwarzen und rothen Adlers-Orden, vermöge der von Uns zu diesem Endzweck ihm verliehenen Vollmachten, mit dem Fürsten Clemens Wenceslaus Lothar von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, Ritter des goldenen Vießes, Großkreuz des Königlich-Stephansordens, Ritter der Russischen St. Andreas-, St. Alexander-Nerodskij- und St. Annen-Ordens, des Preussischen schwarzen Adlers- und des rothen Adlers-Ordens, und mehrerer anderer, Kanzler des militärischen Marien-Libereien-Ordens, Curator der Kaiserlichen Akademie der schönen Künste, Kammerrherrn, Staats- und Conferenz-Minister, auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Er. Maj. des Kaisers von Oesterreich, Königs von Ungarn und Böhmen, gleichfalls mit Vollmachten versehen, zu Fulda am 2. Nov. 1813 abgeschlossenen und unterzeichneten Vertrag eingesehen und geprüft haben, welcher Vertrag nach seinem Inhalt also lautet:

Au nom de la très-sainte et indivisible Trinité!

Sa Majesté le Roi de Württemberg et Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, animés d'un égal désir de rétablir des rapports, que des circonstances malheureuses avoient rompus, et assurés que leur union la plus intime devra essentiellement contribuer au bien-être de leurs états; et S. M. le Roi s'étant décidé en conséquence à s'unir d'intentions avec les puissances engagées dans la présente guerre contre la France, et concourir avec elles par tous les moyens en son pouvoir au but du rétablissement d'un équilibre entre les puissances, propres à assurer à l'Europe un état de paix véritable, ont nommé pour arrêter les préliminaires d'une alliance, savoir:

S. M. le Roi de Württemberg le Sieur Ferdinand Comte de Zepelin, Chevalier Grand-Croix des ordres de Württemberg et de ceux de l'aigle noir et de l'aigle rouge de Prusse, Chambellan, Ministre d'état, des conférences et des relations extérieures de S. M. le Roi de Württemberg; et

S. M. l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, le Sieur Clemens-Wenceslas-Lothaire Prince de Metternich-Winnebourg-Ochsenhausen, Chevalier de la toison d'or, Grand-Croix de l'ordre royal de St. Etienne, Chevalier des ordres de St. André, de St. Alexandre Newsky et de Ste. Anne de Russie, de l'ordre de l'aigle noir et de l'aigle rouge de Prusse, et de plusieurs autres, Chancelier de l'ordre militaire de

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit!

Da Se. Majestät der König von Württemberg und Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, gleich befehl. von dem Wunsche zur Wiederherstellung der Verhältnisse, welche durch unglückliche Ereignisse unterbrochen worden waren, die Ueberzeugung hegen, daß die engste Verbindung unter Allerhöchstdenselben das Wohl Ihrer Staaten wesentlich befördern wird, und da Se. M. der König Sich demnach entschlossen haben, Sich zu gleichem Zwecke mit den in dem gegenwärtigen Kriege gegen Frankreich begriffenen Mächten zu verbinden, und alle in Ihrer Macht stehende Mittel aufzubieten, um in Vereingung mit denselben die Herstellung eines Gleichgewichts unter den Mächten zu bewirken, das geeignet sey, einen wahrhaften Frieden zu sichern, so haben Allerhöchstdieselben zur Festsetzung der Präliminar-Artikel einer Allianz folgende Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Se. M. der König von Württemberg den Grafen Ferdinand von Zepelin, Großkreuz der Württembergischen Orden, Ritter der Preussischen schwarzen und rothen Adler-Orden, Kammerherrn, Staats- 399,

und Konferenz-Minister und Minister der auswärtigen Verhältnisse Sr. Maj. des Königs von Württemberg; und
Se. M. der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, den Fürsten Clemens Wenceslaus Lothar. von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, Ritter des goldenen Vlieses, Großkreuz des königlichen St. Stephansordens, Ritter der Russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky und St. Annen-Orden, des Preussischen schwarzen Adlers- und des rothen Adler-Ordens, und mehrere

Marie Thérèse, Curateur de l'academie Impériale des beaux arts, Chambellan; Ministre d'état, des conférences et des affaires étrangères de S.M. Impériale Royale, Apostolique;

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, sons convenus des articles suivants.

Article 1.

A partir du jour de la signature du présent acte, il y aura paix et amitié entre LL. MM. le Roi de Wurtemberg et l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, leurs héritiers et successeurs, leurs états et sujets à toute perpétuité, et les rapports de commerce et autres entre les deux états seront rétablis tels qu'ils existoient avant la guerre.

Art. 2.

L'alliance entre les deux hautes Parties contractantes aura pour but la cooperation la plus active des deux puissances pour le rétablissement d'un ordre des choses en Europe qui assure à toutes l'indépendance et leur tranquillité future. Le Wurtemberg en conséquence se dégage des liens de la Confédération du Rhin et joindra immédiatement ses armées à celles des puissances alliées,

Art. 3.

Par suite de l'article précédent les hautes parties contractantes sont convenues de s'aider avec tous les moyens que la providence a mis à leur disposition, et à ne pas poser les armes que d'un commun accord.

rer anderer, Kanzler des militärischen Kaiser-Theresien-Ordens, Curator der Kaiserlichen Akademie der schönen Künste, Kammerherrn, Staats- und Conferenz-Minister und Minister der auswärtigen Verhältnisse Sr. K.K. Apostolischen Majestät; welche nach Auswechslung ihrer Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Von dem Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags an gerechnet soll Friede und Freundschaft zwischen S.M. dem Könige von Württemberg und dem Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Ihren Erben und Nachfolgern, Ihren Staaten und Unterthanen für alle künftigen Zeiten bestehen, und die Handels- und andere Verhältnisse zwischen den beiderseitigen Staaten sollen auf den Fuß hergestellt werden, wie sie vor dem Kriege bestanden.

Art. 2.

Die Allianz zwischen den beiden hohen Kontrahirenden Theilen soll die thätige Mitwirkung der beiden Mächte zu der Herstellung einer Ordnung der Dinge in Europa zum Zwecke haben, welche allen die Unabhängigkeit und ihre künftige Ruhe sichert. Württemberg entsagt demnach der Verbindungen mit der Rheinischen Conföderation, und wird unverzüglich seine Armeen mit jenen der verbündeten Mächte vereinigen.

Art. 3.

In Folge des vorbergehenden Artikels sind die hohen Kontrahirenden Theile übereingekommen, sich mit allen Mitteln, welche die Vorsehung in ihre Hände gelegt hat, zu unterstützen und die Waffen nicht anders niederzulegen, als mit wechselseitigem Einverständnis.

Art. 4.

S. M. l'Empereur d'Autriche garantit tant en son nom qu'au nom de ses alliés à S. M. le Roi de Wurtemberg la souveraineté et la jouissance libre et paisible de Ses états.

Art. 5.

L'armée Wurtembergeoise sera partie de la grande armée autrichienne et alliée; elle sera sous le commandement du Général en Chef de cette armée et sous les ordres immédiats d'un Général Wurtembergeois; elle restera constamment unie en corps, agissant sous ses propres Officiers et soumise pour la discipline et l'économie à ses réglemens particuliers.

Art. 6.

Les trophées, butin et prisonniers faits sur l'ennemi, appartiendront aux troupes qui l'auront pris.

Art. 7.

Les hautes parties contractantes procéderont immédiatement à la négociation d'un traité formel d'alliance.

Art. 8.

Elles se réservent également la faculté de conclure une convention de cartel à la suite du présent traité.

Art. 9.

Les deux hautes parties contractantes s'engagent formellement à n'entrer dans aucun arrangement ou négociation pour la paix, que d'un commun accord, et elles se pro-

Art. 4.

Se. M. der Kaiser von Oesterreich garantirt, sowohl in Seinem Namen als im Namen Seiner Alliirten, Sr. M. dem Könige von Wurtemberg die Souveraineté und den freien und ruhigen Besiz Ihrer Staaten.

Art. 5.

Die Wurtembergische Armee soll einen Theil der großen Oesterreichischen und alliirten Armee ausmachen. Sie wird unter dem Befehle des Ober-Generals dieser Armee, und unter dem unmittelbaren Commando eines Wurtembergischen Generals stehen. Sie soll beständig in einem Corps vereinigt bleiben, unter ihren eigenen Offizieren stehen, und in Ansehung der Disci-
plin und Oekonomie ihren eigenen Vorschriften unterworfen seyn.

Art. 6.

Die dem Feinde abgenommenen Siegeszeichen, Beute und die gemachten Gefangenen sollen denjenigen Truppen angehdren, von welchen sie genommen worden sind.

Art. 7.

Die hohen Contrahirenden Theile werden unmittelbar zur Abschließung eines förmlichen Allianz-Traktats in Unterhandlung treten.

Art. 8.

Sie behalten sich gleichfalls vor, in Folge des gegenwärtigen Vertrags eine Militär-
Cartel-Convention abzuschließen.

Art. 9.

Die beiden hohen Contrahirenden Theile machen sich förmlich verbindlich, sich in keine Uebereinkunft oder Unterhandlung über den Frieden einzulassen, ausgenommen mit

mettent de la manière la plus solemnelle de n'écouter aucune insinuation ou proposition qui leur serait adressée directement ou indirectement par le cabinet français, sans se la communiquer réciproquement.

Art. 10.

Le présent traité sera ratifié par S. M. le Roi de Wurtemberg et S. M. Impériale et Royale Apostolique, et les ratifications en seront échangées dans l'espace de huit jours à compter du jour de la signature ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi Nous soussignés, en vertu de nos pleins-pouvoirs, avons signé le présent traité et y avons apposé le cachet de nos armes.

Fait à Fulde le 2 Novembre l'an de grace mil huit cent treize.

Signé :

Le Comte
de Zepelin.

Le Prince
de Metternich.

Avons approuvé et approuvons le traité ci-dessus en tout et chacun des articles, qui y sont contenus, déclarons qu'il est accepté, ratifié et confirmé, et promettons, qu'il sera inviolablement observé.

492. En foi de quoi Nous avons signé les Présentes de Notre main, fait contresigner et munir de Notre sceau royal.

beiderseitigem Einverständnisse, und Sie versprechen sich auf das Feierlichste, keiner Eröffnung oder keinem Vorschlage Gehör zu geben, welcher ihnen mittelbar oder unmittelbar von dem Französischen Cabinet gemacht werden sollte, ohne sich denselben wechselseitig mitzutheilen.

Art. 10.

Der gegenwärtige Vertrag wird von Sr. M. dem Könige von Würtemberg und Sr. K. K. Apostolischen Maj. ratificirt, und die Ratifikationen sollen innerhalb acht Tagen, von dem Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wenn es möglich ist, noch früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben Wir Endesunterschiedene in Kraft Unserer Vollmachten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und denselben Unsere Siegel beigebracht.

Geschehen zu Fulda, den 2. November im Jahr eintausend achtbundert und dreizehn nach Christi Geburt.

Unterzeichnet :

Der Graf
von Zepelin.

Der Fürst
von Metternich.

Haben genehmigt und genehmigen den vorstehenden Vertrag in Allem und Jedem der darin enthaltenen Artikel, erklären, daß er angenommen, ratificirt und bestätigt ist, und versprechen, daß er unverbrüchlich beobachtet werden soll.

In Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges höchst eigenhändig unterzeichnet, contrasigniren und mit Unserm Königlichem Innsiegel versehen lassen.

Donné en Notre résidence royale à Stuttgart, le douze de Novembre de l'an de grace mil huit cent treize, de Notre Règne le huitième.

Signé: Frédéric.

Le Ministre d'état et des conférences, chargé ad interim du portefeuille des relations extérieures,

Comte de Taube.

Par le Roi:

Le Ministre, Secrétaire d'état,

Baron de Vellnagel.

Gegeben in Unserer Königlichem Residenz zu Stuttgart den zwölften November des Jahrs eintaufend achthundert und dreizehn nach Christi Geburt, des achten Unserer Regierung.

Unterzeichnet: Friedrich.

Der Staats- und Conferenz-Minister, Interims-Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

Graf v. Taube.

Im Namen und auf Befehl des Königs:

Der Minister Staatssecretär, Freiherr v. Vellnagel.

Die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln gegen die ansteckenden Krankheiten unter dem Hornvieh betreffend.

Zu Vermeidung der so verderblichen ansteckenden Krankheiten unter dem Hornvieh ist es nothwendig, daß bei dem Eintritte fremder Schlachtvieh-Depots in die Königl. Staaten gegen jede von denselben zu befürchtende Ansteckung die nöthigen Vorsichts-Maßregeln getroffen werden.

Den sämtlichen Königl. Landvogtei- und Oberämtern wird daher aufgegeben, im Falle des Eintritts solcher Viehtransporte in ihre Amts-Bezirke die Anordnung zu treffen, daß das dazu gehörige Vieh da, wo die Transporte verweilen, in gehöriger Entfernung von den Orten aufgestellt, nöthigen Falls eigene Baracken zu diesem Zweck erbaut, das sämtliche Vieh von dießseitigen Thierärzten täglich visitirt, und jedes fieberkrank befundene Thier gegen etwa zu leistende Entschädigung, sogleich getödtet und vernichtet werde. Zugleich ist dafür zu sorgen, daß wenn die Transporte durch einen Ort, oder nah an demselben vorbei getrieben werden müßten, das in dem Ort befindliche Vieh, bis der Transport vorüber ist, sorgfältig eingesperrt gehalten werde. Stuttgart, im Königl. Conferenz-Ministerium, den 17. November 1813.

Württemberg.

Acte d'accession de Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies au traité d'alliance entre Sa Majesté le Roi de Württemberg et Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême.

Nous Alexandre premier, par la grâce de Dieu Empereur de toutes les Russies, etc. etc.

Savoir faisons par les présentes, qu'ayant été invités par S. M. l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, d'accéder au traité préliminaire d'alliance conclu le 2 Novembre de la présente année entre Sa dite Majesté et S. M. le Roi de Württemberg, ratifié le 14 Novembre, et dont la teneur suit mot à mot:

(Suit la teneur du traité d'alliance.)

- 414 Nous avons par une suite de l'accord parfait de la confiance absolue et de l'union intime, qui subsistent entre S. M. l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême et Nous; autant que par une suite de Nos sentimens personnels envers S. M. le Roi de Württemberg accédé comme Partie contractante, et adhéré à tous les articles, clauses, et conditions ci-dessus énoncées, promettant sur Notre parole impériale pour Nous et Nos successeurs d'observer inviolable-

Württemberg.

Acte des Beitritts Sr. Maj. des Kaisers aller Reussen zu dem Allianz, Vertrag zwischen Sr. Majestät dem König von Württemberg und Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen.

Wir Alexander der erste, von Gottes Gnaden Kaiser aller Reussen ꝛc. ꝛc.

Ich nun hiemit kund und zu wissen, daß, nachdem Wir von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, Könige von Ungarn und Böhmen, eingeladen worden sind, dem Präliminar, Allianz, Vertrag beizutreten, welcher den 2. Novbr. dieses Jahrs zwischen gedachter Sr. Majestät und Sr. Majestät dem Könige von Württemberg abgeschlossen und den 14. Nov. ratificirt worden ist, und der hier Wort für Wort folgt:

(Nun folgt der Vertrag, so wie er in Nr. 52 des Staats- und Regier. Blatts abgedruckt ist.)

Wir — in Folge der vollkommenen Uebereinstimmung, des gänzlichen Vertrauens, und der innigsten Eintracht, welche zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und von Böhmen, und Uns bestehen, — eben so wie in Folge Unserer persönlichen Gefinnungen zu Sr. Majestät dem König von Württemberg — als Contrahirenden der Theil allen oben gedachten Urtheilen, Clauseln und Bedingungen zustimmend beigetreten sind und beitreten; versprechend bei

ment tout ce qui a été stipulé et de ne rien entreprendre qui y soit contraire.

En foi de quoi Nous avons signé le présent acte d'accession, et y avons fait apposer Notre sceau impérial.

Fait à Francfort sur le Mein le deux (quatorze) Novembre de l'an de grâce mil-huit-cent-treize, et de Notre regne la troisième année.

(L. S.)

Signé: ALEXANDRE.

Acte d'acceptation de Sa Majesté le Roi de Wurtemberg de l'accession de Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies au traité d'alliance entre les cours de Stuttgart et de Vienne.

Nous Frédéric, par la grâce de Dieu Roi de Wurtemberg, Duc souverain en Souabe et de Teck etc. etc.

Savoir faisons par les présentes, que Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies ayant accédé comme Partie contractante au traité préliminaire d'alliance conclu entre Nous et S. M. l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, à Fulde le 2 Novembre 1813 et ratifié par Nous le 12 Novembre 1813, Nous en envisageons tous les articles comme obligatoires envers Sa dite Majesté Impériale.

En foi de quoi Nous avons signé les présentes déclarations, et y avons fait apposer Notre sceau royal.

Unserm Kaiserlichen Wort für Uns und Unsere Nachfolger, Alles unverlegt zu beobachten, was darin bedungen worden ist, und Nichts zu unternehmen, was denselben entgegen ist.

Zur Beglaubigung dessen haben Wir diese Beitritts-Urkunde unterzeichnet, und Unser Kaiserliches Siegel beidrucken lassen.

Geschehen zu Frankfurt am Main, den zweiten (vierzehnten) November des Jahrs achtzehn hundert dreizehn nach Christi Geburt, und Unserer Regierung im dreizehnten Jahre.

(L. S.)

Unterzeichnet: Alexander.

Ukte der Annahme Sr. Majestät des Königs von Wurtemberg über den Beitritt Sr. Majestät des Kaisers aller Reussen zu dem Allianz-Vertrag zwischen dem Stuttgarter und dem Wiener Hof.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden König von Wurtemberg, souverainer Herzog in Schwaben und von Teck u. c.

Thun hiemit kund und zu wissen, daß, da Se. Majestät der Kaiser aller Reussen dem zu Fulden den 2. Nov. 1813 zwischen Uns und Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, abgeschlossenen und von Uns den 12. Nov. 1813 ratificirten Präliminar-Allianz-Vertrag beigetreten sind, Wir alle Artikel desselben als verbindlich gegen besagte Se. Kaiserliche Majestät ansehen.

In Urkund dessen haben Wir die gegenwärtigen Erklärungen unterzeichnet, u. Unser Königlichtes Inseigel beidrucken lassen.

Donné en Notre Résidence Royale à Stuttgart, le seize Novembre, de l'an de grâce mil-huit-cent-treize, de Notre Règne le huitième.

Signé: Frédéric.

Acte d'accession de S. Maj. le Roi de Prusse au traité préliminaire d'alliance conclu entre S. M. le Roi de Wurtemberg et S. M. l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et Bohême, en date du 2. Nov. 1813.

Nous Frédéric Guillaume III. par la grâce de Dieu Roi de Prusse etc. etc.

416 Savoir faisons par les présentes qu'ayant été invité par S. M. l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, d'accéder au traité préliminaire d'alliance conclu le 2. Nov. de la présente année entre Sa dite Majesté et Sa Majesté le Roi de Wurtemberg, ratifié le quatorze Novembre et dont la teneur suit mot à mot.

(vient en suite le contenu du traité préliminaire d'alliance.)

Nous avons par une suite de l'accord parfait, de la confiance absolue et de l'union intime qui subsistent entre Nous et S. M. l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, autant que par une suite de Nos sentimens personnels envers S. M. le Roi de Wurtemberg, accédé, comme partie contractante et adhérent à tous les articles, clauses et condi-

Gegeben in Unserer Königlichen Residenz zu Stuttgart den sechzehnten November im Jahr achtzehn hundert dreizehn nach Christi Geburt, Unserer Regierung im achten.

Unterzeichnet: Friedrich.

Acte des Weiritts Sr. Majestät des Königs von Preussen zu dem zwischen Sr. Majestät dem Könige von Wurtemberg und Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, Könige von Ungarn und Böhmen, den 2. Nov. abgeschlossenen Präliminar-Allianz-Vertrag.

Wir Friedrich Wilhelm der 3te, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc.

Thun hiemit kund und zu wissen, daß nachdem Wir von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, Könige von Ungarn und Böhmen, eingeladen worden sind, dem Präliminar-Allianz-Vertrag beizutreten, welcher den 2. Nov. d. J. zwischen gedachter Sr. Majestät und Sr. Majestät dem Könige von Wurtemberg abgeschlossen, und den 14. Nov. ratifizirt worden ist, und von Wort zu Wort hiernach folgt.

(Nun kommt der Inhalt des Vertrags.)

Wir in Folge der vollkommenen Uebereinstimmung, des gänzlichen Vertrauens und der innigen Eintracht, welche zwischen Uns und Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich, Könige von Ungarn und Böhmen bestehen, eben so wie in Folge der persönlichen Gesinnungen zu Sr. Majestät dem Könige von Wurtemberg allen oben erwähnten Artikeln, Klauseln und Bedingungen, als contrahirender

tions ci dessus énoncées, promettant sur Notre parole Royale pour Nous et Nos successeurs, d'observer inviolablement tout ce qui y a été stipulé et de ne rien entreprendre qui y soit contraire.

En foi de quoi Nous avons signé le présent acte d'accession et y avons fait apposer Notre sceau Royal.

Fait à Francfort sur le Mein, le vingt un Novemb. l'an de grâce mil-huit-cent-treize, et de Notre règne là dix-septième année.

signé: Frédéric Guillaume.
contresig. Hardenberg.

Acte d'acceptation de Sa Majesté le Roi de Württemberg de l'accession de Sa Majesté le Roi de Prusse au traité d'alliance entre les cours de Stuttgart et de Vienne.

Nous Frédéric, par la grâce de Dieu Roi de Württemberg, Duc souverain en Souabe et de Teck etc. etc.

Savoir faisons par les présentes, que Sa Majesté le Roi de Prusse ayant accédé comme Partie contractante au traité préliminaire d'alliance conclu entre Nous et S. M. l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, à Fulde le 2. Novembre 1813 et ratifié par Nous le 12. Novembre 1813, Nous en envisageons tous les articles comme obligatoires envers Sa dite Majesté le Roi de Prusse.

Theil, zustimmend beigetreten sind, inbent Wir zugleich bei Unserm Königlichem Worte für Uns und Unsere Nachfolger versprochen, alles unterlegt zu beobachten, was darinn bedungen worden ist, und nichts zu unternehmen, was demselben zuwider ist.

Zu Beglaubigung dessen haben Wir diese Beitritts-Urkunde unterzeichnet, u. Unser Königl. Siegel beidrucken lassen.

Geschehen zu Frankfurt am Main, den 21. Nov. des Jahrs 1813 nach Christi Geburt u. Unserer Regierung im 17. Jahr.

Unters. Friderich Wilhelm.
Hardenberg.

Acte der Annahme Sr. Majestät des Königs von Württemberg über den Beitritt Sr. Majestät des Königs von Preussen zu dem Allianz-Vertrag zwischen dem Stuttgarter und dem Wiener Hof.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden König von Württemberg, souverainer Herzog in Schwaben und von Teck etc. etc. 417

Thun hiemit kund und zu wissen, daß, da Sr. Majestät der König von Preussen dem zu Fuld den 2. Nov. 1813 zwischen Uns und Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, abgeschlossenen und von Uns den 12. Nov. 1813 ratifizirten Präliminar-Allianz-Vertrag beigetreten sind, Wir alle Artikel desselben als verbindlich gegen besagte Sr. des Königs von Preussen Majestät ansehen.

En foi de quoi Nous avons signé les présentes déclarations, et y avons fait apposer Notre sceau royal.

Donné à Francfort sur le Mein le vingt six Novembre, de l'an de grâce mil-huit-cent-treize, de Notre règne le huitième.

Signé: F r é d é r i c.

contresigné: Comte de Zeppelin.

In Urkund dessen haben Wir die gesondrhtigen Erklärungen unterzeichnet, und Unser Königlichcs Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Frankfurt am Main den 26. Nov. im Jahr achtzehnhundert dreizehn nach Christi Geburt, Unserer Regierung im achten.

Unterzeichnet: F r i d e r i c h.

contresignirt: Graf v. Zeppelin.

Königl. Verordnung, die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr ungemahlten Sipses betreffend.

Da Se. Königl. Maj. durch allerhöchste Resolution vom 1. December allergnädigt verordnet haben, daß das auf die Ausfuhr des ungemahlten Sipses gelegte Verbot (Staats- und Reg. Blatt vom Jahr 1811. Nro. 33.) aufgehoben und die Ausfuhr dieses Produkts gegen Entrichtung eines Ausgangs-Zolls von 4 Kr. per Roglast wieder freigegeben werden soll; so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stuttgart, den 2. Dec. 1813.

Königl. Finanz-Ministerium.

Graf v. Mandelsloh.

Beilage zu Nro. 56. — Den 18. December.

Erneuerte Vorschrift über das Verhalten bei der hngarischen Rindviehseuche in dem Königreich Württemberg.

Zu Vermeidung der hngarischen Rindviehseuche, sonst auch Uebergälle, Loserdürre, allgemeine Rinderpest genannt, sind bei dem Eintritte von Transports fremden Schlachtwiehes in den Königl. Staaten unterm 17. dieses Monats (Staats- und Reg. Blatt Nr. 52.) bereits Vorsichtsmaßregeln angeordnet worden.

Da jedoch hierdurch noch nicht alle Besorgnisse gegen Ansteckung gehoben sind, und es von höchster Wichtigkeit ist, daß diese verheerende, den Wohlstand des Landmanns so tief untergrabende Rindviehkrankheit, wenn sie irgendwo sich äußern sollte, gleich im Anfang erstikt, und ihre weitere Verbreitung verhindert werde; so wird zu dem Ende die im Jahr 1797. erlassene, und neuerlich revidirte, Vorschrift über das Verhalten bei der hngarischen Rindviehseuche zur pünktlichsten Nachachtung wieder bekannt gemacht, und allen Ober- und Unter-Beamten und Ortsvorstehern der gemeinen

se Beschl ertheilt, in Gemeinschaft mit den Oberamts- und Thierärzten diesem Gegenstande volle Aufmerksamkeit zu widmen, und, wenn irgendwo eine, auch nur entfernte Spur dieser Krankheit sich äußern sollte, die, in der Vorschrift angeordneten Maßregeln ohne Ausnahme und ohne Nebenrückzichten, in Vollziehung zu bringen.

I. Kennzeichen und Natur der Seuche.

§. 1. Äußere Kennzeichen der Seuche.

Die Krankheit äußert sich dadurch, daß die davon ergriffenen Thiere den Kopf hängen lassen, traurig aussehen, Zittern oder Frost, und ein trocknes, kurzes Hüßlein bekommen. Dabei vermindert sich die Lust zum Fressen, verliert sich das Wiederkäuen oder Däuen, und nimmt die Milch bei den Kühen ab. Die Thiere bekommen einen heißen Mund, in den 2 bis 3 ersten Tagen besondere Empfindlichkeit des Rückgrades, so daß sich derselbe, wenn man mit der Hand darüber hinsfährt, meistens krümmt, losere Zähne, Knirschen mit denselben, Stöhnen, trübe bläuliche Augen, heiße Ohren u. Hörner, weniger und trockneren Mistabgang. Bald darauf werden die Ohren und Hörner kalt, die Thiere verjagen das Futter ganz; es stellt sich beschwerliches Athemholen oder Schnaufen ein, der Mist wird flüssiger, und spritzt endlich mit einem äußerst widrigen Gestank heraus.

Hierzu kommt häufig ein Anfangs schleimigter, nachher eiterartiger Ausfluß aus der Nase, zuweilen ein Ausschlag an der Hinterlippe, dem Halse, Bug und Euter, öfters auch Mundfäule, und die noch in geringer Quantität sich absondernde Milch wird gelb und dicklich.

Im Verlaufe dieser Krankheit nehmen die Thiere durchgehends am Körperumfang und Kräften ab, sie ächzen, werfen sich nieder, stehen wieder auf, können mit den Hinterfüßen sich nicht fest halten, der Durchlauf ist mit Zwang verknüpft, der dünne Abgang dabei ist gelblich oder schwarz, grünes Wasser, hier und da mit Blut vermischt, unter welchen steigenden Zufällen sie am siebenten, neunten oder elften Tage, in seltenen Fällen etwas später, zuweilen auch früher sterben.

§. 2. Innere Kennzeichen.

Die Krankheit wirkt besonders auf die Verdauungs- Werkzeuge, entzündet, wenn sie schon mehrere Tage vorderückt ist, vorzüglich den vierten Magen, besonders gegen das sogenannte Magenknöpflein, woselbst sich geschwellene rothe Flecken zeigen; sie setzt denselben in brandigten Zustand, und die Entzündung verbreitet sich auf den dritten Magen, Lösser oder Mannigfalt genannt, macht ihn brandigt, und verhärtet die in demselben sich befindliche Futtermasse, an welcher gewöhnlich das innere Häutchen der Blätter, wenn man sie loschället, hängen bleibt. Die Gallenblase ist meistens sehr groß, und enthält eine misshärbige, wässrige, häufig dunkel grüne Galle. Seltener ist die Galle natürlich beschaffen. In den Gebärmern zeigen sich, besonders auf ihrer innern Seite, entzündete und brandigte Flecken. Auch die Lungen sind zuweilen entzündet und brandigt, oder enthalten süßigtes Wasser, zuweilen aber erscheinen sie ganz gesund.

Das Fleisch der gefallenen, oder erst bei hohem Grad der Krankheit geschlachteten Thiere verliert seine natürlich rothe Farbe, und ist beim Anfühlen weicher, als gewöhnlich, bisweilen auch mit einer Sulz oder augetretenem Blut umgeben.

Ueberhaupt aber ist von den innerlichen Zeichen zu bemerken, daß sie sich nach der Stärke der Entzündung und der Körperanlage richten, und also bei verschiedenen Thieren mehr oder weniger verändert sind.

§. 3. Ansteckung.

Diese bei uns nicht einheimische Krankheit ist für unser Hornvieh gleichwohl auferst ansteckend, und wird nicht nur durch krankes Hornvieh, sondern auch durch alle von demselben kommende Dinge, wie Blut, Mist, Milch, Fleisch, Geiser, Haut, Unschlitt, und durch alles, was von kranken thierischen Theilen befeht ist, oder überhaupt in der Nähe des Dunstkreises der kranken Thiere sich befindet, von einem Stall und Ort in den andern gebracht. Besonders leicht kann solches durch wollene Kleidungsstücke und den Koth an den Schuhen geschehen.

Es erfordert übrigens mehrere Tage, öfters auch Wochen, bis bei einem angesteckten Thier die Krankheit ausbricht, und doch kann dasselbe, wenn es gleich noch gesund zu seyn scheint, bereits andere Thiere anstecken. Daher kommt auch, daß, wenn ein angestecktes Thier auch nur einen Tag neben andern Thieren im Stall steht, gewöhnlich alle übrige nach einiger Zeit auch erkranken. Einige, jedoch sehr seltene Beispiele zeigen zwar, daß zuweilen ein Stück Vieh von Natur keine Anlage zu dieser Seuche hat, und deswegen gesund bleibt, wenn es gleich der Ansteckung ausgesetzt wird. Doch bekommt nicht nur öfters ein solches Thier die Krankheit erst noch, wenn man am wenigsten daran denkt, sondern es wäre auch äußerst thöricht, von einer solchen Ausnahme gegen die allgemeine traurige Erfahrung den Schluß zu machen: die Seuche sey überhaupt nicht ansteckend. Es kann jeder bei den Kinderblattern schon bemerkt haben, daß ein Kind zuweilen bei seinen kranken Geschwistern in einem Bette lag, ohne die Blattern zu bekommen, und doch alldann zu einer andern Zeit von einem fremden Kinde angesteckt worden ist.

II. Mittel gegen die Seuche.

A: Todtschlag der kranken Thiere. §. 4. Todtschlag der kranken Thiere.

Da diese Seuche in einem so außerordentlichen Grade ansteckend ist, und die vielfältigsten Altern und neuern Erfahrungen ausweisen, daß man nur durch den schleuesten Todtschlag der erkrankten Thiere, und Entfernung alles dessen, womit dieselbe in eine nähere, oder entferntere Verbindung gekommen sind, den angesteckten Ort und gewöhnlich die ganze Gegend von dem weitern Einreisen derselben retten kann, so müssen an jedem Orte, wo die Seuche einbricht, alle von derselben ergriffene Thiere todtgeschlagen, und sogleich mit Haut und Haar verscharrt werden.

§. 5. Anzeige der Erkrankung.

Daher muß jeder Viehbefizer sein Rindvieh genau beobachten, und so wie er bemerkt, daß es das Futter versagt, oder trauert, oder sonst ungewöhnliche Zeichen an

sich hat, dem Ortsvorsteher die Anzeige davon machen. Geschiehet die Anzeige erst alsdann, wann das Thier schon den Durchlauf hat, so ist es ein Beweis, daß der Eigenthümer entweder wesentlich die Krankheit verschwiegen, oder wenigstens nicht diejenige Sorgfalt in Beobachtung seines Viehes angewendet habe, die um der wichtigen Folge willen ein jeder anzuwenden schuldig ist. Es wird daher sowohl die gänzlich unterlassene, als auch die zu spät geschehene Anzeige, mit empfindlicher, nach Beschaffenheit der Umstände körperlicher Strafe, geahndet werden.

§ 6. Visitation der Ställe.

Um jedoch desto gewisser gleich im Anfang der Krankheit alle kranke Thiere in Erfahrung zu bringen; so hat, wenn in einem Ort oder dessen Nachbarschaft bereits Spuren dieser Seuche sich gezeigt haben, der Ortsmagistrat ein oder mehrere sichere Männer (Gesundwärter) welche entweder kein Rindvieh besitzen oder dasselbige bereits verloren haben, auszuwählen, welche alle Tage sämtliche Ställe des Orts visitiren, und sich selbst überzeugen, ob kranke Thiere vorhanden sind oder nicht? Diese Männer sollen aber

- a) nicht in die Ställe hineingehen, sondern blos durch die Stallfenster hinein sehen, oder unter der Thüre stehen bleiben, oder die Thiere, wenn sie dieselbe nicht anders sehen können, herausführen lassen, und untersuchen, ob das Vieh, — welchem sie etwa ein Stück Brod mit Salz geben lassen, — frisst und munter ist.
- b) Noch weniger sollen sie ein gesundscheinendes Thier berühren;
- c) Wenn sie in einem Stall ein krankes Thier antreffen, so sollen sie bei sonst zu gewarten habender, schwerer Verantwortung, dem Ortsvorsteher die Anzeige davon machen, nun aber nicht sogleich in andere Ställe gehen, sondern sich zuvor mit einer leichten Lauge von Kalk und Asche reinigen, einige Stunden warten, und wo möglich andere Kleider anziehen, oder dieselbe wenigstens mit Mineral-Säure-Räucherung reinigen.

§ 7. Untersuchung der kranken Thiere durch die Viehschauer.

So wie dem Ortsvorsteher, (es sei nun von den Eigenthümern selbst, oder von den zur Visitation der Ställe aufgestellten Männern,) die Krankheit eines Stück Viehes angezeigt worden ist, hat derselbe die Viehschauer, und wenn ein Chirurgus im Ort ist, auch diesen zur Untersuchung desselben abzuordnen.

§ 8. Art der Untersuchung.

Die Viehschauer müssen, wenn noch mehrere Thiere im Stall sind, das kranke Thier vor den Stall heraus bringen lassen, dasselbe nach den oben beschriebenen Kennzeichen der Viehseuche gewissenhaft untersuchen, u. dabei nicht aus der Acht lassen, daß ein Thier schon verdächtig ist, wenn nach einer allensfalls vorgenommenen Ueberlässe das erkaltete Blut nicht recht gerinnt, und kein, oder nur sehr wenig Blutwasser hat, alsdann aber dem Ortsvorsteher vom Erfund der Visitation Bericht erstatten.

§ 9. Folgen der Untersuchung.

Ist das angegebene Thier wirklich an der Viehseuche erkrankt erfunden worden, so hat sodann der Ortsvorsteher

- a) den Namen des Eigenthümers, das Geschlecht und das Alter des Thieres pflichtmäßig aufzuschreiben, dieses Verzeichniß von Zeit zu Zeit an das ihm vorgesetzte Oberamt, und dieses das Wesentliche von 14 zu 14 Tagen an die Medicinal-Section einzuschicken.
- b) Wenn es das erste in diesem Ort von der Viehseuche ergriffene Thier ist, so hat man dasselbe sogleich an einen abgesonderten ungangbaren Ort bringen, und dasselbst von einem hiezu zu bestellenden eigenen Mann, welcher, wenn er selbst gesundes Vieh hat, auch desselben Stallung und Wärter gänzlich meidet, warten zu lassen.
- c) Ist es nicht möglich, das Thier an einen solchen abgesonderten Platz bringen zu lassen, so hat man dem Eigenthümer aufzugeben, es vor den Ort hinauszuführen, und von dem zum Todtschlagen des Viehes aufzustellenden Mann tödten zu lassen.
- d) Wenn es aber auch an einen abgesonderten Platz abgeführt, und noch einige Zeit beobachtet wird, so muß es dennoch, sobald sich das Zeichen des völligen Ausbruchs der Seuche, der sinkende Durchlauf nämlich, einfindet, todtschlagen, und sogleich verscharrt werden.
- e) Eben so schlägt man nun alle ferner krank werdende Thiere, sobald bei der Untersuchung (§. 8. oben) sich befindet, daß sie die Fresslust verlieren, nimmer dhuen, heißen Mund, lockere Zähne, Husten, trübe Augen bekommen, und die Ruhe an der Milch abnehmen, auf dem hiezu ausser dem Ort bestimmten Platze, todt, ohne daß man diese noch einige Zeit beobachtet.

§. 10. Verantwortlichkeit des Ortsvorstehers.

Der Ortsvorsteher ist unter hoher Strafe dafür verantwortlich, daß die Abführung und Tödtung des Kranken Thieres gleich geschehe. Er hat den Eigenthümer, wenn er sich widersetzen sollte, bis nach gescheneher Execution, eintürmen zu lassen, und dafür besorgt zu seyn, daß in diesem Fall das kranke Thier gleich im Stall von dem zum Todtschlagen bestimmten Mann übernommen werde.

§. 11. Fortsetzung.

Der Ortsvorsteher hat dabel um so weniger einer Ausnahme statt zu geben, als man durchaus nicht gestatten kann, daß wegen eines einzigen eigensinnigen Bürgers die übrigen gesunden Thiere auch angesteckt werden, und daß an Orten, wo man die Hoffnung hat, durch den Todtschlag der kranken Thiere die Seuche noch zu ersticken, den an dieser Seuche Kranken Thieren medicinische Mittel gebraucht werden.

§. 12. Die übrigen Thiere in dem angegriffenen Stall müssen abgesondert oder auch todtschlagen werden.

Wenn mehreres Vieh beisammen in einem Stall gestanden ist, so ist der Todtschlag eines wirklich erkrankten Thieres nicht hinlänglich. Auch das übrige noch gesund scheinende Vieh muß entweder sogleich todt geschlagen, oder doch wenigstens ausser dem Ort von allen übrigen Thieren abgesondert werden. Die Erfahrung hat nur durch zu viele Beispiele gelehrt, daß gewöhnlich alle Thiere, welche neben einem angesteckten Thier im Stall stunden, von der Seuche ergriffen werden. Man wird daher

- 1) zwar gerne sehen, wenn diese noch gesund scheinende Thiere, statt sie gleich todt zu schlagen, in eine besondere, vor der Kälte hinlänglich bewahrte, und vom Ort, auch allen Straßen, und andern Flecken entfernte Hütte, (welche daher nöthigen Falls aufzuschlagen ist) oder in besondere, von der Commun zu miethende Häuser, Kellern u. dgl. oder bei guter Witterung in Gärten oder andere umzäunte Plätze gebracht, und um der Sicherheit willen wenigstens 3 Wochen dort aufbehalten werden. Bricht bei einem dieser abgesonderten Thiere die Seuche aus, so müssen d'e übrigen noch gesund scheinenden Thiere sogleich an einen dritten abgesonderten Ort gebracht, und auch hier wieder 3 Wochen aufgehalten werden. In so ferne aber
- 2) die Lokalstände es nicht gestatten, für die krankscheinende und verdächtige Thiere ausserhalb des Orts eine Hütte aufzurichten, oder sie auf umzäunte Plätze zu bringen, so bleibt nichts übrig, als daß man sie ebenfalls sogleich todtzuschlage, indem schlechterdings nicht erlaubt werden kann, sie innerhalb des Orts zu behalten, und den ganz gesunden Viehstand einer Gefahr bloßzustellen.

§. 13. Eigene Männer zum Todtschlagen der Thiere.

Die todtgeschlagenen oder gefallenen kranken Thiere müssen acht Schuh tief, so wie der Mist derselben, und alles Futter und Stroh, was in der Nähe derselben gestanden, und allensfalls von ihnen beschmutzt worden seyn kann, von eigenen hierzu aufzustellenden Männern vergraben werden. Diese Männer sind von den Communen nicht nur für ihre Mühe zu belohnen, sondern auch mit langen, den ganzen Leib bedeckenden, Röcken von Wachstuch, oder, wo dieses nicht zu haben ist, von Zwilch, und mit besondern Schuhen zu versehen. Sie dürfen aber jene Röcke und Schuhe nicht in den Ort herein bringen, und auch nach geendigter Seuche nicht behalten, sondern die Kleider müssen zur Vorsicht verbrannt werden. Auch haben sich diese Männer, so oft sie in den Ort zurückgehen, immer auf die im §. 6. lit. c. vorgeschriebene Weis: sorgfältig zu reinigen.

B. Medicinische Behandlung. §. 14. Medicinische Behandlung der kranken Thiere.

So wie die Seuche in einem Ort einen ungewöhnlichen, und sehr schnellen Gang nimmt, oder einen großen Theil des Viehstandes bereits ergriffen hat, ist es zweckmäßiger, nun zur ärztlichen Behandlung der kranken Thiere überzugehen, als den Todtschlag fortzusetzen.

§. 15. Grenzlinie.

Damit nämlich in einem angestekten Ort mit dem Todtschlag der kranken Thiere weder zu lang fortgemacht, noch zu früh zur medicinischen Behandlung geschritten werde, so haben

- 1) die Oberbeamte, auch Oberamts- und Thierärzte oder andere practicirende Aerzte, theils aus den ihnen zukommenden Unter- und Schultheißamtlichen Berichten, theils aus Gelegenheit ihrer persönlichen Besuche in den angestekten Orten den Gang der Seuche genau zu beobachten, und dabei
- 2) vorzüglich darauf zu sehen, ob
 - a) die Seuche ungeachtet, des bisherigen Todtschlages der von derselben ergriffenen Thiere, und ungeachtet der pünktlichen Beobachtung aller übrigen Bestimmungen

- nicht nur nicht nachläßt, sondern vielmehr einen schnellern Gang nimmt, und jetzt in kurzer Zeit mehr Thiere hinweggrafft, als vorher? Ob ferner überhaupt
- b) im Verhältniß zum ganzen Viehstande des Orts, wie er unmittelbar vor der Seuche war, bereits viele Thiere wegen derselben todtgeschlagen worden sind, z. B. der gehende Theil des ganzen Hornviehstandes?
 - c) Ob die Seuche bereits in alle oder die meisten Gegenden des Orts, und in sehr viele Ställe eingebrungen ist? ob also
 - d) falls mit dem Todtschlag der kranken Thiere fortgeföhren werden wollte, mehr Thiere würden todtgeschlagen werden müssen, als man durch medicinische Mittel in diesem bereits ganz angestekten Ort zu retten Hoffnung hat? und
 - e) ob im Gegentheil auch die benachbarten Orte, durch die medicinische Behandlung der vorhandenen kranken Thiere in diesem Ort, keiner größeren Gefahr ausgefetzt würden, jetzt erst oder doch später angesteckt zu werden?

§. 16. Fortsetzung.

Unter diesen Umständen muß in diesem Ort der Todtschlag der kranken Thiere eingestelt, und die medicinische Behandlung derselben angefangen werden. Uebrigens will man in Beurtheilung dieser Umstände die Oberbeamte und Aerzte nicht ängstlich beschränken. Jedoch gibt man ihnen bei ihren Pflichten nicht nur im allgemeinen auf, mit aller Gewissenhaftigkeit zu verfahren, sondern kann ihnen auch nicht verhalten, wie sie alle diese Umstände zusammen nehmen, und sich nicht nur an einen, z. B. blos an das Zahlverhältniß, zu halten haben, welches schon deswegen nicht der einzige Bestimmungsgrund ist, weil es nach Umständen nöthig seyn kann, mehr oder weniger als den zehnten Theil niederzuschlagen, und es überhaupt in keinem Fall auf einige Stücke mehr oder weniger ankommt.

§. 17. Absonderung der kranken Thiere.

Bei dem Anfang der medicinischen Behandlung ist nöthig, daß die kranken und gesunden Thiere auf das genaueste abgefondert werden. Es müssen daher

- 1) die Kranken wo möglich aus dem Ort hinaus gebracht, in trockn verwahrte, von diesem, und allen andern Orten, auch allen Straßen, und Viehweiden entfernte Hütten, Keltorn u. d., bei welchen jedoch genau darauf zu sehen ist, daß das Ablaufwasser nicht in einen Fluß, oder gar in den Ort selbst laufe, gebracht;
- 2) von besonders dazu aufgestellten Männern besorgt werden, welche sich nicht nur von gesundem Vieh entfernt halten müssen, sondern auch mit eben der Kleidung, welche oben §. 13 vorgeschrieben worden ist, auf Communkosten zu versehen sind.
- 3) Werden die kranken Thiere nunmehr mit den unten beschriebenen Arzneimitteln versehen. Futter bedürfen sie jetzt keines mehr, sondern allein ihr sonst gewöhnliches Getränke.

§. 18. Fortsetzung.

Fehlt es aber an aller Gelegenheit, die kranken Thiere ausser dem Ort in Krankenhütten zu bringen, so müssen wo möglich alle gesunde, besonders wenn die Zahl der gesunden kleiner, als die Zahl der kranken ist, hinausgebracht werden. Nur dürfen

unter diesen schlechterdings keine solche Thiere seyn, welche in einem Stall waren, wo eines bereits erkrankt ist, sondern diese müssen besonders, jedoch auch ausser dem Ort, gestellt werden.

§. 19. Fortsetzung.

Ist es aber auch nicht möglich, die gesunden Thiere ausserhalb des Orts anzubringen, so ist es in diesem auffersten Nothfall zwar erlaubt, die Kranken in besondere, von der Commun zu mietende Ställe im Ort selbst zu bringen; nur müssen diese am Ende des Orts, und von den Ställen, wo das gesunde Vieh steht, so weit als nur immer seyn kann, entfernt seyn.

§. 20. Inoculation.

Weil aber in diesem Falle immer wahrscheinlicher wird, daß nach und nach alle Thiere dieses Orts von der Seuche ergriffen werden, so muß man denjenigen Viehhaltern, deren Thiere noch gesund sind, anrathen, daß sie, unter der gegenseitigen, der Obrigkeit anzuzeigenden, und von ihr zu bekräftigenden Versicherung, einander unschädigen zu wollen, lieber allen ihren noch gesund scheinenden Thieren die Seuche inoculiren lassen. Sie haben dabei die Hoffnung, mehr von ihren Thieren zu retten, als wenn dieselben natürlich angesteckt werden, indem man die medicinischen Mittel, weil man den Grad der Krankheit besser kennt, leichter und sicherer anwenden kann, und die Krankheit überhaupt durch die Inoculation gutartiger gemacht wird. Bei einem solchen eintretenden Fall wird die gehörige Belehrung hierzu ertheilt, und nöthigenfalls der Landthierarzt abgeschickt werden.

§. 21. Art der medicinischen Behandlung.

Wenn es in einem Ort einmal so weit gekommen ist, daß die Seuche durch den Todschlag nicht mehr erstickt werden kann, sondern zur medicinischen Behandlung derselben geschritten werden muß; so kann doch schlechterdings nicht gestattet werden, daß die Eigenthümer ihrem kranken Thier selbst abwarten, daß sie die vielen Pfüfcher, welche sich für Viehdärzte ausgeben, zu ihnen lassen, oder ihnen andere als die vorgeschriebenen Arzneien gebrauchen. Auch diese Verordnung, so wie alle andere, dient nur zum Besten der Viehbefitzer, welche sich sonst unwissend selbst schaden können. Ohnehin glaubt man gewöhnlich, wenn die Seuche an einem Ort von Natur gelinder wird, daß die daselbst gebrauchten Heil- oder Präservativmittel Schuld daran seyen, und verläßt sich nun an andern Orten darauf, wird sogar nachlässig, und verliert nun, ungeachtet der gerühmten Mittel, oft alles Vieh.

§. 22. Präservativmittel für gesunde Thiere.

Gesunden Thieren mag der Eigenthümer, ausserdem, daß er den Stall und das Vieh so reinlich als möglich hält, Salz unter dem Futter geben, und überhaupt gute Mittel brauchen: wie Wasser mit Essig, Vitriolsäure oder mit Salzsäure angereichert, sauerlich gemacht, Sauerkrautbrühe, Ras- oder Hefelwasser, saure Aepfel, Wein- oder Malztreber, Traubenlaub, oder sonst etwas von der Art. Auch vermeidet man soviel möglich die Mastung des Viehes, weil ein fettes Vieh der Seuche leichter als ein mageres unterliegt.

Sauerbronnen:

Finden sich in der Nähe saure Quellen, wie z. B. in Rammstadt, Berg, Göppingen, Deinach u. s. w., so gewöhne man das Rindvieh, so bald als möglich, daran, und wähle besonders diejenige Quelle aus, welche am meisten gelbe Erde absetzt.

Gillwurzflecken; Eiterbänder.

Häufige Erfahrungen haben gezeigt, daß Rindvieh, welchem man bei Zeiten Gillwurz gesteckt, oder Eiterbänder gezogen hat, bei übriger vernünftiger Behandlung entweder ganz frei von der Seuche geblieben, oder wenigstens gut durch dieselbe gekommen ist. Man unternehme daher bei Zeiten diese oder jene Operation, wo möglich selbst, lasse sie aber ja nicht von Leuten vornehmen, die mit krankem Vieh umgehen.

Um die Gillwurz zu stecken, bedient man sich eines gewöhnlichen Pfriemens, sticht diesen längst der Haut in den Wampen, (auch Bommel, oder Triel, oder Halslappen genannt,) bringt in die gemachte Oeffnung ein Stückchen Gill- oder schwarze Nieswurz ein, und erhält die Geschwulst und das darauf entstehende Geschwür durch jeweiliges Einreiben einer Mischung

(Nr. 1.) aus einem Theil Leindl und zwei Theilen Terpentindl.

Zum Ziehen eines Eiterbandes bedient man sich einer starken Packnadel, sädelt in diese einige starke Schnüre, wozu man abgenutzte Seile gebrauchen kann, sticht die Packnadel so, daß die gekrümmte Spitze nach außen zu gekehrt ist, in die Haut des Halslappens, zieht sie 5—6 Zoll längst und unter der Haut durch, bringt sie wieder heraus, befestigt beide Enden der Schnur und schmiert sie zuweilen mit dem Del Nr. 1 ein. Kommt keine beträchtliche Geschwulst, so lasse man folgende Salbe bereiten:

(Nr. 2.) Man nehme Euphorbienharz, gemeinen Terpentin, von jedem 1 Loth, Schweinen-Schmalz 3 Loth,

rühre es tüchtig untereinander, und schmiere damit des Tages zweimal die Schnüre ein, bis beträchtliche Geschwulst kommt.

Ebenso kann man sich auch des bei Pferden gewöhnlichen Ledersteckens am nennlichen Ort bedienen; noch leichter ist es, wenn man nur in den Halslappen einige Schnitte macht, diese des Tags 1—2mal mit der Salbe Nr. 2 einreibt, und sie wieder erneuert, sobald sie zu heilen anfangen.

Die Geschwüre, sie mögen auf die eine oder die andere Art hervorgebracht worden seyn, unterhält man so lange, als die Gefahr einer Ansteckung dauert.

Aderlassen.

Des Aderlassens als Vorbeugungsmittels bedient man sich nur alsdann, wenn sich entzündliche Krankheiten unter dem Rindvieh, unabhängig von der allgemeinen Seuche zeigen, wie z. B. Lungenentzündungen, die man im ersten Anfang der Krankheit als solche, und vorzüglich dadurch erkennt, daß ein solches Thier, wenn es in den ersten Tagen der Krankheit niedergestochen wird, schon entzündete oder sogenannte faule Lungen hat.

Laxieren.

Alsdann ist es auch gut, gelinde Abführungsmittel, wie z. B. $\frac{1}{2}$ —1 Pfund Fried-

richsfalz, nach Verhältniß des Alters und der Kräfte des Thiers, oder ähnliche Mittel zu gebrauchen.

Alle übrigen sogenannten Präservativmittel haben keinen andern sichern Erfolg, als den des Geldverlusts. Man hüte sich besonders vor den vielen umhergehenden sogenannten Viehärzten, welche ihre Präservativmittel anpreisen, lasse sie ja nicht in den Stall, indem sie sonst leicht das gesunde Vieh anstecken können, weil sie öfters von krankem Vieh herkommen.

Die besten Präservativmittel bestehen in genauer Befolgung aller hier an die Hand gegebenen Vorsichtsmaßregeln, um die Ansteckung zu verhindern.

§. 23. Wiedergenesene.

Wenn bei einem kranken Thier der Durchlauf aufhört, ein beträchtlicher Ausschlag sich einfindet, die Fresslust und das Wiederkäuen, und bei Rühen die Absonderung einer klüßigen Milch wieder eintritt, so ist alle Hoffnung zu seiner Wiedergenesung da. Man bringt es sodann von den Kranken hinweg, jedoch vor Verfluß von 8 Tagen, und ehe es mit einer Afschenlauge überall abgewaschen worden ist, nicht in seinen gewöhnlichen Stall, giebt ihm auch weniges aber öfters, ein gesundes Futter, und gewöhnt es nur nach und nach an die gewöhnliche Portion.

§. 24. Wann das Todtschlagen wieder eintrete.

Endlich kann jedoch auch in denjenigen Orten, wo die medicinische Behandlung der kranken Thiere bereits angeordnet worden ist, der Fall eintreten, daß der Todtschlag derselben der medicinischen Behandlung wieder vorzuziehen ist. Wenn nämlich die Oberbeamte und Aerzte bemerken sollten, daß die Krankheit in einem Orte sehr nachgelassen hat, die Seuche auch in den benachbarten Orten entweder gar nicht, oder sehr gemäßiget herrscht, folglich durch den daselbst angeordneten Todtschlag der kranken Thiere höchstwahrscheinlich unterdrückt, und dem Ort, welcher noch viele von der Seuche unangegriffene Thiere hat, dadurch ein großer Vortheil verursacht werden wird, so müssen die wenigen vorhandenen kranken Thiere vollends rodtgeschlagen werden.

§. 25. Uebrigens versteht sich, daß auch an denen Orten, wo die medicinische Behandlung statt hat, in Rücksicht auf die Verscharrung der gefallenen oder geschlagenen Thiere, des Düngs und Futters von denselben u. dgl. die nämliche Sorgfalt beobachtet werden muß, wie an denen Orten, wo die kranken Thiere zu Erstückung der Seuche rodtgeschlagen werden.

C. Polizeianstalten gegen die Verbreitung der Seuche.

§. 26. Nothwendigkeit der Polizeianstalten.

Bei dieser pestartigen Seuche kann jedoch weder der Todtschlag noch das Mediciniren der kranken Thiere den gewünschten Zweck herbei führen, wenn man nicht zugleich auch die daneben nothwendigen Polizeianstalten auf das Pünktlichste befolgt. Es werden daher nicht nur die Ortsvorsteher, sondern überhaupt alle Bürger aufgefordert, daß jeder in seinem Theile dazu beitragen, und die Obrigkeit nicht in die Nothwendigkeit setzen möchte, durch geschärfte Mafregeln ihre Vollziehung zu erzwingen. Man kann bei dieser Seuche nicht vorsichtig genug seyn, sehr leicht aber durch Unterlass

sung auch nur einer einzigen der angegebenen Vorsichtsregeln, und was ihnen gleich ist, großes Unglück über einen ganzen Ort, ja, über eine ganze Gegend bringen, so wie hingegen umgewendet schon mehrere Orte, welche mitten unter angesteckten Orten lagen, durch die besondere Thätigkeit ihrer Ortsvorsteher, und weil diese schlechterdings keine Unordnung duldeten, von der Seuche frei geblieben sind. Um hierüber gar keinen Zweifel übrig zu lassen, so will man hier alle Anstalten, welche in dieser Hinsicht an den angesteckten sowohl, als nicht angesteckten Orten zu beobachten sind, bestimmt angeben, sodann aber auch mit um so größerer Aufmerksamkeit über ihrer Beobachtung wachen. Und damit die Nothwendigkeit strenger Polizeigesetze um so mehr jedem einleuchtend werde, so macht man folgende Beispiele der verschiedenen Arten der Ansteckung hier allgemein bekannt.

Daß bereits sichtbar erkranktes Vieh anderes gesundes anstecke, wenn dieses in die Nähe des ersteren kommt, ist durch so viele traurige Erfahrungen bekannt, daß es wohl überflüssig seyn würde, einzelne Beispiele hievon hier anzuführen; weniger bekannt hingegen wird seyn, daß selbst solches Vieh, welches nur in der Nähe von Kranken war, auch schon wieder anderes anstecken kann, ehe die Krankheit selbst bei ihm ausbricht, welches letztere gewöhnlich mehrere Tage, zuweilen erst einige Wochen nach der Ansteckung geschieht; folgendes Beispiel wird dieses hinlänglich bestätigen.

Im Herbst 1796 kam ein Paar Ochsen von der Worspahn aus Willingen nach Lustnau in seinen gewöhnlichen Stall zu anderem Vieh zurück; bei einer neben einem der Ochsen gestandenen Kuh brach die Uebergälle einen Tag früher aus, als bei dem Ochsen selbst.

Von diesen Thieren verbreitete sich nun die Seuche über den ganzen Ort. Daß diese Kuh nur von dem Ochsen angesteckt seyn konnte, erhellt daraus: daß vorher die ganze Gegend auf viele Stunden um Lustnau her völlig frei von der Seuche war, und daß durch ein anderes Paar Ochsen die Seuche zu gleicher Zeit nach Haßlach, Lübingen Oberamts, gebracht wurde, welches mit den Lustnauer Ochsen in einem Stall zu Willingen gestanden war, aus welchem kurz vorher alles Rindvieh durch die Uebergälle weggerafft wurde.

Welch großer Nachtheil aus der unvorsichtigen Benutzung der Häute entstehe, wird folgendes Beispiel zeigen:

Als die Seuche im Sommer 1796 in Hemmingen ausbrach, wurde die Haut des zuerst daselbst Krankheitshalben getödteten Viehes, bei welchem der Besitzer nichts Ansteckendes argwohnte, einem Sattler in Disingen grün zur Bearbeitung überliefert. Wenige Tage darauf brach bei dem Rindvieh dieses Sattlers die Seuche aus; man entferrete dasselbe sogleich aus dem Orte, tödtete und verscharrte es; alles übrige Rindvieh in Disingen blieb hierauf von der Seuche frei.

Sehr auffallend war es, daß in der innern Stadt Schorndorf, die Rothgerber, welche Häute von kranken Thieren in ihre Häuser brachten, zuerst ihr Vieh durch die Seuche verlieren haben; auch daß in Backnang zuerst derjenige Rindviehstall angesteckt worden ist, in dessen Nähe Häute von kranken Vieh bearbeitet wurden.

Dürfte man sich darauf verlassen, daß mit dem Fleisch der angesteckten und ge-

schlachteten Thiere vorsichtig genug umgegangen würde, so ständen der fernern Benutzung derselben wenig Bedenkslichkeiten im Wege. Allein die Erfahrung hat gelehrt, daß die meisten es an dieser Vorsicht fehlen lassen, und alsdann große Nachtheile hieraus entstehen. Wie leicht zu einer allgemeinen Ansteckung durch das Fleisch Anlaß gegeben werden könne, folgt aus dem Beispiel von Wittenfeld, wo der erste erkrankte Ochse geschlachtet, und das Fleisch davon um einen wohlfeilen Preis verkauft wurde. In allen Häusern, in welche solches Fleisch kam, brach zuerst die Seuche aus, und breitete sich bei so vielen dadurch entstandenen Berührungspunkten schnell über den ganzen Ort aus.

So blieb auch Kleinbottwar ganz frei von der Seuche, während dieselbe in Großbottwar wüthete, bis ein Bürger aus ersterm Ort krankes Fleisch von Großbottwar in sein Haus brachte, worauf einige Tage nachher sich unverkennbare Merkmale der Seuche an seinem Vieh zeigten; welches aber sogleich aus dem Ort gebracht und verscharrt wurde.

So ist es auch bemerkenswerth, daß in mehreren Orten, wo die Seuche schon weit um sich gegriffen hatte, dieselbe noch erstickt wurde, als die Bürgerschaft sich dahin vereinigte, kein Fleisch von angesteckten Thieren mehr zu benutzen, und die übrigen gegebenen Vorsichtsregeln streng zu befolgen.

Daß Mist von kranken Thieren, wenn gesunde daran riechen, diese ansteckt, zeigt viele Beispiele; sogar ist in Neckarrens und Untertürkheim der erste Stall auf diese Art angesteckt worden, daß durchgetriebenes krankes Vieh auf die Miststätte des Stalls kam, über welche nachher das gesunde gehen mußte. Ja! daß selbst die Ausdünstung des Mistes, der schon vor Wochen und Monaten von kranken Thieren gefallen ist, die Ansteckung in Orten, wo die Seuche bereits aufgehört hat, wieder aufs Neue verbreitet, zeigt das Beispiel von Ruderöberg. Nachdem daselbst im Jahre 1796 die Seuche schon drei Wochen lang aufgehört hatte, wurde der im Ort aufgehäuften Mist nach und nach auf die Felder gebracht, und bald darauf verbreitete sich wieder die Seuche, ohne daß man irgend eine andere Ursache der Ansteckung ausfindig machen konnte.

Daß man überhaupt, in Absicht auf die Ansteckung, nicht vorsichtig genug seyn könne, beweist Folgendes:

Man sah im Winter 1796 eine Heerde von 10 Stück Rindvieh über einen Platz auf dem Felde gehen, über welchen man vorher einige an der Seuche gestorbene Thiere nach einer im Wald aufgeworfenen Grube geschleppt hatte. Diese 10 Stücke fiengen hier sogleich an, die Erde zu beriechen, und zu brüllen. Den achten Tag darauf waren schon fünf Stücke krank, und in der Folge die übrigen, und nur eins von den zehn kam durch die Seuche.

Sehr häufig erfolgt auch die Ansteckung mittelst der Luft; daher gewöhnlich die Seuche von einem benachbarten Stall in den andern kommt, besonders wenn der Stall, wo noch gesundes Vieh steht, Oeffnungen hat, aus welchen man nach den bereits angesteckten sehen kann. Man verschließe daher solche Oeffnungen, wenn sich ein Stall in der Nähe befindet, worinn krankes Vieh ist oder war.

Wie leicht durch Kleider und Schuhe die Ansteckung von einem Stall in den andern gebracht werden kann, erhellet schon daraus, daß die meisten Ortsvorsteher in den angesteckten Orten, wenn sie nicht bei den Stallvisitationen und Besichtigung Kranker Thiere sehr vorsichtig waren, ihr eigenes Vieh durch die Seuche verloren haben. Daß man aber die Seuche, ungeachtet der vielen Gelegenheiten zur Ansteckung, bei Zeiten ausrotten kann, beweisen nicht nur England, Frankreich, Belgien, das dänische Seeland und andere Länder, sondern auch in Würtemberg ist sie später mit Sicherung des größten Theils des Rindviehs erloschen worden.

Hiebei ist aber wohl zu bemerken, daß, wenn es einem Orte gelungen ist, die Seuche zu ersticken, man dennoch alle Vorsicht auch in der Folge zu beobachten hat, um sie abzuhalten, indem sie nicht wie andere Viehseuchen mit der Jahreszeit, in der sie entsteht, aufhört, sondern öfters in einem Lande, wo man nicht alle Mühe, sie zu vertilgen, anwendet, mehrere Jahre fortwüthet, und also leicht eine nach der ersten Erstickung begangene Nachlässigkeit die Gefahr wieder aufs Neue bringt.

§. 27. Es kann demnach wegen des Mißbrauches, welcher in frühern Zeiten damit getrieben worden ist, und weitere Ansteckung veranlaßt hat, die Benutzung von Milch, Butter, Schmalz von erkrankten Kühen, ferner der Häute, des Fleisches und Unschlitts von Rindvieh, welches mit der Seuche angesteckt war, und fiel oder niedergeschlagen wurde, durchaus nicht gestattet werden; vielmehr wird hiemit verordnet, daß jedes an der Viehseuche erkrankte Thier, es seye nun im Anfange der Krankheit oder erst in der Folge niedergeschlagen worden, oder gar gefallen, mit Haut und Haar, und zwar 8 Schuhe tief, verscharrt werden soll.

§. 28. Vieh- und Fleischhandel.

Alle Hornvieh- und Fleischhandel von angesteckten Orten, mit andern angesteckten und nicht angesteckten Orten, ist schlechterdings verboten; es darf daher bei unvermeidlicher hoher Strafe aus einem angesteckten Ort in einen andern, er seye nun auch angesteckt oder nicht,

- a) weder gesundes, noch weniger Krankes lebendiges Hornvieh, besonders aber
- b) kein Fleisch oder Unschlitt von gesundem oder krankem geschlachtetem Vieh, noch
- c) Milch, Butter, Schmalz, gebracht werden.

§. 29. Fortsetzung.

Vielmehr haben die Ortsvorsteher angesteckter und nicht angesteckter Orte, (in letztern besonders, wenn sie in der Nachbarschaft angesteckter Orte sind) die Uebertreter dieser Gesetze sogleich dem Oberamt anzuzeigen, und dieses nach vollendeter Untersuchung wegen ihrer Bestrafung bei der Königl. Medicinal-Section anzufragen.

§. 30. Futter und Stroh.

Uebrigens kann man gestatten, daß aus angesteckten Orten in andere angesteckte, oder nicht angesteckte Orte Futter und Stroh gebracht werde, wiewohl auch hier den Viehhaltern anzurathen ist, dasselbe nicht zu kaufen. Es wird aber zugleich verordnet,

- a) daß aus einem angesteckten Ort in einen andern, er seye nun auch angesteckt oder nicht, schlechterdings kein solches Futter und Stroh gebracht werde, welches ent-

- weber in dem angesteckten Stall oder Haus, oder auch nur in den Häusern und Scheuren in der Nähe eines angesteckten Stalls gelegen hat,
- b) daß auch dasjenige Futter und Stroh angesteckter Orte, welches entfernt von angesteckten Ställen lag, zuvor aufgebunden, auf einem freien Platz ausgelüftet, und dadurch gereinigt werde, und
 - c) daß der Käufer sich vom Ortsvorsteher ein Urkund darüber geben lassen solle, daß das auszuführende Futter und Stroh wirklich nicht aus der Nachbarschaft angesteckter Ställe genommen, und zuvor ausgelüftet worden seye, widrigenfalls
 - d) die Ortsvorsteher desjenigen Orts, wo dasselbe gekauft werden sollte, oder wohin es bereits versührt worden ist, es nicht nur verbrennen, sondern auch den Käufer und Verkäufer dem Oberamt anzeigen sollen. Und um
 - e) allem Mißbrauch zu begegnen, so soll sich überhaupt jeder, welcher Futter und Stroh auch an nicht angesteckten Orten kauft, eine Urkunde ausstellen lassen, daß er es wirklich in einem unangesteckten Ort gekauft habe, widrigenfalls auch dieses, wie das andre, (nach Lit. d) behandelt werden soll.

§. 31. Wächter.

An angesteckten sowohl, als nicht angesteckten Orten, wenn letztere in der Gegend angesteckter Orte sind, soll deswegen bei Tag, vorzüglich aber bei Nacht, durch besonderns aufgestellte, außerhalb der Orte fleißig visitirende Wächter auf diejenigen gefahndet werden, welche Fleisch auf eine verdächtige Weise herein und hinaus schleppen, oder gar lebende Thiere, ohne die erforderlichen Urkunden, herein oder hinausbringen wollen, um jenesogleich, ohne weitere Untersuchung, ob es gesundes oder krankes Fleisch seye, verscharren, diese aber niederschlagen, und ohne weiteres verscharren zu lassen.

§. 32. Viehschau überhaupt.

Ueberhaupt aber soll an allen Orten, sie seyen angesteckt oder nicht, kein auch noch so gesund scheinendes Rindvieh geschlachtet werden, ohne daß die Viehschauer es vor und nach dem Schlachten aufs genaueste untersucht haben, um auch diese Thiere, falls sie bereits von der Seuche ergriffen seyn sollten, wie die andern behandeln zu können.

§. 33. Viehurkunden.

Es darf kein Ortsvorsteher eines angesteckten Orts eine Viehurkunde, wenn auch gleich das zu verkaufende Vieh noch gesund ist, und in einem noch unangegriffenen Stall fand, ausstellen, und kein Ortsvorsteher eines unangesteckten Orts eine Viehurkunde als gültig annehmen, wenn in derselben blos bezeugt ist, daß dasselbe aus einem unangesteckten Stalle komme, sondern es muß bestimmt ausgedrückt seyn, daß das Vieh aus keinem angesteckten Ort herkomme.

§. 34. Transporte fremden Hornviehes.

Wenn fremdes Hornvieh, es seye nun für die Urmeen oder zum Verkaufe bestimmt, durch das Königreich getrieben wird, so ist

- a) gleich bei dem Eintritt in das Reich durch beidseitige Thierärzte das fremde Vieh genau zu visitiren, diese Visitation auf dem fernern Marsch, oder da, wo die Transporte verweilen, alle 3 Tage zu wiederholen, jedes fieberkrank erkundene Thier sogleich niederschlagen, und mit Haut und Haar unter Beobachtung der in §. 13. 40 und 41 gegebenen Vorschriften vergraben zu lassen, und wenn das niederschlagene und vergrabene Vieh Armeegut war, in Betreff der zu leistenden Entschädigung an das General-Landes-Commissariat in Stuttgart unverweilt Bericht zu erstatten;
- b) der Transport wo möglich nicht durch Ortschaften, sondern auf Nebenwegen um die Ortschaften herum zu dirigiren, und das fremde Vieh von den Brunnen und öffentlichen Tränken entfernt zu halten.
- c) Während des Transportes muß das einheimische Vieh in den Ortschaften behalten werden, und sorgfältig eingesperrt bleiben.
- d) Wo das fremde Vieh zur Fütterung, oder über Nacht, oder auf längere Zeit verweilt, ist dasselbe, wie §. 12 wegen des der Ansteckung verdächtigen Viehes vorgeschrieben wurde, in gehöriger Entfernung von Ortschaften nach Beschaffenheit der Jahreszeit und Witterung entweder unter freiem Himmel, in einem eingedäunten Maß auf dem Feld oder in zu miethenden abgelegenen Scheuern, Kellern, oder besonders dafür zu erbauenden Hütten, unterzubringen, nie aber innerhalb der Ortschaften einzustellen.

Zur Fütterung und Abtränkung des fremden Viehes muß besonderes Geschirr gehalten, und nach dem Gebrauche jedesmal wieder bestens gereinigt werden.

- e) Den Mannschaften, welche das Vieh transportiren, sind zur Herberge für sich, ihre Pferde und Hunde, abgelegene Gebäude und Stallungen, worin kein anderes Vieh gebracht werden darf, anzuweisen.
- f) In die Nähe der Plätze und Gebäude, worin Transporte fremden Viehes aufgestellt waren, darf kein einheimisches Vieh gebracht werden, bis jene zuvor auf die §. 40 und 43 angegebene Weise vollkommen gereinigt sind, und aller Dung und Ueberrest von Futter verscharrt ist.

§ 35. Worspänn.

Es soll ferner, da die Erfahrung gezeigt hat, daß die Seuche durch Ochsen, welche zur Worspänn gebraucht wurden, in ganz freie Orte gebracht worden ist, mit Rindvieh, (so lange, als nur immer möglich ist, anders zu helfen,) keine Worspänn geleistet werden. Muß es aber geschehen, so dürfen die von der Worspänn zurückkommende Ochsen, und zwar an unangesteckten sowohl, als angesteckten Orten, nicht gleich wieder in die Stallungen der Eigenthümer gebracht, sondern sie müssen, wenn sie aus einer Gegend zurückkehren, worin die Rindviehseuche ausgebrochen ist, 14 Tage, wo möglich außer dem Ort, oder doch wenigstens in solche Ställe, welche am Ende der Orte sind, und welche von der Commun dazu gemiethet werden können, gebracht werden, um ganz gewiß zu seyn, daß sie gesund zurückgekommen sind.

§. 36. Tränken.

Eben so sollen nicht nur an allen angesteckten, sondern auch an den nicht angesteckten Orten, in deren Gegend die Seuche herrscht, die gesunden Thiere nicht an öffentlichen Brunnen oder Flüssen getränkt werden.

Vielmehr wird es gut seyn, die Brunnentröge, da, wo es anderer Hindernisse wegen angeht, mit Brettern, welche im Nothfalle gleich abgerissen werden können, zu verwahren.

Auch ist es eine bemerkenswerthe Vorsicht: daß nicht zweien oder mehreren Stücken Vieh aus einem Gefäß zu trinken gegeben werde, oder daß dieses doch, wenn man nur ein Gefäß besitzt, immer wieder ausgeleert und gereinigt wird, ehe man dem zweiten, dritten u. s. w. Stück zu trinken gibt.

§. 37. Waide.

Das Austreiben auf die Waide fällt zwar im Winter von selbst hinweg. Es ist aber, wenn die Seuche sich im Frühjahr oder Sommer äußern sollte, zu bemerken, daß alsdann das Vieh weder aus angesteckten, noch aus den benachbarten gesunden Orten ausgetrieben werden darf.

§. 38. Hunde und Katzen.

Alle Hunde der angesteckten Orte sollen in den Häusern gehalten, oder falls sie herum laufen, todtgeschlagen werden. Eben so ist in Ansehung der Katzen Vorsicht nöthig, daß sie nicht in Ställe kommen. Fremde Fuhrleute und Metzger sollen ihre Hunde angebunden halten, oder sie müssen sich, wenn sie auf vorheriges Warnen nicht gehorchen, sich gefallen lassen, daß man ihnen ihre Hunde auch todtschlägt. Ueberhaupt aber erfordert es die Klugheit, keinen fremden Menschen, auch in unangesteckten Orten, in den Stall zu lassen, sondern das Vieh lieber zur Anschauung heraus zu führen.

§. 39. Springen der Farren.

Das Springen der Farren wird wegen der unleugbaren Gefahr, welche damit verbunden ist, am besten ganz unterlassen. Doch kann man an Orten, wo die Seuche lang anhält, nicht nur gestatten

- a) daß ein von der Seuche befallen gewesener und geretteter (durchgeseuchter) Farr gleichfalls durchgeseuchte Kühe bespringe, vielmehr ist dieses wegen der Nachzucht zu empfehlen, sondern man kann auch zugeben, daß
- b) ein nicht durchgeseuchter, übrigens aber gesunder, und von den angesteckten Ställen entfernt gewesener Farr, zu gesunden Kühen von unangesteckten Ställen gelassen werde.

§. 40. Dung.

Jeder Viehhalter hat, so wie ein Thier erkrankt, den bisher erhaltenen, und schon außerhalb des Stalls befindlichen Dung auf's Feld, oder in einen Garten bringen zu lassen, und durchaus nicht mit dem, von kranken Thieren herkommenden Mist zu vermengen. Vielmehr muß aller Mist von kranken Thieren, und alles Stroh und

Zutter, welches in nähere Verbindung mit demselben gekommen ist, sogleich vor den Ort hinausgebracht und tief verscharrt werden. Damit dieses um so gewisser geschehe, so hat jeder Ort auf Communkosten einen Bürger oder Tagelöhner aufzustellen, welcher in einem eigends dazu bestimmten verschlossenen Karren dieses bejorgt.

§. 41. Gruben.

Die Gruben aber, worinn die zu verscharrenden Thiere begraben werden, müssen acht Schuh tief, und nicht in den Gärten, oder in der Nähe der angesteckten Orte, sondern auf einen von allen Straßen, Ortschaften und Viehweiden entfernten Platz gemacht, und um ihrer gehörigen Tiefe versichert zu seyn, zum Voraus gemacht, und von einer Magistratsperson visitirt werden. Auch ist, um das Wiederausgraben zu verhüten, das verscharrte Thier mit Dünger, am besten mit solchen aus den Abritten, zu bedecken.

§. 42. Reinigung der Ställe.

Die Ställe müssen, so wie die Thiere, äußerst reinlich gehalten, jene öfters als gewöhnlich ausgewischt, ausgewaschen und mit Essigdämpfen geräuchert, die Thiere aber fleißig gestriegelt werden.

§. 43. Fortsetzung.

Ställe aber, worin angesteckte Thiere gestanden sind, müssen nicht nur gleichfalls gereinigt, ausgewaschen, wo möglich ausgewischt, einige Zeit über leer gelassen, die Krippen abgeholt, die Raufe mit Lauge abgewaschen, Ketten und Glocken abgeglühet und das Pflaster derselben mit Sand bestreut, sondern auch mehrmalige Räucherungen, entweder wie gewöhnlich mit Schießpulver, in einem vor Feuergefahr sicheren Gefäß, oder noch besser mit mineralisuren Dämpfen, auf die am 22. März d. J. bekannt gemachte Weise, vorgenommen werden.

§. 44. Hin- und Herlaufen der Leute von einem Ort zum andern.

Alles unnöthige Hin- und Herlaufen von angesteckten Orten in andere angesteckte oder nicht angesteckte Orte ist, weil die Leute die Seuche sonst durch ihre Schuhe und Kleidungsstücke leicht verbreiten können, zu unterlassen; vorzüglich aber jedem Viehhalter zu empfehlen, daß er in keine andere Ställe gehe, und niemand in seinen Stall lasse, und sein Vieh so wenig als es immer möglich ist, und seine Feldgeschäfte nicht erfordern, aus dem Stall bringe.

§. 45. Wiedereröffnung des Viehhandels.

So lange die Seuche an einem Ort dauert, darf ohnehin kein Vieh von andern angesteckten oder nicht angesteckten Orten hereingebracht werden. Es erfordert aber die Nothwendigkeit, daß auch nach secundärer Seuche

- a) noch sechs Wochen lang kein Vieh aus andern auch unangesteckten Orten heringebracht und von den Viehhaltern des freigewordenen Orts kein Vieh gekauft werde, und
- b) diese Zeit über von dem freigewordenen Ort in andere unangesteckt gebliebene Orte weder lebendes Rindvieh noch Fleisch von geschlachtetem Rindvieh gebracht werde.

§. 46. Strafen.

Alle diese Verordnungen nun haben keinen andern Zweck, als diese böseartige Seuche auf jede Art und Weise zu verhüten und zu unterdrücken, und den Rindviehstand des Landes zu retten. Je mehr man aber gegründete Hoffnung hat, diesen Zweck wirklich zu erreichen, wenn die Orts-Vorsteher gehörige Thätigkeit in der Exekution derselben zeigen, und die Viehbefitzer nicht lieber vorgefaßten Meinungen, und dem bei dieser Sache schon häufig geäußerten Aberglauben folgen, je mehr wird man auch über ihrer Beobachtung wachen, nachlässige Orts-Vorsteher zur Verantwortung ziehen, und die Viehbefitzer, welche so vieler Warnungen, Befehle und Belehrungen ungeachtet nicht folgen wollen, für jede Uebertretung dieser Befehle mit einer scharfen Geld- und nach Umständen mit einer Zuchthaus-, oder Festungsstrafe belegen.

III. A n h a n g,

enthaltend ärztliche Vorschriften zu Behandlung der Kranken Thiere.

§. 48.

Ist die Anzahl der von der Seuche ergriffenen Thiere bereits so groß, daß man durch plötzliche Entfernung, Todtschlagen und Verscharren derselben, keine schnelle Extirpation der Seuche mehr hoffen kann, so werden die Kranken an dem dazu bestimmten Platz und von den besonders hiezu aufgestellten Wärtern, oder im ersten Anfange der Krankheit, von den Eigenthümern auf folgende Art behandelt:

§. 49. Beim ersten Ausbruch.

So wie ein Stück von dem Futter läßt, und nicht mehr gehörig daut, so entferne man sogleich alles Futter, sowohl das grüne als das dürre; öfters fressen die Thiere noch aus Gewohnheit verschiedenes Futter, können es aber, da sie nicht mehr wiederkäuen, auch nicht verdauen, es bleibt daher im Mannst liegen, beschwert diesen, und verdirbt daselbst. Es ist zur Ernährung des Kranken Thieres hinreichend, demselben öfters Mehlsränke, oder die unten angeführten schleimigten Mittel beizubringen.

§. 50. Während dem Frost.

Bemerket man im Anfang der Krankheit einen Frost, der sich durch heftiges Schütteln, Sträuben der Haare, kalte Ohren und Hörner äußert, so bereite man ein schleimigtes Getränk aus Gersten oder Haber, oder Leinsamen, oder Erbsenwurzeln, oder Leinkuchen oder Kleien, durch Abkochen, mache dasselbe angenehm-säuerlich mit Essig, Vitriolöl oder Salzeisig, und gebe davon nach Größe oder Alter des Thiers $\frac{1}{2}$ — 1 Maas warm ein, striegle das Thier tüchtig und decke es zu.

§. 51.

Zeigt sich darauf betrübliche Hitze, welche durch heißes Maul, heiße Ohren und Hörner; feurige, hervorgebrückte, Stiere Augen; schnelles, starkes Herz; oder sogenanntes Lungenschlagen; harten, vollen Puls, unbändiges wildes Benehmen des Thiers erkannet wird; so öffne man, wenn es nicht kurz zuvor geschehen, und wenn das Thier übrigens bei Kräften ist, nach Verhältniß der Hitze, des Alters, der Größe und der

Kräfte desselben $\frac{1}{2}$, 1—2 Maass Blut heraus, gebe wieder obigen schleimigten Trank, aber kalt, und $\frac{1}{4}$ —1 Wierling Friedrichsalz darin aufgelöst, ein. Sehr fein oder trockner Mist ab, so fesse man ein Klystier, aus Seife und Küchen Salz in warmem Wasser aufgelöst, entweder mittelst einer gewöhnlichen Spritze oder einer großen Kindsblase, woran man eine hölzerne, oder beinerne, oder eine andere, wie $\frac{1}{2}$ B. eine Halderröhre befestigt, und die man mit Butter, Schmalz oder Del bestrichen hat. Diese Klystiere wiederholt man, bis öftere weiche Deffnung erfolgt.

Von Anfang an, und während des ganzen Verlaufs der Krankheit, hält man dem kranken Thier das gewohnte Getränk fleißig vor, verändert dieses zuweilen durch Beimischen von Mehl, Schrot, gestoßenen Leinisaamen, etwas Essig, oder Vitriolsäure oder Salzgeist, versucht es mit Ziegern, Buttermilch, Sauerkrautbrühe, Wasser vom angebrühtem Heu u. dgl. m., giebt aber lieber das reine Wasser, wenn es das andere nicht mag, und schüttert das schleimigt-säuerliche Getränke von Zeit zu Zeit ein.

Hat das erkrankte Thier bereits ein Eiterband oder ein anderes Geschwür, so unterhält man dieses durch fleißiges Einreiben des Oels Nr. 1 oder der Salbe Nr. 2; ist noch keines gezogen worden, so lasse man es beim ersten Zeichen der Krankheit ziehen, und sogleich mit der Salbe tüchtig einreiben.

§. 52. Behandlung in den folgenden Tagen. Maulstreifen. Einschnitte.

Den zweiten und die folgenden Tage der Krankheit reibt man das Maul und die Zunge des Thags drei- bis viermal mit Essig, Salz und Wasser tüchtig aus; giebt dem kranken Thier nunmehr alle drei Stunden $\frac{1}{2}$ —1 Maass von dem schleimigt-säuerlichen Getränke, wenn es nicht selbst säuft, ein; man kann sich hierzu auch der Saifen- oder Graswurzeln, auch des Eibisch- oder Saifen- oder Rispappelkrauts bedienen; je schleimigter das Getränke, desto besser ist es.

Behandlung bei Verstopfung.

Man kann auch gewöhnliche sogenannte gekochte Suppen bereiten, läßt aber alles gewürzhafte, besonders im Anfange der Krankheit, weg, macht sie recht dünn und giebt sie des Tags etlichemal ein, wenn keine Verstopfung vorhanden ist; sollte diese aber einige Zeit anhalten, so fahre man mit den obigen Klystieren fort, und gebe dabei alle vier Stunden $\frac{1}{2}$ Wierling Baum- oder Magsaamenbl ein, bis ordentliche Deffnung erfolgt.

§. 53. Beförderung des Schleimabgangs aus der Nase.

Fangen die Nasenlöcher an zu fließen, so hänge man des Tags einigemal einen sogenannten Dampfsack um den Kopf, in welchen man angebrühte Spreuer, Haber oder Gerste gethan, so daß der warme, aber nicht heisse Dampf, ungefähr eine halbe Stunde lang, einathmet werde.

Kommt häufiger Schleimabgang aus der Nase, so wäscht man ihn ab, und spritzt auch, im Fall er trocken werden, oder sich stark anhäufen sollte, die Nasenlöcher mit lauwarmem Wasser aus; Kommt kein Schleimabgang, so sucht man ihn durch Einspritzen einer Mischung aus Honig, Essig und Wasser, neben dem Gebrauch der Dampfsäcke, zu befördern.

§. 54. Behandlung beim Durchfall.

Stellt sich Durchfall ein, so gebe man von einer Mischung aus 2 Loth stinkens dem Hirschhornbl, 2 Loth Salmus-Wurz und soviel Wachholderwurzel, als zu Verfertigung einer Latwerge nöthig ist, alle 2 bis 3 Stunden einem erwachsenen Thier einen gehäufeten Eßlöffel voll ein. Zugleich lasse man

℞ro. 3 aus 4 Loth Terpentinbl,
2 Loth Leinöl, und
1 Loth gepulverten Euphorbienharz

eine Salbe verfertigen, schneide auf beiden Seiten der Weichen eine Handbreit die Haare weg, und reibe von dieser Salbe des Tags mehrmals daselbst ein, bis sich beträchtliche Hitze fühlen läßt. Zugleich werden Klystiere von Leinsaamenschleim mit Leinöl vermengt, täglich zwei- bis dreimal gesetzt.

Geht der Durchfall demungeachtet immer noch beträchtlich fort, so lasse man folgendes bereiten:

℞ro. 4. Man nehme gestoßene Krähenaugen 3 Loth,

Milch 5 Schoppen, koch es auf 1 Maas ein, seihe es durch, presse es aus, und gebe einem erwachsenen Stück Vieh bei anhaltendem Durchfall alle 2 Stunden 6 starke Eßlöffel voll in Wasser.

Sinken die Kräfte beträchtlich, so gebe man einem erwachsenen Stück Vieh dreimal $\frac{1}{2}$ Schoppen Wein in 1 Schoppen eines wässerigten Aufgusses der Wolverlei-Wurzel, wobei auf 1 Maas siedenden Wassers 6 Loth Wurzel gerechnet werden.

§. 55. Mundsäule.

Finden sich Blätterlein oder kleine Geschwüre, oder wunde Stellen im Maul, so menge man 1 Loth gestoßenen Salmiat und 4 Löffel voll Essig unter 8 Loth Honig, und bestreiche des Tags 3—4 mal die verletzten Stellen damit.

§. 56. Wundgeschwulst.

Fühlt man längs des Rückens oder sonst wo eine wie Pergament knisternde Wundgeschwulst, so mache man mehrere Einschnitte darein, und bähle die offenen Stellen mit einem Chamillenthee.

§. 57. Andere Geschwulste.

Zeigt sich irgendwo eine harte Geschwulst, so reibt man sie, wenn sie nicht beträchtlich heiß ist, mit dem Del ℞. 1 mehrmals des Tags ein, bis sich eine weiche Stelle erzeugt, welche man alddann aufschneidet; man verbindet oder verschmieret das entstandene Geschwür mit einer Salbe

℞ro. 5 aus 6 Loth gemeinen Terpentin, und
2 Loth Schweinen-Schmalz

bis zur Heilung.

§. 58. Reinlichkeit und Temperatur des Stalls.

Während des ganzen Krankheits-Verlaufs hält man die Thiere äußerst rein durch fleißiges Erriegeln, Kartätschen und Abreiben; giebt ihnen gute trockene Streu, mistet fleißig, und sucht, so viel möglich, eine immer gleiche mittlere Wärme in ihrem Aufenthalts-Orte zu verschaffen. Stuttgart, den 30. November 1813.

**Friedrich, von Gottes Gnaden König von Württemberg souveräner Herzog
in Schwaben und von Eck, 1. 10. 10.**

Liebe Getreue! Durch den Drang gebietlicher Zeit-Umstände sehen Wir Uns in die Nothwendigkeit versezt, Unsern lieben und getreuen Unterthanen auch für das bevorstehende Jahr 1814 eine außerordentliche Steuer zu Bestreitung des so hoch gestiegenen Kriegs-Aufwands auflegen zu müssen.

Wenn Wir gleich nicht misskennen, daß Auflagen dieser Art neben den vielfachen Natural-Leistungen und Quartieren, womit Unsere Unterthanen belastet sind, äußerst drückend seyn werden, so ist es doch beruhigend, daß diese neuen Opfer nur dem hohen Zweck, die Segnungen eines dauerhaften Friedens über Unser Reich zurückzuführen, gebracht werden, welcher aber nur durch die größte Anstrengung herbeigeführt werden kann.

Als Wir zu Deckung der außerordentlichen Kriegs-Bedürfnisse für das Jahr 1813 unterm 30. Dec. v. J. eine Vermögens-Steuer auszuschreiben Uns bewogen fanden, wurden Wir von der Ueberzeugung geleitet, daß eine Umlage nach dem gewöhnlichen Steuer-Cataster weder dem Wohl des Staats, noch der Dringlichkeit der Umstände entsprechen werde.

Die Ereignisse des Jahrs 1813 haben diesen Ansichten ein noch größeres Gewicht gegeben, die Zahlungsfähigkeit der Grundbesitzer hat inzwischen noch mehr abgenommen, u. also die Nothwendigkeit verstärkt, nicht den Ertrag, sondern den Vermögens-Fonds selbst zu besteuern, mithin alle Klassen der Eigenthümer nach dem Verhältniß ihres reinen Besizes unmittelbar anzulegen.

Wir finden Uns daher bewogen, auch zu Deckung der außerordentlichen Kriegs-Bedürfnisse für das Jahr 1814 eine allgemeine Vermögens-Steuer anzuordnen, und in dem Wir dasjenige, was in der General-Verordnung vom 30. Dec. v. J. in Beziehung auf die Vermögens-Steuer im Allgemeinen, besonders aber §§. 1. 2. 3. 4. 5. 14 u. 21 vorgeschrieben wurde, auch diesmal als gesetzliche Norm bestimmen, wollen Wir zu möglicher Erleichterung der unbemittelteren Klasse verordnet haben, daß nur die Hälfte der im Jahr 1813 angelegten Vermögens-Steuer als Steuer einzuzogen, von denjenigen hingegen, welche nach der vollen Berechnung ihrer Schuldbigkeit vierzig Gulden und darüber zu bezahlen hätten, die zweite Hälfte als ein verzinsliches Anlehen abgereicht werden soll.

Für die Ausführung dieser allerhöchsten Verordnung erteilen Wir folgende specielle Vorschriften:

I) Aufnahme und Berechnung der Beiträge zu der Vermögens-Steuer und dem Anlehen.

§. 1. Die rectificirten Vermögens-Aufnahmen vom J. 1813 bleiben die Basis bei Bestimmung des für das J. 1814 zu entrichtenden Beitrags. Es findet daher weder eine neue Aufnahme und Taxation des Grund-Eigenthums, noch eine neue Angabe des Mo-

biliar-Vermögens, sondern nur eine Revision der frühern Aufnahme-Verzeichnisse in so weit statt, als es nöthig ist, den Vermögensstand nach den im J. 1813 vorgegangenen Besitz-Veränderungen für den neuen Normal-Tag den 1. Jan. 1814 richtig herzustellen.

§. 2. Dem zu Folge haben die Oberämter sogleich nach Empfang dieser allerhöchsten Verordnung für jedes ihrer Amtsorte eine Commission, bestehend aus dem Stadt- und Amtschreiber oder dessen Substituten, und aus zwei Urkundspersonen des Orts, zu bestellen, welche das frühere Verzeichniß der Grund-Eigenthümer revidiren, u. nach Maassgabe der inzwischen vorgefallenen Contracte, Erbschaftstheilungen, Vermögens-Übergaben u. die Veränderungen in dem Besitze des Grund-Eigenthums gehörigen Orts ab- und zuschreiben.

§. 3. So wie diß geschehen ist, hat diese Commission mit der Orts-Contribuentenschaft einen persönlichen Durchgang zu halten, und jeden Einzelnen zu einer gewissenhaften Erklärung aufzufordern, ob und welche Veränderungen in dem Besitze seiner Activ- oder Passiv Capitalien vorgegangen seyn. Nach dieser Erklärung, bei welcher auf eine Specification der ab- oder zugehenden Posten zu bringen, und bei einigem Verdacht sogleich eine nähere Untersuchung vorzunehmen ist, werden die erforderlichen Änderungen in dem Vermögens-Steuer-Register gemacht. Die liquid und erigibel gewordenen Posten werden aus den frühern Acten nachgetragen.

§. 4. Bei dem Mobiliar-Vermögen wird in der Regel die frühere Angabe beibehalten. Sollte jedoch eine bedeutende Veränderung in demselben vorgegangen, und solche gehörig erweislich zu machen seyn, so ist ausnahmsweise der Zuwachs oder Abgang ebenfalls aufzunehmen, und hienach das Vermögens-Steuer-Register abzuändern.

§. 5. Wo der persönliche Durchgang (§. 3) nicht anwendbar ist, werden die Contribuenten aufgefordert, die §. 3 u. 4 erwähnten Erklärungen innerhalb dreier Tage schriftlich abzugeben; nach diesem Zeitraum wird angenommen, daß keine Veränderung in ihrem Capital- und Mobiliar-Vermögen statt gehabt habe.

§. 6. Für Verlassenschafts-Massen, welche noch nicht wirklich vertheilt sind, stehen die Erben in corpore ein. Neu hinzukommende Vermögens-Besitzer haben nach der frühern Ordnung ihre Fassion-Zettel zu übergeben, und sind sodann in dem Vermögens-Register nachzutragen.

§. 7. Ist auf diese Weise in jedem Orte das Vermögens-Register richtig gestellt, so wird ein General-Verzeichniß über alle einzelne Contribuenten verfaßt, und sich hiebei nach dem im vorigen Jahr bekannt gemachten Formular mit der einzigen Abänderung geachtet, daß die letzte Columne in 3 Felder abgetheilt wird, wovon das
1te den vollen Vermögens-Steuer-Belauf nach dem vorjährigen Tarif, das
2te die Vermögens-Steuer pro 1814, und das
3te den Beitrag zum Staats-Anlehen aufnimmt.

§. 8. Die volle Steuer in dem 1ten Feld giebt die Norm für die wirkliche Schuldigkeit der Contribuenten, welche in die 2 folgende Felder eingetragen wird, dergestalt, daß als Steuer pro 1814 gerade die Hälfte jenes vollen Steuer-Belaufs, als Beitrag zum Staats-Anlehen aber nur dann die 2te Hälfte einzusetzen ist, wenn der volle Belauf vierzig Gulden und darüber beträgt.

§. 9. Derjenige Contribuent, welcher nach dem vorjährigen Tarif unter 40 fl. schuldig worden wäre, hat daher nur die Hälfte jener Schuldigkeit als Vermögens-Steuer zu entrichten, derjenige aber, den es nach jenem Tarif 40 fl. und mehr betrifft, bezahle die eine Hälfte als Vermögens-Steuer, und die andere Hälfte als verzinsliches Anlehen.

§. 10. Da es jedoch für die künftige Rechnungsführung und Zinszahlung von großer Beschwerclichkeit wäre, wenn die verzinsliche Anlehens-Summen auf ungerade Gulden und Kreuzer sich erliesen, so sind alle Beiträge auf Summen zu setzen, die sich mit 10 oder 5 endigen. Wer daher nicht gerade 20 fl., 30 fl. u. als Anlehens-Beitrag schuldig wird, hat 25 fl. — 35 fl. zu leisten, und eben so hat derjenige, dessen Beitrag sich nicht von selbst gerade auf 25 fl. und 35 fl. berechnet, 30 fl. und 40 fl. zu entrichten. Zum Beispiel

- A) berechnet sich der volle Belauf nach dem vorjährigen Tarif auf 46 fl., so ist als Vermögens-Steuer zu zahlen: die Hälfte mit 23 fl. und als Beitrag zum Anlehen, statt der übrigen 23 fl. die runde Summe von 25 fl. — oder
- B) der volle Belauf berechnet sich auf 50 fl., so ist als Vermögens-Steuer zu bezahlen: die Hälfte mit 25 fl. und als Anlehen ebenfalls 25 fl. Ist aber der volle Belauf 51 fl., so beträgt die Steuer 25 fl. 30 kr., und das Anlehen statt der andern Hälfte à 25 fl. 30 kr. — 30 fl.

§. 11. Wünscht ein Contribuent seinen Beitrag zum Anlehen durch ein freiwilliges Abbitament auf eine höhere Summe zu setzen, also z. B. statt 90 oder 95 fl. volle 100 fl. dem Staat anzulehnen, so ist ein solches Abbitament anzunehmen, und unter der nöthigen Bemerkung in das General-Verzeichniß einzutragen.

§. 12. Ist auf die bisher angezeigte Weise das Orts-Verzeichniß vollendet, so wird es zum Oberamt eingeschickt, das die Verzeichnisse von allen Amtsdörfern sammelt, und nach genomener Durchsicht das allgemeine Oberamts-Verzeichniß daraus fertigen läßt, und Sorge trägt, daß sowohl die Orts-einbringer, als der Amtspfleger unverzüglich die nöthigen Einzugs-Register erhalten, an den Chef der Steuer-Section aber

- 1) ein summarisches Orts-Verzeichniß über die Vermögens-Steuer und
- 2) ein speciellcs Orts- und Namens-Verzeichniß über die Beiträge zum Staats-Anlehen eingeschickt werden.

§. 13. Da die Vermögens-Steuer und Anlehens-Beiträge derjenigen Personen, welche im Jahr 1813 ihr Vermögen bei dem Chef der Steuer-Section, und bei der für die Militärpersonen allergnädigst bestellten Commission satirt haben, auch dießmal wieder bei jenen Stellen werden berechnet werden, so sind von den Local-Commissionen längstens innerhalb 14 Tagen diejenigen Veränderungen dahin einzuberichten, welche sich im Besiz des Grund-Eigenthums bei jenen Personen ergeben haben. Zugleich sind diese Contribuenten aufzufordern, innerhalb des gleichen Zeitraums bei jenen Behörden eine schriftliche Erklärung zu übergeben, ob und welche Veränderungen in dem Besiz ihrer Aktiv- und Passiv-Capitalien, seit der ersten Angabe statt gehabt haben, auch ob und inwiefern in dem Stand ihres Mobiliar-Vermögens eine solche

Vermehrung oder Verminderung eingetreten sey, welche nach §. 4 eine Abänderung der frühern Angabe nöthig machen könnte.

II) Einzugs- und Zahlungs-Termin.

§. 14. Den örtlichen Detail-Einzig sowohl der Vermögens-Steuer als der Anlehens-Beiträge haben auch dimal die Ortsbürgermeister zu besorgen, welche das Einzuzogene an den Amtspfleger des Oberamts einliefern, von diesem letztern gebet die Einlieferung der Gelder an die General-Vermögens-Steuer-Casse: es ist aber in den Lieferungs-Scheinen jedesmal namentlich anzuzeigen, was Vermögens-Steuer und was Anleihen sey?

§. 15. Jede Amtspflege nimmt die Anlehens-Beiträge von dem ganzen Oberamt in ihre Verrechnung auf, zahlt künftig die Zins unmitelbar an die Staats-Creditoren und vergleicht sich darüber mit derjenigen Staats-Casse, die in der Folge, so wie der Zins-Termin noch näher angezeigt werden wird.

Diese letztere hat es daher nur mit der Amtspflege und mit der Haupt-Summe des Anlehens, das durch solche ihr eingeschickt worden ist, keineswegs aber unmitelbar mit den einzelnen Darleihern zu thun.

Eine Ausnahme machen diejenigen Contribuenten, welche bei dem Chef der Steuer-Section oder bei der Militär-Commission satiren; die Beiträge derselben werden von der Staatskasse in specielle Verrechnung aufgenommen.

§. 16. Die gegenwärtigen Bedürfnisse der Kriegs-Casse machen es nothwendig, daß für den Einzug und die Einlieferung der Gelder folgende Termine festgesetzt werden:

- der 1ste Februar für die Hälfte des Anlehens,
- der 1ste April für die Hälfte der Vermögenssteuer,
- der 1ste Juni für die 2te Hälfte des Anlehens,
- der 1ste August für die 2te Hälfte der Vermögenssteuer.

Den Oberämtern wird auf das ernstlichste eingeschärft, die nachdrücklichsten Maasregeln zu ergreifen, daß mit diesen Terminen genau eingehalten werde.

Sie haben zu diesem Ende wöchentliche Rapporte über das Verfallene, Einzuzogene und Belieferte durch die Amtspfleger sich vorlegen zu lassen, und, so wie sie eine Nachlässigkeit bemerken, bei eigener Verantwortlichkeit die angemessensten Zwangs-Mittel gegen die Einbringer oder Debenten eintreten zu lassen.

§. 17. In Absicht auf die mit diesem Geschäft verbundenen Kosten finden die in dem Rescript vom 8. Mai 1813 gegebenen Bestimmungen ihre Anwendung; es haben aber die Oberamtsleute alle Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß jedes Uebermaaß vermieden werde. Gegeben, Stuttgart den 20. Dec. 1813.

Friderich.

Ad Mand. Sac. Reg. Maj. propr.
v. Wellnagel.

Decret des Kön. Staats-Ministeriums, betreffend Proclamationen von Verlobten in Kirchen, in denen nicht jeden Sonntag Gottesdienst gehalten wird; d. d. 4. December 1813.

441

Da nach den bestehenden Gesetzen die Proclamationen verlobter Personen in der Kirche des Wohnorts derselben an drei auf einander folgenden Sonntagen geschehen sollen, hinge-

gen an einigen Orten des Reichs die Einrichtung besteht, daß für die Verwandten einer Concession nicht an jedem Sonntage, sondern nur von 14 zu 14 Tagen Gottesdienst in der Kirche gehalten wird: so haben Se. Kdnigl. Maj. zu verordnen gnädigst geruht, daß in diesem Falle (in soferne nicht die Bewohner eines solchen Orts als Fiskalisten einem andern Pfarrorte zugehöden, dessen Kirche sie am andern Sonntage besuchen, und in soferne die Proclamationen solcher Fiskalisten nicht an diesem letztgedachten, sondern nur an dem Wohnorte der Nupturienten vorgenommen werden), die zu verkündigenden Braut-Paare am ersten Sonntage zum ersten: und an dem übernächst folgenden zum zweiten: und drittemal zugleich zu proclamiren seyen.

Als welches hiedurch zur Nachricht und Nachachtung mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß wenn solche Verlobte um Dispensation von der zweiten und dritten Proclamation bitten, ihnen im Falle der Gewährung dieses Gesuchs nur die für die Dispensation von der dritten Proclamation verordnete Taxe angesetzt werden dürfe, so oft sie sich nicht gleich in der Woche nach dem Sonntage der ersten Proclamation, sondern erst in der mit dem nächsten Sonntage anfangenden zweiten Woche trauen lassen, und solches in dem Besichte des gemeinschaftlichen Oberamts bezeugt wird; wohingegen sie die Taxe für die Dispensation von der zweiten und dritten Proclamation zu entrichten haben, wenn sie sich schon in der ersten Woche nach dem Sonntage der ersten Proclamation verheirathen wollen. Dekret. Stuttgart, im Kdnigl. Staats-Ministerium, den 4. December 1813.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Nachtrag zu den Verordnungen, die Kinderpest betr.

Als Nachtrag zu den untern 17. und 30. vorigen Monats verfügten Maßregeln zu Vermeidung der Kinderpest werden folgende weitere Vorschriften ertheilt:

- 1) Die Viehmärkte sind bis auf weitere Verordnungen ganz eingestellt.
- 2) Für jeden, welcher von einem mit der Kinderpest befallenen Stück Rindvieh der Obrigkeit Anzeige macht, ist eine Belohnung von 2 fl. ausgesetzt, welche aus der Bürgermeisters-Casse des Orts, worin der Fall eintritt, zu bezahlen, auch den Führern hungarischer Hornvieh-Transporte für eine gleichmäßige Anzeige rücksichtlich dieses fremden Viehes abzugeben ist.
- 3) Dem Eigenthümer eines an der Kinderpest erkrankten Viehes, wenn er hievon selbst der Obrigkeit sogleich Anzeige macht, soll von Stadt und Amt eine Entschädigung für das Vieh ausgemittelt, hingegen derjenige, welcher die Krankheit seines Viehes absichtlich verheimlicht, mit körperlicher Strafe belegt werden.
- 4) Die Einfuhr von Rindviehhäuten aus dem Auslande ist von jetzt an drei Monate lang verboten.
- 5) Endlich wird die Vorschrift vom 30. vor. Monats S. 36 dahin ausgedehnt, daß, bis auf weitere Verfügung, das inländische Rindvieh gar nicht zur Tränke getrieben, sondern in den Ställen getränkt werden soll. Stuttgart, den 21. December 1813.

Kdn. Ministerium des Innern. Graf v. Reischach.

Register

zur
neuen Auflage
des

Königl. Württembergischen Staats- und Regierungs-Blatts
vom Jahr 1813.

I.

Chronologisches Verzeichniß der in diesem Bande enthaltenen Gesetze und
Verordnungen :

V o n 1 8 1 2 .

19. Dec. Königl. Verordnung, die Strafen betreffend, welchen Königl. Unterthanen wegen Annahme fremder Kriegsdienste ohne allerhöchste Erlaubniß, unterliegen, 9.
- — Königl. Verordnung, die Nicht-Gestattung eines Deserteurs für Königl. Diener, die wegen eines Amts-Vergehens in Untersuchung gekommen, betreffend, 11.
17. — Verordnung, den Unterricht der Hebammen und der Lehrlinge der Chirurgie betreffend, 9.
26. — Verordnung, die zum Rauchtweinsbrennen dienenden Gefäße betreffend, 11.
27. — Bekanntmachung einiger Postcourts-Veränderungen, 10.
30. — General-Rescript, die Anordnung einer allgemeinen Vermögens-, Besoldungs- und Pensions-Steuer betreffend, 1 f. nebst Formular eines Fissions-Zettels, 8.

V o n 1 8 1 3 .

J a n u a r .

4. Erläuterung des Zoll-Tarifs von 1812. Den Ausfuhr-Zoll von Valer in verschlossenen Paquets betreffend, 11.
5. Die Berichte über die latthol. Schul-Inspectionen betreffend, 13.
9. Verordnung, die amtlichen Quittungen der Königl. Kassen-Beamten betreffend, 12.
12. Polizei-Verordnung, die Feuerzeichen bei einem in der Königl. Residenz-Stadt Stuttgart und deren Nachbarschaft ausgebrochenen Brand betreffend, 12.
15. Königl. Verordnung, die verbotene Annahme von Hochzeit- und andern ähnlichen Geschenken von Seiten Königl. Diener betreffend, 13.
22. Wiederholt eingeschärfte Verordnung, die Fußreute, welche sich von ihren Pferden entfernen, betreffend, 14.

26. Königl. Verordnung, die Errichtung eines eigenen Obergerichts für die Einwohner des Stuttgarter Amts-Oberamts betreffend, 14.
 27. Königl. General-Verordnung, wegen Befandlung der Santsachen durch die Unterämter und Weirk-Oberamts-Schreibereien, 15.

F e b r u a r.

3. Die Untersuchung des Gesundheit-Zustandes für während gehaltener Thiere betreffend, 15.
 8. Die zu den Brandschadens-Umlagen schuldigen Beiträge bei neuen Gebäuden betreffend, 19.
 9. Auflösung des Unteramts Weinhart, 17.
 — Stuttgarter Polizei-Verordnung, das Streuen vor den Häusern bei Bedeckung der Straßen mit Eis oder bei Glätte betreffend, 18.
 11. Verordnung, den gleichbaldigen Einzug der angeführten Laren betreffend, 18.
 16. Königl. Verordnung, die von den mediatisirten Fürsten und von auswärtigen Souveränen Königl. Unterthanen ertheilten Charaktere betreffend, 19.
 17. Verordnung, die sorgfältigere Packung der zu den Königl. Hauptkassen einzufendenden Gelder betreffend, 20.
 27. Neue Einteilung der Amtschreiberei-Bezirke in dem Oberamt Wackenheim, 28.

M ä r z.

2. Königl. Verordnung, die Rechte des Oberlehenherrn und die Sicherstellung oder Entschädigung desselben bei Verwandlung der zu einem Königl. Lehen gehörigen Ackererbgüter betreffend, 20.
 8. Verbot des Expeditions- und Waaren-Handels der bei den Waag- und Lagerhäusern angestellten Officianten, 23.
 12. Polizeiliche Maßregeln gegen die Krätze, 23.
 13. Die Prüfungen der Candidaten zu Lehrämtern an den kathol. Lyceen und Gymnasien betreffend, 25.
 16. Das Zusammenpacken verschiedener Postwagenstücke betreffend, 26.
 18. General-Verordnung wegen Nicht-Aushebung von Conscriptiionspflichtigen zum Königl. Militär, welche wegen Vergehen in Untersuchung gekommen, ehe die Entscheidung darüber erfolgt ist, 23.
 23. Königl. Verordnung, die commissariischen Untersuchungen bei Hochverrats- und Majestäts-Verbrechen betreffend, 27.
 26. Königl. Verordnung, die Anzeigen von dem Tode Königl. Beamten und Diener betreffend, 27.
 27. Polizei-Verordnung, die Säuberung der Bäume u. auf Stuttgarter Markung betreffend, 28.

A p r i l.

3. Königl. Verordnung, die Niederschung einer Criminal-Commission zur Würdigung und Aburtheilung des Hochverrats und anderer Majestäts-Verbrechen, so wie der Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit und Ruhe betreffend, 28.
 5. Neue Einteilung des Stadt- und Amtschreiberei-Bezirks von Neuenbürg, 29.
 9. Königl. Verordnung in Betreff der Bürger- und Weis-Receptions-Gebühren, incl. der Bürgersteuer, des Weisgeldes und des Schutz- und Schirms-Geldes, 29.
 10. Königl. Verordnung, den Ausfuhrzoll von Überbergen-Garn betreffend, 32.

M a i.

2. Königl. Rescript, einen Nachtrag zu dem Gesetze von Majestäts-Verbrechen betreffend, 32.
 — Königl. Verordnung, die Prozeß-Kosten und Strafen in Rechtsstreitigkeiten der Königl. Kammern betreffend, 33.
 — Polizei-Verordnung, die bessere Verwahrung der Dachstüngen betreffend, 34.

6. Verordnung, die Bekanntmachung des Nachtrags zu dem Gesetze von Majestäts-Verbrechen betreffend, 33.
- Acquisition der Herrschaft Hirschlatt, 34.
11. Königl. Verordnung, die Commun-Schaafwaid-Verleihungen betreffend, 34.
- Verordnung, die öffentliche Bekanntmachung der Wald-Feuer-Ordnung betreffend, 35.
13. Verordnung, die Ausstellung der Vieh-Urkunden für die Metzger betreffend, 36.
17. Verordnung, die feuergefährlichen Verbindungs-Ähren zwischen den Küchen und Ställen betreffend, 36.
21. Verordnung, die Erschlung der vakanten Provisorate in den protestantischen Schulen betreffend, 38.
24. Erbst-General-Rescript für das Jahr 1813, 36.
29. Königl. Normal-Verordnung, das Schießen oder Fangen des Wildprets von Seiten der Gortz-Officianten betreffend, 39.
31. Verordnung, die Entfernung der evangel. Schul-Propfessoren von ihren Stellen betreffend, 39.

J u n i u s.

4. Verordnung, die Lagerstätten betreffend, nebst Tabellen über die Bestimmung der Maße im Königreich, und deren Vergleichung mit denen der benachbarten Staaten, 40.
21. Post-Verordnung, den Flaschen-Dienst betreffend, 52.

J u l i u s.

16. Königl. Normal-Verordnung wegen Bestrafung der Apotheker, im Fall einer aus verwerflichen Absichten geschickten Verweigerung verordneter Medicin, 53.
18. Königl. Verordnung, die Bestrafung der von Kindern an ihren Eltern oder Großeltern verübten körperlichen Mißhandlungen betreffend, 52.

A u g u s t.

16. Die Postporto-Freiheit der milden Stiftungen betreffend, 54.
26. Verordnung, die Proklamationen in den geschlossenen Zeiten betreffend, 54;
29. Verordnung, die Declaration des fremden Weingeists oder rectificirten Branntweins betreffend, 55.
30. Verordnung, die von dem Angriff der Inventuren und Theilungen zu machenden Anzeigen betreffend, 56.

S e p t e m b e r.

1. Verordnung wegen des Tabaks-Baues, 56.
- Vorschriften für die mit Tabak handelnden Kaufleute und Tabaks-Fabrikanten, 57.
7. Verordnung, die Bericht-Erklärung der Oberbeamten in Sterbstätten eximirtcr Personen betreffend, 59. |
- Erneuerung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen für die Verwaltung der Criminal-Justiz, 60.
17. Verordnung, die Kohlen-Scheuren betreffend, 61.
19. Verordnung, die Berechnung des Imposts von ausländischen Weinen, die auf andere Weise als durch Kauf erworben wurden, betreffend, 61.
- — — den Accise-Einzug von Fruchthändlern betreffend, 61.
- — — den Einzug und die Berechnung der Lizen in den Stierungs-Bezirken betreffend, 62.

D e c e m b e r.

8. Verordnung wegen Versetzung des anatomischen Theaters der Universität Tübingen mit Leichnamen, 62.
16. Bekanntmachung, die Errichtung einer Stiftungs-Verwaltung zu Ludwigsburg betreffend, 63.
17. Erbft-General-Rescript, 67.

N o v e m b e r.

6. General-Verordnung, die Colonial-Waaren betreffend, 64.
- Manifest, die Verhältnisse mit Frankreich, und den Austritt aus dem Rheinischen Bunde betreffend, 65.
13. Allianz-Vertrag zwischen Würtemberg und Oesterreich, 66.
- 1/4. Beitritts-Akte des Kaisers von Rußland zu diesem Traktat, und Akte der Annahme, 70.
- 1/4. Ingelichen des Königs von Preußen, nebst der Akte der Annahme, 74.
17. Vorsichtsmaßregeln gegen die ansteckenden Krankheiten unter dem Horovieh, 71.
30. Erneuerte Vorschrift über das Verhalten bei der hungarischen Kinderscheuche, 76.

D e c e m b e r.

2. Königl. Verordnung, die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr ungemahlten Gipses betreffend, 78.
4. Verordnung, betreffend die Proklamationen von Verlobten in Kirchen, in denen nicht jeden Sonntag Gottesdienst gehalten wird, 99.
20. Königl. General-Verordnung, die Anordnung einer Vermögenssteuer für das Jahr 1814 betreffend, 96.
21. Nachtrag zu den Verordnungen, die Kinderpest betreffend, 100.

II.

A l p h a b e t i s c h e r R e a l - I n d e x.

A.

Ahdwergen-Garn. s. Garn.

Aecise, Erläuterung der Verordnung, die Aecise bei Frucht-Aussäen betreffend, 61.

Aquisitionen. Acquisition der Herrschaft Hirschhaff, 34.

Aemter-Combination. Auflösung des Unteramts Reinhart, 17.

Affterleben. S. Leben.

Amtschreiber. Abhandlung der Gantfachen durch die Bezirke-Amtschreibereien, 15. Neue Einteilung der Amtschreiber-Bezirke in dem aufgelösten Amte Reinhart, 17. Ingelichen zu Bradenbürg, 22; und zu Neuenbürg, 29.

Amts-Wergeld. Bei solchen wird den Königl. Dienern kein Defensor gestattet, 11.

Anatomisches Theater. S. Universität Tübingen.

Apotheken, Apotheker. Abstellung der kupfernen Helme und Röhren bei den Destillir-Maschinen, 11.

Bestrafung der Apotheker, die einem Kranken die verordnete Medicin verweigern, 53.

Vorzüge der Apotheker-Forderungen, 54.

Arzneien. Bestrafung der Verweigerung verordneter Arzneien, 53. Vergl. Apotheken.

Ausfuhr. Das Verbot der Ausfuhr des ungemahlten Gipses wird aufgehoben, 76.

Ausgangs-Zoll. Von Valor in verschlossenen Paquets auf der Post verführt, 11. Von Abwergen-Garn, 32.

Auswärtige Angelegenheiten. Manifest, die Verhältnisse mit Frankreich betreffend, 65. Allianz-Vertrag mit dem Kaiser von Oestreich, 66. Beitritts-Akte des Kaisers von Rußland, 72. Ingelichen des Königs von Preußen, 74.

B.

Baumwolle. Impost auf solche, 84.

Bauern Lehen. S. Lehen.

Beamte. Die schnelle Anzeige von dem Tode der Königl. Beamten betreffend, 27.

Beisitzer. S. Bürger und Weisiger.

Besoldungen. Abgabe der Weinbesoldungen unter der Kelter, 62.

Besoldungssteuer, mer derselben unterworfen, und wer davon ausgenommen sey, 6.

Brand. S. Feuer-Polizei.

Brandschadens-Umlage. Verordnung, die Beiträge von neuen Gebäuden betreffend, 19.

Brandschadens-Versicherungsinstitut. Welche Kehlen-Schuppen davon ausgeschlossen seyen, 62.

Branntwein. Verordnung wegen der zum Brantweinbrennen dienenden Gefäße, 11. Wie scem-der rectificirter Brantwein zu declariren und zu verzollen, 55.

Buchhandel. Das Zusammenpacken mehrerer Bücher, Pakete an verschiedene Empfänger wird erlaubt, 26.

Bürger und Weisiger. Königl. Verordnung, die Bürger- und Weisiger-Annahmen, Receptionsbüchern, Bürgersteuer und das Weisigeld betreffend, 29.

C.

Cacao. Impost, 64.

Cadaver. S. Leichname.

Cameral-Verwalter. S. schnelle Anzeige von dem Tode der Cameral-Verwalter, 27.

Campeschenholz. (Blaubolz.) Impost, 64.

Chirurgen. Verordnung, den Unterricht derselben betreffend, 9. Welche mit Skeleten versehen seyn sollen, 20.

Colonial-Waaren. Aufhebung der bisherigen Verordnungen, und neue General-Verordnung, den Handel mit Colonial-Waaren betreffend, 64. Wie der Impost auf solche zu verrechnen, 64.

Communen. Königl. Verordnung in Betreff der Commun-Schaafwaid-Verleihungen, 34.

Concurs-Sachen. S. Santsachen.

Criminal-Gerichtbarkeit. Erneuerung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen für die Verwaltung der Criminal-Justiz, 60.

Criminal-Untersuchungen. Gebrauch des Stempelpapirs, 60. Den Königl. Dienern wird bei Amts-Vergehen kein Defensor gestattet, 11. Königl. Verordnung, die commissarischen Untersuchungen bei Hochverraths- und Majestäts-Verbrechen betreffend, 27. Eigene Criminal-Commission zu Würdigung und Aburtheilung derselben, so wie aller Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit und Ruhe, 28. Dabei ist keine förmliche Defension gestattet, ebend. und 32.

D.

Dachöffnungen. Verwahrung derselben gegen Feuergefahr, 34.

Defension bei Amts-Vergehen, Majestäts-Verbrechen u. S. Criminal-Untersuchungen.

Defant, evangel. Verordnung, die Errichtung der vakanten Schulprovisorate durch die Defant getroffen, 38.

E.

Ehesachen. Verordnung, die Proklamationen in den geschlossenen Zeiten betreffend, 54. Zugleich in Kirchen, wo nicht jeden Sonntag Gottesdienst gehalten wird, 41.

Englische Fabrikate. S. Handel.
 Erndt. General-Rescript, 36.
 Fassetten. Verordnung, den Dienst derselben betreffend, 52.
 Erzente. Was in Sterbfällen derselben von den Königl. Oberbeamten zu beobachten, 59.

F.

Fass-Lehen. Sicherstellung der Rechte des Oberlehenherrn bei Modificationen, 20.
 Farbölzer. Impost, 64.
 Fernambukölz. Impost, 64.
 Feuer-Polizei. Feuerzeichen bei einem in Stuttgart und der Nachbarschaft ausgebrochenen Brand, 22. Bessere Verwahrung der Dachöffnungen, 34. Verbot der feuergefährlichen Verbindungs-Thüren zwischen den Küchen und Ställen, 36.
 (Ober-) Finanz-Kammer. Königl. Verordnung, die Prozeß-Kosten und Strafen in Rechtsstreitigkeiten der Königl. Kammern betreffend, 33.
 Forstwesen. Königl. Normal-Verordnung, das Schießen oder Fangen des Wildprets von den Königl. Forst-Officianten betreffend, 39.
 Frankreich. Manifest, die Verhältnisse mit Frankreich betreffend, 65.
 Frucht-Accise. S. Accise.
 Fuhrleute. Bestrafung der Fuhrleute, die sich von ihren Pferden entfernen, 14.
 Fürsten und Grafen, mediaßte. Die von denselben erteilten Titel betreffend, 19.

G.

Gautsachen. Was bei der Gautverweisung zu beobachten, 15. Wie die Gautsachen durch die Amtsräther und Bezirks-Amtschreibereien zu behandeln, 15.
 Garn. Ausfuhrzoll von Ulmbergen-Garn, 32.
 Geld. Was bei den Geld-Vieferungen zu den Königl. Hauptkassen zu beobachten, 20, 54.
 Gemeinden. S. Commune.
 Gerichte. Errichtung eines eigenen Oberamts-Gerichts für die Einwohner des Stuttgarter Amts-Oberamts, 14.
 Gerichtsbarkeit. S. Criminal-Gerichtsbarkeit.
 Geschenke. Königl. Dienen ist die Annahme von Hochzeit- und andern ähnlichen Geschenken von ihren Untergebenen verboten, 13.
 Geschlossene Zeiten. S. Ebsachen.
 Gewehr. Den Berichten in Gewehr-Verheimlichungs-Fällen sind physikalisch. Zeugnisse über die körperliche Beschaffenheit der Inculpata beizuschließen, 60.
 Gewürz-Mägellein. Impost, 64.
 Gipf. Aufhebung des Verbots der Ausfuhr des ungemahlten Gipfes, 76.
 Güterbesitzer. Der Expeditionen- und Waarenhandel ist denselben verboten, 23.
 Gymnasien. Prüfung der Candidaten zu Lehrämtern an den katbol. Lyceen und Gymnasien, 25.

H.

Handel. Den bei den Waag- und Lager-Häusern angestellten Officianten ist der Expeditionen- und Waaren-Handel verboten, 23. Vorschriften für die mit Tabak handelnden Kaufleute und Tabak-Fabrikanten, 57. General-Verordnung, den Handel mit Colonial-Waaren und mit englischen Fabrikaten u. betreffend, 64.
 Hebammen. Verordnung, den Unterricht der Hebammen betreffend, 9.

- Herbst-Berichte. Erhaltung des Nach-Herbst-Berichtes, 62.
 Herbst-General-Rescript, 62.
 Hirschfang, Acquisition dieser Herrschaft, 34.
 Hochverrath. Königl. Verordnung, die commissarische Untersuchung desselben betreffend, 272. Niedersetzung einer eigenen Criminal-Commission zur Würdigung und Aburtheilung der diebstahligen Verbrechen, 28.
 Hochzeit-Geschenke. S. Geschenke.
 Hof- und Domänen-Kammer. Königl. Verordnung, die Prozeß Kosten und Strafen in Nichtstreitigkeiten derselben betreffend, 133.
 Hornvieh. S. Viehseuche.
 Hunde. Behandlung für während gehaltener Hunde, 15.
 Ungarische Kindviehseuche. S. Viehseuche.

I.

- Incarcerations-Strafen. S. Strafen.
 Javigo. Impost, 64.
 Ingwer. Impost, 64.
 Inquisitionen. S. Criminal-Untersuchung.
 Inventuren und Theilungen. Vornahme der Inventuren und Theilungen bei pensionirten oder dimittirten Officieren, 59. Wie die Anzeige von dem Angriff der Inventuren und Theilungen den Königl. Beamten zu machen sey, 55.

K.

- Kaffee. Dessen Einfuhr wieder gestattet, 64. Impost, ebend.
 Kassen. S. Staatskassen.
 Keltern. Herbstanstalten in denselben, 62.
 Kinder. Strafgesetz gegen solche, die an ihren Eltern oder Großeltern körperliche Mißhandlungen verüben, 52.
 Kohlen-Scheuren. Verordnung, den Bau derselben und ihre Aufnahme in die Brandversicherung betreffend, 61.
 Krätze. S. Krankheiten.
 Krankheiten. Maßregeln gegen die Krätze, 25.
 Kupferne Gefäße. Visitation und Abstellung derselben bei den Apothekern, Brandweinbrennern u., 21.

L.

- Lehen. Sicherstellung der Rechte des Ober-Lehenherrn bei Verwandlung der Mitterlehen-güter, 20.
 Leichname. Erneuerte Verordnung wegen Einlieferung der Leichname an das anatomische Theater in Tübingen, 62.
 Lyceen. Prüfung der Candidaten zu Lehrämtern an den katholischen Lyceen, 25.

M.

- Maas. Gesetzliche Maas-Bestimmungen und Vergleichung derselben mit denen der benachbarten Staaten, 40. Neue Lagerstätte zu Witt, 40.
 Masagoniholz. Impost, 64.

- Majestäts-Verbrechen.** Königl. Verordnung, die commissarische Untersuchung derselben betreffend, 27. Niederlegung einer eigenen Criminal-Commission, 28. Nachtrag zu dem Befehl vom Jahr 1810, welcher die Bestrafung vorstehlicher Erdichtung eines Anschlags gegen das Leben oder die Freiheit des Königs betrifft, 2. Publikation dieses Nachtrags, 33.
- Medicinal-Wesen.** Verordnung, den Unterricht der Hebammen und Lehrlinge der Chirurgie betreffend, 9. Untersuchung des Gesundheits-Zustandes für während gehaltener Thiere, 15. Maßregeln gegen die Krätze, 23. Bestrafung der Apotheker wegen Verweigerung verordneter Medicin, 52. Maßregeln gegen die Viehseuche. S. Viehseuche.
- Milde Stiftungen.** S. Stiftungen.
- Militär.** Strafgesetz gegen die Annahme fremder Kriegsdienste, 9.
- Militärpflichtige.** Militärpflichtige, welche wegen Vergehen in Untersuchung gekommen, sollen vor der Entscheidung nicht angehoben werden, 23.
- Muscarblüthe, Muscarinlässe.** Impost, 64.

N.

Nachherbsterbericht. S. Herbstberichte.

O.

- Oberamtleute, Oberbeamte.** Schleunige Anzeige von dem Tode der Königl. Beamten, 27. Was bei den Sterbfällen ermittelter Personen zu beobachten, 59.
- Oberamts-Gerichte.** S. Gerichte.
- Ober-Finanz-Kammer.** S. Finanz-Kammer.
- Oesterreich.** Allianz-Vertrag mit dem Kaiser von Oesterreich, 66. Beitritts-Akte des Kaisers vom Rußland, 72. Jugleichens des Königs von Preußen, 74.

P.

- Peinliche Sachen.** S. Criminal-Untersuchungen.
- Pensionen.** Anordnung einer Pensions-Steuer, 6. Wer derselben unterworfen, und wer davon ausgenommen sey, ebend.
- Pfeffer.** Impost, 64.
- Physici.** Welche Physici mit Fantomen und Skeleten versehen seyn sollen, 9.
- Piment.** Impost, 64.
- Polizei-Verordnungen für Stuttgart.** S. Stuttgart.
- Postwesen.** Verschiedne Post-Cours-Veränderungen, 10. Das Zusammenpacken verschiedener Postwagen-Stücke betreffend, 26. Nähere Bestimmungen, den Kisten-Dienst betreffend, 52. Postporto-Freiheit der milden Stiftungen, 54.
- Preußen.** Beitritts-Akte des Königs von Preußen zu dem Allianz-Vertrag mit Oestreich, 74. Annahms-Akte, 75.
- Proklamationen.** S. Ehesachen, Trauungen.
- Provisoren.** S. Schuldebr.
- Prozesse.** Gebrauch des Stempel-papiers bei Verichten in Prozeßsachen, 9. Königl. Verordnung, die Prozeßkosten und Strafen in Nichterstreitigkeiten der Königl. Kammern betreffend, 33.
- Prüfungen der Candidaten zu Lehrämtern an den kathol. Lyceen und Gymnasien,** 25.

Q.

Quittungen. Was die Königl. Kassenbeamten bei Verfertigung amtlicher Quittungen zu beobachten, 12.

R.

Rinberpest. S. Viehsuche.

Rußland. Beitritts-Akte des Kaisers von Rußland zu dem Allianz-Vertrag mit Oesterreich, 72.
 Annahms-Akte derselben, 73.

S.

Scabinen. Bei commissarischen Untersuchungen der Staats-, und Majestäts-Verbrechen sind keine Scabinen beizuziehen, 27.

Scheuren. Verordnung wegen der feuergefährlichen Kohlen-Scheuren, 62.

Schul-Inspectoren, katholische. Verordnung, die Berichte über die Schul-Insipienten betreffend, 13.

Schulprovisoren. Einschränkung und nähere Bestimmung der wegen Ersetzung vacanter Provisorate bestehenden Verordnung, 38. Sie sollen ihre Stellen nicht verlassen, ehe der Nachfolger eingetreten ist, 39.

Schulwesen, katholische. Berichte über die Schul-Insipienten, 13.

Schutz und Schirm. Aufnahme in den Landeschutz, 30. Bestimmung der Reception-Gebühren und des jährlichen Schutzes und Schirmgeldes, ebend.

Stelete. Welche Physici und Chirurgen damit versehen seyn sollen, 9. Wo solche zu haben seyn, ebend.

Staats-Kassen. Verordnung, die Geldlieferung zu den Königl. Hauptkassen betreffend, 20. 54. Was bei Versendung amtlicher Quittungen zu beobachten, 12.

Staats-Verbrechen. Königl. Verordnung, die commissarische Untersuchung derselben betreffend, 27. Dießfallige eigene Criminal-Commission, 28. S. Hochverrath, Majestäts-Verbrechen.

Stadt-schreiber. Neue Stadt- und Amtschreiberei, Bezirks-Eintheilung in dem D. N. Brackenheim, 22; und Neuenbürg, 29. Behandlung der Sausachen von den Stadtschreibern, 15. Wie die Anzeige von dem Angriff der Inventuren und Theilungen zu machen sey, 55.

Stempelwesen. Gebrauch des Stempelpapiers bei Berichten in Prozeßsachen, 9.

Steuern. Anordnung einer allgemeinen Vermögens-, Besoldungs- und Pension-Steuer, 1 f. Einzug und Zahlungs-Termin, 6. Formular eines Fällions-Zettels, 8. Neue Vermögens-Steuer für das Jahr 1814, 96. Solche soll jedoch nur die Hälfte der Vermögens-Steuer vom Jahr 1813 betragen, und von denjenigen Personen, deren volle Schuldigkeit 40 fl. und darüber ausmachen würde, die zweite Hälfte als ein verzinsliches Anlehen bezahlt werden, ebend, und 97. Aufnahme und Berechnung der Beiträge zu der Vermögens-Steuer und dem Anlehen, 97. Einzug- und Zahlungs-Termin, 99.

Stiftungen (öffentliche, milde ic.), Postporto-Freiheit derselben, 54. Errichtung einer Stiftungs-Verwaltung in Ludwigsbürg, 63.

Strafen. Bestrafung der Annahme fremder Kriegsdienste, 9. Ingleichen der von Kindern an ihren Eltern und Großeltern verübten körperlichen Mißhandlungen, 52.

Stuttgart. Feuerzeichen bei ausgebrochenem Brand in der Stadt Stuttgart, oder deren Nachbarschaft, 12. Verordnung, das Streuen vor den Häusern bei eintretendem Eis oder Glatteis betreffend, 18. Ingleichen die Säuberung der Bäume ic. betreffend, 28.

T.

Tabaks-Bau. Verordnung wegen desselben, 56.

Tabaks-Handel. Vorschriften für die mit Tabak handelnden Kaufleute und Tabak-Fabrikanten, 57.

- Laren.** Verordnung, den gleichhaltigen Einzug der angeführten Laren betreffend, 18. Einzug und Berechnung der Laren in den Eisingungs-Bezirken, 62.
- Leere.** Zimpost, 64.
- Leihungen.** S. Inventuren.
- Leiere.** wühende. S. Wuth.
- Litel.** Charaktere von medaillirten Fürsten dürfen nicht mehr — von fremden Souverains aber nur mit allerhöchster Erlaubniß geführt werden, 19.
- Lodes.** Berichte. Von dem Absterben der Königl. Beamten und Diener auf schleunigste unmittelbar an den Minister des betreffenden Departements zu erstatten, 27. Verordnung, die Berichtserstattung von den Sterbefällen erimirtirter Personen an den Königl. Lutelarkath betreffend, 59.
- Lraungen.** Verordnung, die Proklamationen betreffend, 54. 99.

U.

- Uaiversität Tübingen.** Verordnung, die Einlieferung von den Leichnamen an das anatomische Theater in Tübingen betreffend, 62.

V.

- Vasallen.** Was die Vasallen bei Verwandelung der Pfandlehen Güter zu beobachten, 21.
- Vermögens.** Steuer. S. Steuern.
- Viehseuche.** Maßregeln gegen solche, 71. Erneuerte Vorschrift über das Verhalten bei der hungenrischen Blindviehseuche, 76. Nachtrag zu diesen Verordnungen, 100.

W.

- Waag- und Lagermeister.** Der Exportions- und Waarenhandel ist denselben verboten, 23.
- Waaren.** Verbotenes Zusammenpacken verschiedener Waaren gegen die Postgesetze, 26.
- Wald.** Feuer-Ordnung. Verordnung, die jährliche Bekommmachung derselben betreffend, 55.
- Wein.** Wie der Zimpost von ausländischem Wein, welcher auf andere Weise als durch Kauf erworben wird, zu berechnen, 61.
- Weinbefordungen.** S. Befordungen
- Weingeist.** Declaration und Verzollung des fremden Weingeist, 55.
- Weinlese.** Vorschriften in Betreff desselben, 62.
- Weinrabeln.** 63.
- Wildpret.** Königl. Verordnung, das Schießen und Fangen des Wildprets von den Königl. Forst-Officianten betreffend, 39.
- Wuth,** wühende Leiere. Vorschriften, die Behandlung für wühend gehaltenen Leiere betreffend, 15.

Z.

- Zehenden.** Bestimmungen, die Theilnahme am herrschaftlichen Zehend-Pacht betreffend, 36. Ertrags-Tabelle, ebend.
- Zimmet.** Zimpost, 64.
- Zoll.** Ausfuhrzoll von Valor in verschlossenen Pakets, 11. Ausfuhrzoll von Ubergeng-Garn, 39.

Die fremder Weingeist oder rectificirter Branntwein zu verzollen, 55. Neuer Zupost auf die Colonial-Waaren, 64. Die solcher zu erheben und zu verrechnen, ebend.
Zubringens-Invontarien. S. Inventuren.
Zucker. Zupost, 64.

III.

Ort-Register.

Altringen, 60.	Eberstadt, 17.	Magstatt, 10.	Mabensburg, 40.
Bocknang, 10. 17.	Ehingen, 40.	Reinbart, 17.	Schwaigern, 22.
Abbringsweiler, 17.	Güglingen, 22.	Murrhart, 17.	Stuttgart, 14.
Eradsenstein, 22.	Haß, 10.	Neuenbürg, 29.	Ulm, 40.
Wresfeld, 17.	Hirschlatt, 34.	Nürtingen, 10.	
Dreizbach, 60.	Ludwigsburg, 63.	Pfieningen, 14.	Welmberg, 17.
			Wüstenrotz, 10.

Nachtrag von Berichtigungen,

die sich sowohl auf die Original-Ausgabe, als auf die neue Auflage des Regierungs-Blatts vom Jahr 1812 beziehen.

- Im Zolltarif vom 21. November 1812, Original-Ausgabe des Regierungs-Blatts von 1812, S. 25 der Beilage zu Nr. 47, und neue Auflage, S. 272, ist unter der Rubrik Saamen das Wort „Klee“, so wie S. 29 der Beilage von Nr. 47 der Original-Ausgabe, und S. 273 der neuen Auflage die Rubrik: „Schreibfedern“ zu durchstreichen.
(S. Original-Ausgabe von 1813, S. 136 und 288.)
-